

Jahresbericht

der Gewerbeaufsicht des Freistaates Sachsen 2019



Jahresbericht

der Gewerbeaufsicht des Freistaates Sachsen 2019

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Im Sinne der Gleichbehandlung gelten sämtliche Personenbezeichnungen gleichwohl für alle Geschlechter.



Vorwort

Arbeitsschutz erhält oftmals dann eine ganz besondere Aufmerksamkeit, wenn im Unternehmen ein „Beinahe-Unfall“ oder tatsächlich ein Arbeitsunfall geschieht. Doch dieses Szenario möchte niemand erleben. Es ist die Kernaufgabe der Verantwortlichen im Arbeitsschutz, Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen, die eventuell sogar in eine Berufskrankheit münden, vorzubeugen. Für jeden Arbeitsbereich in unserer komplexen, sich schnell ändernden Arbeitswelt ist das ein Thema und Herausforderung zugleich.

Arbeitsschutz ist kein „Selbstläufer“. Hier braucht es sowohl eine gesellschaftliche als auch eine betriebliche Übereinkunft: Gut ausgebildete und motivierte Fachkräfte finden interessante und gesundheitsförderliche Arbeitsbedingungen vor. Wirtschaftlicher Erfolg ist ohne diese Bedingungen langfristig nicht denkbar. Die erfolgreiche Suche nach Fachkräften ebenfalls nicht.

Ein gut funktionierender Arbeitsschutz basiert auf Regeln, die arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse und den Entwicklungsstand der Technik berücksichtigen. Für den Arbeitgeber gilt es, diese Regeln verantwortungsbewusst im Blick zu behalten und zu handeln.

Den Arbeitsschutz, wie alle anderen betrieblichen Abläufe auch, systematisch zu managen, kann ein erfolgreicher Weg sein. In der aktuellen Corona-Pandemie, die zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich macht, wird das deutlich. Unternehmen mit einem Arbeitsschutzmanagementsystem fällt es leichter, die richtigen Entscheidungen zu treffen.

Der vorliegende Bericht gibt Einblick in das Aufsichtshandeln der Arbeitsschutzbehörde. Er zeigt das breite Spektrum von der nach wie vor notwendigen Prävention arbeitsbedingter Unfälle bis zur Umsetzung von Maßnahmen zur Reduzierung psychischer und physischer Belastungen. Darüber hinaus werden wichtige Arbeitsergebnisse aus dem Aufgabenbereich der Marktüberwachung von technischen Produkten dargestellt.

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den Aufsichtsbeamtinnen und Aufsichtsbeamten in der Arbeitsschutzverwaltung des Freistaates Sachsen danke ich an dieser Stelle für die bewiesene hohe Einsatzbereitschaft und Gestaltungskraft. Sie tragen so zu sicheren und gesunden Arbeitsbedingungen in den Betrieben und Verwaltungen ebenso bei wie zur Sicherheit von Verbraucherinnen und Verbrauchern.

Martin Dulig
Sächsischer Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeiner Teil

1.1	Organisation der Arbeitsschutzverwaltung des Freistaates Sachsen	8
1.2	Übersicht über Tätigkeiten und Ergebnisse	
1.2.1	Statistik über die Tätigkeit der Arbeitsschutzbehörden	9
1.2.2	Tödliche und schwere Arbeitsunfälle in Sachsen 2019	12
1.3	Zusammenarbeit mit anderen Stellen	
1.3.1	Beratung der Arbeitsschutz-Allianz Sachsen	14
1.4	Öffentlichkeitsarbeit	
1.4.1	Fachveröffentlichungen	16

2 Technischer Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz

2.1	Arbeitsschutzorganisation	
2.1.1	Das große Ganze im Fokus – Unfallgeschehen im DHL Hub Leipzig	18
2.2	Arbeitsplätze, Arbeitsstätten, Ergonomie	
2.2.1	Kältekammer Getränkemarkt	20
2.2.2	Überhöhte Raumtemperaturen in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung – Forderungen der Arbeitsschutzbehörde vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt	21
2.2.3	Der Umgang mit den einfachen Vorschriften der Baustellenverordnung	22
2.2.4	Gelb-Westen im Dienst der guten Sache Gerüstbauaktion „Gut gerüstet – aber sicher“ der sächsischen Arbeitsschützer	23
2.3	Arbeitsmittel, Medizinprodukte	
2.3.1	Aufbereitung von Medizinprodukten in Zahnarztpraxen – ein Dauerbrenner	25
2.3.2	Schutzhandschuhe wurden zum Verhängnis – Immer wieder der gleiche Fehler!	26
2.3.3	Das hat doch immer so funktioniert!	27
2.4	Überwachungsbedürftige Anlagen	
2.4.1	Unterschätzte Gefahren durch Flüssiggas	28
2.4.2	Öffentliche Wasserstoffgasfüllanlagen nunmehr auch in Sachsen	29
2.5	Gefahrstoffe	
2.5.1	Die unsichtbare Gefahr in der Eishalle	31
2.5.2	Herstellerinformationen über Gemische – Stichproben zur Richtigkeit	31
2.5.3	Böse Überraschungen beim Umbau einer alten Industriebrache	33
2.5.4	Asbestrückbau an einsturzgefährdeten Gebäuden – eine Einzelfallentscheidung	34
2.5.5	Ignoranz oder Unwissenheit – Ein Praxisbeispiel	36
2.6	Psychische Belastungen	
2.6.1	Veröffentlichung eines aktualisierten Handlungsleitfadens zur Gefährdungsbeurteilung psychischer Arbeitsbelastungen in der öffentlichen Verwaltung	38
2.6.2	Psychische Belastungen in der öffentlichen Verwaltung – Zwischenbericht aus einem Sonderprojekt	40

3 Technischer Verbraucherschutz / Marktüberwachung

3.1	Produktsicherheit	
3.1.1	Marktüberwachung nach ProdSG im Freistaat Sachsen	42
3.1.2	Überprüfung der Sicherheit von Wasserkochern	43
3.1.3	Zusammenarbeit mit den Zollbehörden 2019: Eine effektive Methode zur Verhinderung der Einfuhr unsicherer Produkte nach Europa	45
3.2	Medizinprodukte	
3.2.1	Überprüfung der Sicherheit von Unterarmgehstützen	47

4 Sozialer Arbeitsschutz

4.1	Arbeitszeit	
4.1.1	Sommerzeit – Badezeit – Arbeitszeit?	48
4.2	Mutterschutz	
4.2.1	Gesetzlicher Sonderkündigungsschutz greift nicht in jedem Fall	49
4.3	Kinder- und Jugendarbeitsschutz	
4.3.1	Zur Arbeit des Landesausschusses für Jugendarbeitsschutz	51
4.4	Heimarbeit	
4.4.1	Entgeltprüfung bei Heimarbeit	53

5 Arbeitsmedizin

5.1	Organisation, Personal	54
5.2	Übersicht über die Tätigkeiten	54
5.3	Zusammenarbeit mit anderen Stellen / Öffentlichkeitsarbeit	55

6 Anhang

Tabelle 1	Übersicht Personalressourcen in den Arbeitsschutzbehörden des Landes Sachsen 2019	57
Tabelle 2	Betriebsstätten und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich	58
Tabelle 3.1	Dienstgeschäfte in Betriebsstätten	59
Tabelle 3.2	Dienstgeschäfte außerhalb von Betriebsstätten	66
Tabelle 4	Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten	67
Tabelle 5	Marktüberwachung nach Produktsicherheitsgesetz	68
Tabelle 6	Begutachtete Berufskrankheiten	69
Verzeichnis 1	Adressen der staatlichen Arbeitsschutzbehörden im Freistaat Sachsen	70
Verzeichnis 2	Publikationen der sächsischen Arbeitsschutzverwaltung 2019	70

1 Allgemeiner Teil

1.1 Organisation der Arbeitsschutzverwaltung des Freistaates Sachsen

In der sächsischen Arbeitsschutzverwaltung wurden zum 1. September 1991 fünf staatliche Gewerbeaufsichtsämter und ein Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin errichtet.

Im Rahmen von zwei Verwaltungsreformen wurden 2004 das Sächsische Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin in das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr und 2005 die Sächsischen Gewerbeaufsichtsämter in die Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz eingegliedert. Die Landesdirektion Sachsen ist eine nachgeordnete Behörde des Sächsischen Staatsministeriums des Innern und für den Vollzug des überwiegenden Teils der Arbeitsschutzvorschriften zuständig. Oberste Arbeitsschutzbehörde des Freistaates Sachsen ist das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr. Ihm obliegt die Fachaufsicht über die Abteilung Arbeitsschutz der Landesdirektion Sachsen.

Der Personalbestand der Arbeitsschutzbehörden ist in Tabelle 1 im Anhang des vorliegenden Berichts dargestellt.

Aufgrund der internationalen sowie europa- und bundesrechtlichen Vorgaben im Arbeitsschutzrecht ist der Aufgabenbestand im Arbeitsschutz auf Landesebene fast nicht mehr beeinflussbar. Dies führt dazu, dass die Aufgaben der sächsischen Arbeitsschutzbehörde priorisiert werden müssen.

Zu den Vollzugsaufgaben gehört neben den Betriebskontrollen und der Antragsbearbeitung auch das Aufgabenspektrum der Arbeitsprogramme der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA). Das Jahr 2019 war dabei von den Vorbereitungen der Programme der 3. GDA-Periode geprägt. Die Einführung des zertifizierten Arbeitsschutzmanagementsystems „Occupational Health- and Risk-Management-System OHRIS“ wird in Sachsen wie in den Vorjahren weiter gefördert.

Die Sächsische Arbeitsschutzverwaltung ist Mitglied des deutschen Informationsnetzwerks Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (European Agency for Safety and Health at Work).

1.1 / Abbildung 1: Organisationsstruktur der Arbeitsschutzverwaltung Sachsen





1.2 Übersicht über Tätigkeiten und Ergebnisse

1.2.1 Statistik über die Tätigkeit der Arbeitsschutzbehörden

Dipl.-Ing. Bernhard Müller / Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

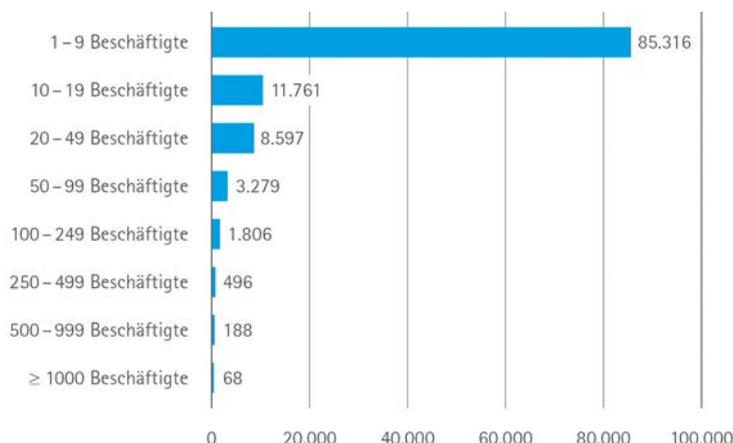
Die Tätigkeit der Arbeitsschutzbehörde im Jahr 2019 wird im Anhang (Tabelle 2–6) detailliert abgebildet.

Die Zahl der Betriebe mit Beschäftigten lag im Berichtsjahr mit 111.483 recht deutlich unter dem Niveau des Vorjahres (– 848). Eine ähnliche Verringerung wurde bereits von 2017 zu 2018 festgestellt (– 749). Die Arbeitsschutzbehörden sind in diesen Betrieben für alle Belange des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowie der Geräte- und Produktsicherheit zuständig. Im Freistaat Sachsen ist die Unternehmensstruktur wie in den Vorjahren von Kleinbetrieben gekennzeichnet, was eine besondere Herausforderung für die Arbeitsschutz-

behörden darstellt. 87,1 Prozent (absolute Zahl: 97.077, Vorjahr 87,4 Prozent) aller Betriebe mit Beschäftigten haben weniger als 20 Beschäftigte (Abbildung 1).

Bei 2.938 Dienstgeschäften wurden im Jahr 2019 insgesamt 2.194 Betriebe aufgesucht. In diesem Jahr erfolgten 53 Prozent der Tätigkeiten eigeninitiativ sowie 47 Prozent anlassbezogen, die eigeninitiierten Tätigkeiten sind damit geringfügig (– 2 Prozent) gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen. Insgesamt zeigt sich im Vergleich zum Vorjahr, dass die Aktivitäten der Gewerbeaufsicht im Außendienst deutlich rückläufig waren. Im Jahr 2018 wurden 3.454 Dienstgeschäfte in 2.548 Betrieben sowie im Jahr 2017 3.427 Dienstgeschäfte in 2.565 Betrieben durchgeführt. Im Jahr 2019 wurden somit 354 Betriebe weniger aufgesucht als im Vorjahr und 516 Dienstgeschäfte weniger erledigt.

1.2.1 / Abbildung 1: Betriebe mit Beschäftigten 2019 in Sachsen nach Größenklassen



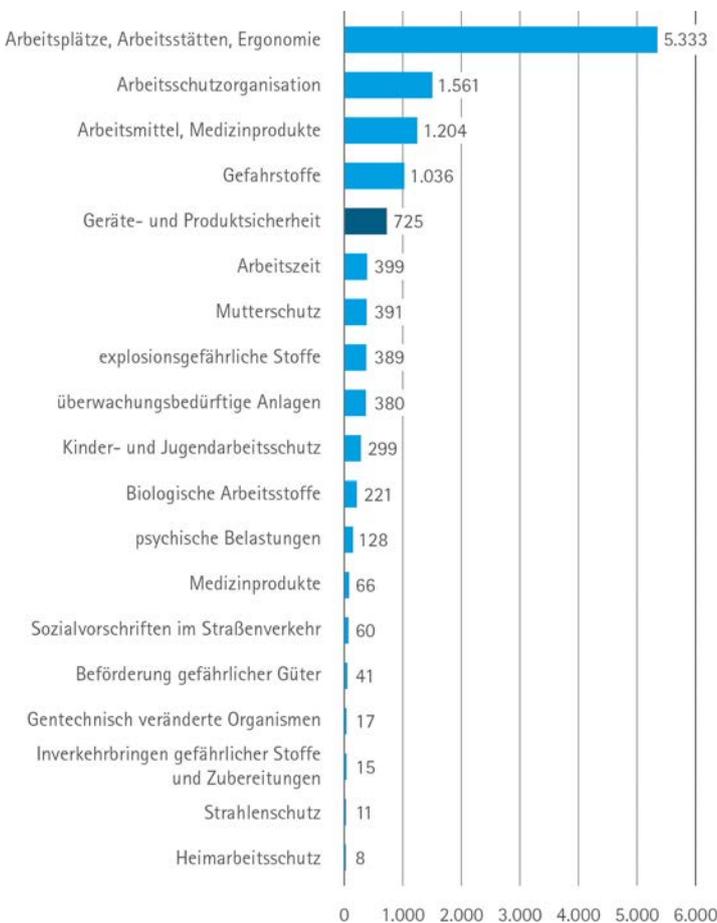
Eine detaillierte Übersicht über die Dienstgeschäfte im Außendienst ist in den Tabellen 3.1 und 3.2 im Anhang zu finden. Durchschnittlich entfielen auf 100 Dienstgeschäfte in Betrieben 154 Beanstandungen (Vorjahr: 191). Die Besichtigungsschwerpunkte nach Leitbranchen und die dabei jeweils festgestellte Zahl der Beanstandungen sind in Abbildung 2 dargestellt.

Die meisten Besichtigungen betrafen wie in den Vorjahren den Handel, die Hochschulen und das Gesundheitswesen sowie den Bereich Dienstleistungen. Die höchsten Beanstandungsquoten zeigten sich in diesem Jahr in den Leitbranchen Hochschulen und Gesundheitswesen, Kraftfahrzeugreparatur, –handel und Tankstellen, Dienstleistung sowie Verwaltung.

1.2.1 / Abbildung 2: Besichtigungsschwerpunkte in Betrieben nach ausgewählten Leitbranchen

Leitbranche	Aufgesuchte Betriebe	Dienstgeschäfte	Beanstandungen	Beanstandungen pro 100 Dienstgeschäfte
Handel	613	863	306	35
Hochschulen, Gesundheitswesen	430	503	1.607	319
Dienstleistung	186	204	604	296
Nahrungs- und Genussmittel	163	196	307	157
Bau, Steine, Erden	96	137	138	101
Holzbe- und -verarbeitung	73	84	50	60
Verkehr	69	105	147	140
Chemische Betriebe	64	100	120	120
Gaststätten, Beherbergung	64	81	105	130
Verwaltung	59	177	319	180
Leder, Textil	54	64	105	164
Metallverarbeitung	53	68	140	206
Entsorgung, Recycling	44	56	56	100
Maschinenbau	43	54	105	194
Kraftfahrzeugreparatur, -handel, Tankstellen	38	43	133	309
Feinmechanik	34	38	55	145
Alle anderen	111	165	218	132
Gesamt	2.194	2.938	4.515	154

1.2.1 / Abbildung 3: Überwachungs- und Präventionsmaßnahmen in den Sachgebieten des Arbeitsschutzes (ohne Arbeitsmedizin) (12.284 = 100 %)



Bei den Besichtigungen außerhalb von Betriebsstätten dominierten Kontrollen auf Baustellen mit 3.437 (93,6 Prozent) Dienstgeschäften (Vorjahr: 3.213). Dabei wurden 5.088 Beanstandungen (Vorjahr: 4.520) festgestellt (= 96,0 Prozent aller Beanstandungen). Bei der Kontrolle von 9 (Vorjahr: 5) Läger für explosionsgefährliche Stoffe wurden 6 (Vorjahr: 3) Beanstandungen festgestellt. Die Kontrolle von 73 (Vorjahr: 43) überwachungsbedürftigen Anlagen außerhalb einer Betriebsstätte erbrachte 50 (Vorjahr: 38) Beanstandungen.

In Tabelle 4 des Anhangs werden die Tätigkeiten nach Sachgebieten ausgewiesen (Mehrfachzuordnungen). Die Sachgebiete, die von den meisten Überwachungs- bzw. Präventionstätigkeiten tangiert wurden, sind in der Abbildung 3 dargestellt.

Auf das Sachgebiet „Arbeitsplätze, Arbeitsstätten, Ergonomie“ fokussieren sich, wie auch in den zurückliegenden Jahren, mit Abstand die meisten Tätigkeiten.

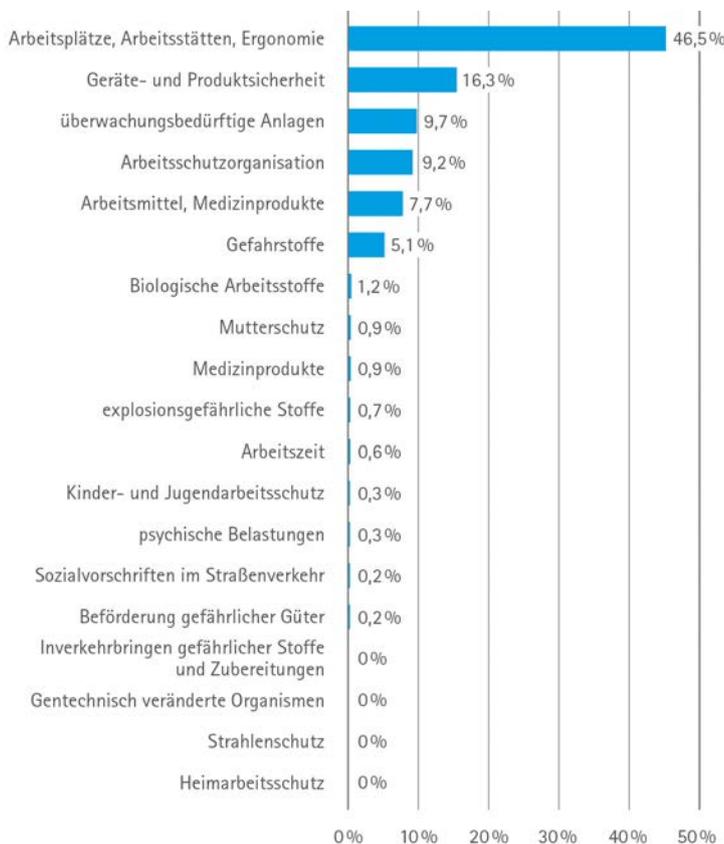
Insgesamt entfallen auf die betreffenden Tätigkeitskategorien (Spalten 4 bis 9) der Tabelle 4 des Anhangs 12.284 Tätigkeiten. Bei einer Gesamtzahl von 18.098 Beanstandungen entfallen somit im Mittel 147,3 Beanstandungen auf 100 Tätigkeiten (Vorjahr 150,7). Diese Quote nimmt für die einzelnen Sachgebiete recht unterschiedliche Werte an und wird in der folgenden Abbildung 4 für alle Sachgebiete dargestellt.

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich in diesem Jahr sowohl die Anzahl der Tätigkeiten (- 1.359) als auch die Zahl der Beanstandungen (- 2.462) recht deutlich verringert. Die Beanstandungsquote verringerte sich dabei von 150,7 auf 147,3 Beanstandungen je 100 Tätigkeiten.

1.2.1 / Abbildung 4: Anzahl der Beanstandungen je 100 Tätigkeiten, (ohne Arbeitsmedizin)



1.2.1 / Abbildung 5: Anteil in % der Beanstandungen aller Sachgebiete an allen Beanstandungen (ohne Arbeitsmedizin)



Eine auffällig hohe Beanstandungsquote zeigte sich in diesem Jahr im Sachgebiet „Überwachungsbedürftige Anlagen“. Die Beanstandungsquote dieses Sachgebietes ist mit 460,0 Beanstandungen je 100 Tätigkeiten im Vergleich zum Vorjahr (312,2) deutlich erhöht und mehr als dreifach so hoch wie das Mittel über alle Sachgebiete (147,3 Beanstandungen). Im Vorjahr wies das Sachgebiet „Geräte- und Produktsicherheit“ mit 610,8 Beanstandungen je 100 Tätigkeiten die höchste Beanstandungsquote auf, das Sachgebiet „Überwachungsbedürftige Anlagen“ lag mit einer Beanstandungsquote von 312,2 bereits über dem Doppelten des damaligen Mittelwertes von 150,7.

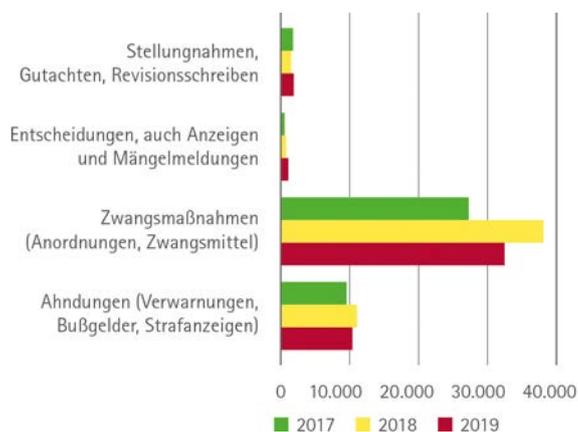
Die sehr hohe Beanstandungsquote im Sachgebiet „Überwachungsbedürftige Anlagen“ ist wesentlich darauf zurückzuführen, dass die Änderungen der SächsZÜSVO vom 9. April 2018 im Berichtsjahr 2019 Wirkung gezeigt haben und der Aufsichtsbehörde dadurch erheblich mehr Informationen über Anlagen mit sicherheitserheblichen Mängeln zur Kenntnis gelangten als in den Vorjahren.

Eine alternative Betrachtungsweise zu den Beanstandungsquoten besteht in der Ermittlung der prozentualen Anteile der Beanstandungen eines Sachgebietes, bezogen auf alle festgestellten Beanstandungen. Diese Relation wird in der Abbildung 5 visualisiert.

Besonders viele Beanstandungen entfallen bei dieser Betrachtungsweise mit zunehmender Tendenz (+ 11,7 Prozent) wie im Vorjahr auf das Sachgebiet „Arbeitsplätze, Arbeitsstätten, Ergonomie“. Auch in diesem Jahr fällt bei dieser Betrachtungsweise das Sachgebiet „Geräte- und Produktsicherheit“ mit besonders vielen Beanstandungen auf, gefolgt vom Sachgebiet „Überwachungsbedürftige Anlagen“.

In Abbildung 6 wird die Anzahl wesentlicher Innendiensttätigkeiten in den Jahren 2017–2019 dargestellt. Im Vergleich zum Jahr 2018 ist die Anzahl der Stellungnahmen, Gutachten, Revisionschreiben gesunken, dahingegen wurden mehr Zwangsmaßnahmen und Ahndungen vollzogen.

1.2.1 / Abbildung 6: Übersicht über die Anzahl wesentlicher Innendiensttätigkeiten 2017 – 2019



1.2.2 Tödliche und schwere Arbeitsunfälle in Sachsen 2019

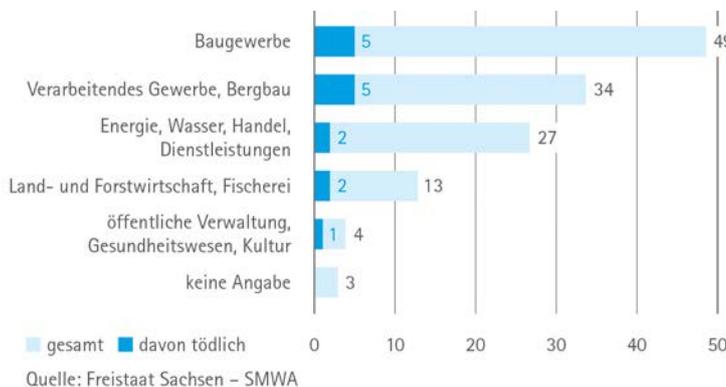
Dipl.-Ing. (FH) Jana Hammermüller / Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Meldepflichtige Arbeitsunfälle müssen vom Arbeitgeber dem jeweiligen Unfallversicherungsträger (UVT) angezeigt werden, die örtlich zuständige Arbeitsschutzbehörde erhält eine Kopie. Die UVT sind zuständig für Prävention, Rehabilitation und Entschädigung nach Arbeitsunfällen sowie die Meldung der Unfallzahlen an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS). In dessen Auftrag erscheint der jährliche Bericht der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) „Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit“ (SuGA-Bericht). Der Bericht 2019 erscheint voraussichtlich Anfang 2021 und wird auf der BAuA-Homepage eingestellt.

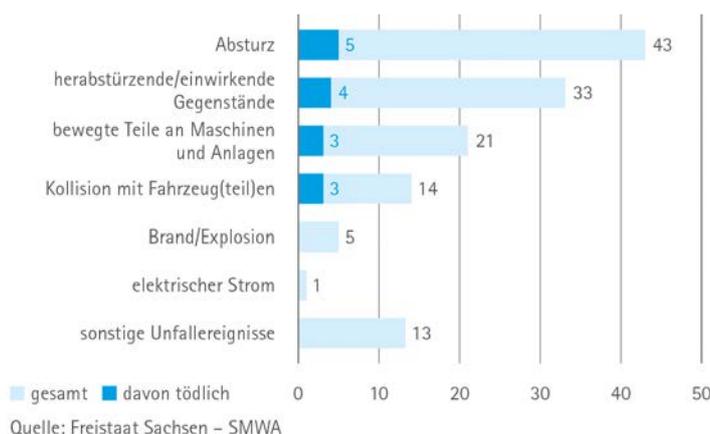
Im SuGA-Bericht wird die Gesamtzahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle betrachtet, eine Differenzierung in Unfälle am Arbeitsplatz und verkehrsbedingte Arbeitsunfälle, die keine Wegeunfälle sind (z. B. bei Dienstfahrten oder von Berufskraftfahrern), findet für die Bundesländer nicht statt.

Deshalb wertet die sächsische Arbeitsschutzverwaltung tödliche und anhand festgelegter, 2019 aktualisierter Kriterien¹ als „schwer“ eingestufte Arbeitsunfälle am Arbeitsort in Sachsen ohne die verkehrsbedingten Arbeitsunfälle intern aus, um regionale Tendenzen im Unfallgeschehen zeitnah zu erkennen und das Aufsichtshandeln gegebenenfalls anpassen zu können. Diese Arbeitsunfälle werden im Rahmen einer Erstmeldung von den Vollzugsbehörden an das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) übermittelt.

1.2.2 / Abbildung 1: Anzahl der untersuchten tödlichen und als schwer eingestuften Arbeitsunfälle am Arbeitsplatz nach Wirtschaftsklasse 2019



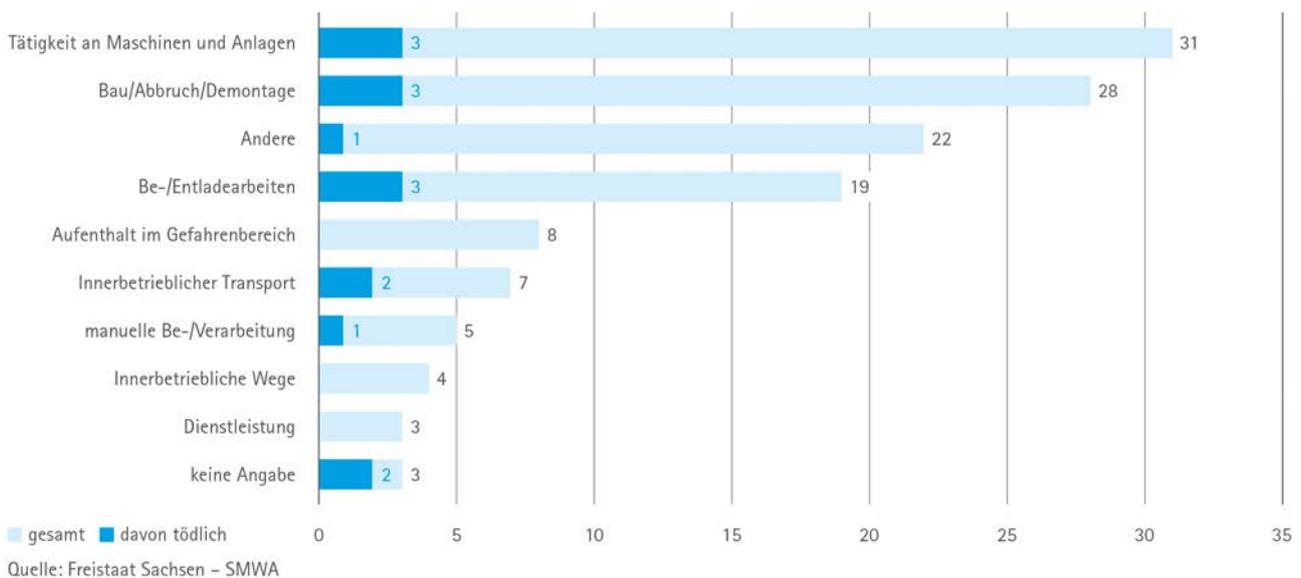
1.2.2 / Abbildung 2: Übersicht der Unfallereignisse der untersuchten schweren und tödlichen Arbeitsunfälle 2019, n=130



2019 wurden vom Sächsischen Oberbergamt erfreulicherweise keine tödlichen sowie als schwer eingeschätzten Arbeitsunfälle gemeldet. Von den an die Landesdirektion Sachsen (LDS) gemeldeten Arbeitsunfällen am Arbeitsplatz wurden 115 als schwere Unfälle eingestuft, 15 Arbeitsunfälle hatten den Tod des Beschäftigten zur Folge. Des Weiteren wurde ein „Massenereignis“ mit 27 Geschädigten aufgrund einer Kohlenmonoxid-Vergiftung gemeldet, schwere Schädigungen wurden dabei nicht festgestellt. Bei der Einstufung eines Arbeitsunfalls als „schwer“ können Fehleinschätzungen allerdings nicht ganz ausgeschlossen werden. Die Kolleginnen und Kollegen im Vollzug haben während der Unfallaufnahme keine ärztliche Expertise zur Seite und es liegen auch nicht immer sämtliche Informationen über die Verletzungen vor. Sei es, weil die Arbeitsschutzbehörden erst in den Folgetagen Kenntnis über den Arbeitsunfall erhielten, die Unfallmeldung nicht aussagekräftig ausgefüllt wurde oder sich später die Verletzungen doch nicht als schwer erwiesen. Dennoch ist diese Auswertung wichtig für die staatliche Arbeitsschutzverwaltung. Es geht hierbei um ein Sichtbarmachen der Gefährdungspotenziale. Die statistische Betrachtung über Zu- oder Abnahme der sächsischen Unfallzahlen liegt dagegen aufgrund der geringen Fallzahlen nicht im Fokus. Wenn also im Folgenden von schweren Arbeitsunfällen in Sachsen gesprochen wird, sind demnach diejenigen Unfälle gemeint, die unmittelbar nach Aufnahme des Unfalls durch die Beschäftigten der LDS anhand der Kriterien als „schwer“ eingestuft und im Rahmen der Erstmeldung ans SMWA gemeldet wurden. Da es zunehmend vorkommt, dass Unternehmen die

¹ Für eine Einstufung als schwerer Arbeitsunfall sind folgende Verletzungskriterien maßgebend: Kopf- und Schädelverletzungen (ausgenommen Platzwunden), Verletzungen der Wirbelsäule (ausgenommen Prellungen), offene oder komplizierte Brüche, Knochen- o. Gelenkzertrümmerungen, mehrfache Brüche, schwere innere Verletzungen, Quetsch-, Platz-, Schnitt- und Stichwunden mit gravierendem Ergebnis/irreversiblen Schäden, Gliedmaßenverluste (außer einzelner Finger- u. Zehenglieder), schwere Verätzungen, großflächige Verbrühungen und Verbrennungen ab 2. Grades, akute Vergiftungen, Augenverletzungen, die bleibende Schäden nach sich ziehen können, alle hier nicht aufgeführten sonstigen Verletzungen, die massive oder irreversible Schädigungen zur Folge haben, die eine stationäre Behandlung erforderlich machen.

1.2.2 / Abbildung 3: Übersicht der Tätigkeit zum Unfallzeitpunkt der untersuchten schweren und tödlichen Arbeitsunfälle 2019, n=130



Unfallmeldung nicht an die Behörden weiterleiten, erheben diese Zahlen auch insoweit keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Im Folgenden sollen einige Erkenntnisse aus der internen Auswertung² vorgestellt werden.

Die Betrachtung der Arbeitsunfälle nach Wirtschaftszweigen³ zeigt erwartungsgemäß die Häufung der betrachteten schweren und tödlichen Arbeitsunfälle im Baugewerbe und im Verarbeitenden Gewerbe/Bergbau (Abbildung 1).

2019 ereigneten sich die meisten der untersuchten Arbeitsunfälle am Arbeitsplatz in Sachsen durch Absturz (Abbildung 2). Der Anteil der Absturzunfälle am betrachteten Gesamt-Unfallgeschehen nimmt in den letzten Jahren stetig zu, gefolgt von Arbeitsunfällen durch herabfallende bzw. einwirkende Gegenstände (z. B. absplitternde Bäume bei Fällarbeiten, umkippende Bauteile, Gebinde oder Ladung) sowie durch bewegte Teile an Maschinen und Anlagen (z. B. beim Umgang mit Trennschleifern, Dreh- und Fräsmaschinen, Ketensägen, Kranauslegern und Pressen).

Die Betrachtung der Tätigkeit zum Unfallzeitpunkt zeigt die Schwerpunkte bei Tätigkeiten an Maschinen und Anlagen sowie Bautätigkeiten und Be- und Entladetätigkeiten (Abbildung 3).

22 der untersuchten Arbeitsunfälle (davon ein tödlicher) bei verschiedenen Tätigkeiten ließen sich nicht zu den vorge-

gebenen Tätigkeitskategorien zuordnen und sind unter „Andere“ aufgeführt.

Die Häufung der Unfälle bei Tätigkeiten an Maschinen und Anlagen (Bedienen, Einrichten, Instandhalten, Fehlerbeseitigung) und auf Baustellen (Hoch-, Tiefbau, Gerüstarbeiten, Demontage) zeigt zugleich das große Potenzial zur Unfallprävention auf. Investieren Unternehmen hier in ihre Ressourcen, könnten sich schnell positive Effekte abzeichnen, die sich auf die Gesundheit und damit auf die Arbeitsfähigkeit der Belegschaft auswirken. Als Anregungen seien beispielhaft genannt:

- Verbesserung der Arbeitsabläufe mit umfassenden und vertiefenden Schulungen und Unterweisungen der Angestellten möglichst in ihrer Muttersprache, um Verständnisschwierigkeiten gar nicht erst entstehen zu lassen,
- Überarbeitung der Betriebsanweisungen und die Etablierung eines Arbeitsschutz-Managementsystems im Unternehmen (z. B. OHRIS),
- Die frühzeitige Einbindung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators auf Baustellen (SiGeKo), die Erstellung detaillierter Gefährdungsbeurteilungen und eine Verbesserung der Koordination zwischen den einzelnen Gewerken.

² Hierbei handelt es sich um die den Arbeitsschutzbehörden gemeldeten tödlichen Arbeitsunfälle und diejenigen Arbeitsunfälle, die als „schwer“ eingestuft und dem SMWA im Rahmen der Erstmeldung übermittelt wurden. Die Auswertung ist weniger geeignet, eine Zu- oder Abnahme der schweren und tödlichen Arbeitsunfälle in Sachsen festzustellen und erhebt hinsichtlich der Unfallzahlen keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die statistische Auswertung meldepflichtiger Arbeitsunfälle findet sich im SuGA-Bericht der BAuA.

³ Wirtschaftszweige und ihre Zuordnungen zu den Wirtschaftsbereichen entsprechen der „Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ)“, Ausgabe 2008 des Statistischen Bundesamtes

1.3 Zusammenarbeit mit anderen Stellen

1.3.1 Beratung der Arbeitsschutz-Allianz Sachsen

Dipl.-Bibl. Carmen Scholtissek / Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Die Arbeitsschutz-Allianz Sachsen wurde 2005 als freiwilliges Bündnis von Wirtschafts- und Fachverbänden, Arbeitsschutzbehörden, Unfallversicherungsträgern, Gewerkschaften, Wissenschaft und gesetzlicher Krankenversicherung gegründet. Das Bündnis verständigte sich auf das Ziel, Arbeit sicher und gesund zu gestalten. Vor allem die Verbesserung der betrieblichen Eigenverantwortung im Arbeitsschutz wurde in den Mittelpunkt gerückt.

Diese Zielstellung entspricht dem Konzept „Gute Arbeit für Sachsen“ als eine der tragenden Säulen im SMWA. Der Wirtschafts- und Arbeitsstandort Sachsen soll nachhaltig gestärkt und dessen Attraktivität erhöht werden.

Schwerpunkt der Allianz-Beratung war daher die Diskussion über die strategische Ausrichtung im Arbeitsschutz und über regionale Ansätze zur Unterstützung kleiner Unternehmen in Sachsen.

In seinem Grußwort verwies [Staatssekretär Stefan Brangs](#) auf die Umwälzungen in der Arbeitswelt und den demografischen Wandel, vor dem die Unternehmen heute stünden.

So ginge die Zahl der Erwerbspersonen im Freistaat Sachsen nach Prognosen der Bundesagentur für Arbeit bis 2025 um ca. 207.000 zurück. Das entspräche einem Minus von 8,3 Prozent. Bis zum Jahr 2030 stünden dem Arbeitsmarkt voraussichtlich 327.000 Menschen weniger zur Verfügung. Seit 2015 diskutiere das SMWA deshalb mit Vertretern in der Fachkräfteallianz, wie es gelingen kann, vorhandenes Fachkräftepotenzial auszuschöpfen. Das sei zu einer grundlegenden Frage geworden.

Neben vielen verschiedenen Handlungsfeldern, die in Angriff genommen werden müssten, komme es darauf an, die Arbeitswelt aktiv mitzugestalten. Mehr denn je seien sichere und gesundheitsförderliche Arbeitsbedingungen ein Standortvorteil für Unternehmen.

Einige der Schwerpunkte, auf die sich das SMWA konzentriere, seien der Ausbau der digitalen Infrastruktur, die Erhöhung der Förderquote für das „E-Business“ und für Start-ups, so Staatssekretär Brangs. Es komme aber auch darauf an, verifizierbare Daten zu haben, um solide Pläne und Maßnahmen entwickeln zu können. Dazu trügen Studien bei, die das SMWA in Auftrag gegeben habe. Eine mögliche Anpassung des Arbeitnehmerbegriffes und die Einbeziehung von Soloselbständigen in Schutzgesetze sowie gut gestaltete digitale Arbeit durch sächsische Unternehmen würden derzeit untersucht.

[Dr. Katrin Ihle](#), Abteilungsleiterin der Abteilung Arbeit im SMWA, ging in ihrem Eröffnungsstatement näher auf den Zusammenhang von Arbeit und Gesundheit ein. Neben vielen verschiedenen Einflussfaktoren wirkten sich die Arbeitsbedingungen ebenfalls auf die Gesundheit des Menschen aus. Auch wenn rund 85 Prozent der Erwerbstätigen in Deutschland ihren Gesundheitszustand als ausgezeichnet bis gut beschrieben, müsse man sich die Diagnosen zu den Arbeitsunfähigkeitstagen genauer ansehen. So verursachten Muskel-Skelett-Erkrankungen, Atemwegs- und psychische Erkrankungen 2017 Produktionsausfallkosten in Höhe von rund 76 Mrd. Euro. Auch Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und ein verfrühter Renteneintritt seien sowohl für die Unternehmen als auch für die Solidargemeinschaft von Belang. Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit seien deshalb gemeinschaftliche Anliegen, die strategisch angegangen werden müssten.

[Florian Meißner](#), Geschäftsführer der Regionalen Service-stelle Betriebliche Gesundheit in Plauen, beschrieb die Unterstützungsangebote für Klein- und mittelständische Unternehmen im Vogtland. Im Mittelpunkt stehe das Thema betriebliche Gesundheitsförderung. In Workshop-Reihen würden den KMU mögliche Handlungsfelder und Ziele aufgezeigt. Die Erfahrungsaustausche fänden in branchenbezogenen Arbeitsgruppen statt. Schließlich wolle man erreichen, dass die Unternehmen die Erfahrungsaustausche selbständig weiterführten und Maßnahmen der Gesundheitsförderung und des Arbeitsschutzes im eigenen Unternehmen aktiv umsetzten.

[Dr. Katrin Beck](#), leitende Werkärztin in der Volkswagen AG Zwickau erläuterte vor dem Hintergrund der betrieblichen Umstrukturierungen in Richtung Elektromobilität, wie Arbeit weiterhin sicher gestaltet werden kann. Die Fertigung voll-elektrischer Fahrzeuge, die Ende 2019 beginnen solle, bringe auch veränderte Gefährdungen im Arbeitsprozess mit sich. Zu nennen sei hier zum Beispiel die Arbeitssicherheit beim Umgang mit Hochvoltssystemen. An erster Stelle stehe daher die Qualifizierung der Führungskräfte und der Beschäftigten. Aus arbeitsmedizinischer Sicht seien angepasste Notfallkonzepte erforderlich. Die arbeitsmedizinische Vorsorge und das betriebliche Gesundheitsmanagement müssten den sich ändernden Arbeitsanforderungen ebenfalls gerecht werden. Für den unterstützenden Einsatz von Exoskeletten etwa entwickelte VW eigene Kriterien. Gleichwohl fehle es noch an entsprechenden Regularien für die Arbeit im Wandel. VW arbeite deshalb eng mit sächsischen Hochschulen und Zulieferbetrieben zusammen. Ohnehin habe der Arbeits- und Gesundheitsschutz auch bei den Zulieferbetrieben Priorität. Er sei Vertragsbestandteil zwischen VW und den Unternehmen.

Passend zum Tagungsort, dem Rudolf-Harbig-Stadion, wurde ein für den Arbeitsschutz eher ungewöhnliches Thema beleuchtet. **Oliver Fischer**, Präventionsleiter der Verwaltungsbereichsberufsgenossenschaft (VBG), ging auf den Arbeitsschutz im Profisport ein. Es handle sich zwar um eine kleine Branche, die allerdings mit einer hohen Unfalllast verbunden sei. So kämen zum Beispiel je Saison 2,5 Unfälle auf jeden Fußballer. Bei der VBG seien für den Sportbereich vier Sportwissenschaftler tätig. Zu ihren Aufgaben gehörten u. a. die Analyse der Sportunfälle und die Erarbeitung von Präventionskonzepten für die Vereine.

Petra Zahm, Referentin im SMWA, stellte die Frage, ob „Baustellen eine unendliche Baustelle für den Arbeitsschutz“ seien. Immer wieder würden bei den Baustellenkontrollen durch die Arbeitsschutzbehörden gravierende Mängel festgestellt. Absturzgefahren stünden dabei im Vordergrund und gefährdeten Leben und Gesundheit der dort Beschäftigten. Bauen mit Qualität bedeute, Wirtschaftlichkeit, Zuverlässigkeit der Planung und Bauausführung in Übereinklang zu bringen und dadurch Stillstandzeiten und Arbeitsunfälle zu vermeiden.

Diese Forderungen griff **Dirk Benken**, Gebietsleiter der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft in Sachsen ebenfalls auf. Er stellte die Kampagne „Du hast nur 1 Leben. Pass drauf auf“ vor. Diese Kampagne gehöre zum Präventionsprogramm „BAU AUF SICHERHEIT. BAU AUF DICH“. Neben den technischen und organisatorischen Arbeitsschutzmaßnahmen solle auch das menschliche Verhalten als Unfallursache in den Mittelpunkt gerückt werden. Jährlich geschähen über 100.000 meldepflichtige Arbeitsunfälle, viele davon mit tödlichen Folgen. Rund 37 Prozent der Arbeitsunfälle gingen auf die Manipulation von Arbeitsmitteln zurück. Die eindrückliche Kampagne wird von sieben Menschen aus den Gewerbebranchen Tiefbau, Dacharbeiten, Gerüstbau, Zimmerarbeiten, Schornsteinreinigung, Malerarbeiten und dem Gebäudereiniger-Handwerk getragen. Sie erzählten aus ihrem Arbeitsleben, über Arbeitsunfälle und Beinahe-Unfälle. Unternehmer und Beschäftigte in der Bauwirtschaft sollen auf diese Weise für das Thema Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz sensibilisiert werden.

Die Beiträge wurden mit großem Interesse aufgenommen und diskutiert. Auch vor den Industrie- und Handelskammern stünden im Hinblick auf die sich ändernde Arbeitswelt immense Herausforderungen. Die Möglichkeit regionaler Beratungsangebote würde daher ausdrücklich begrüßt. Zudem bestehe große Offenheit, den Austausch fortzuführen. Das Thema Elektromobilität beschäftige viele Wirtschafts-

zweige. So müssten beispielsweise Rettungsdienste und Feuerwehren bei der Bergung von Elektrofahrzeugen fit sein. Hierfür seien entsprechende Regeln und Handlungshilfen erforderlich.

Sabine Majehrke, Referatsleiterin des Referats Sicherheit und Gesundheit in der Arbeitswelt moderierte die Beratung. Sie fasste zusammen, dass ein weiterer konstruktiver Austausch zu aktuellen Themen des Arbeitsschutzes stattfinden werde. Fragen der Arbeitssicherheit und der betrieblichen Gesundheitsförderung seien in diesem Zusammenhang aktueller denn je. Die Partner der Arbeitsschutz-Allianz seien eingeladen, ihre Themen und Anregungen einzubringen.

1.4 Öffentlichkeitsarbeit

1.4.1 Fachveröffentlichungen

Dipl.-Bibl. Carmen Scholtissek / Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Die Veröffentlichungen der sächsischen Arbeitsschutzverwaltung geben den Arbeitsschutz-Verantwortlichen in Unternehmen und Behörden Hilfestellung bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichtaufgaben. Sie wenden sich auch an die Öffentlichkeit, um auf Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz aufmerksam zu machen.

Unter www.publikationen.sachsen.de, dem Broschürenportal der Sächsischen Staatsregierung, sind die Publikationen kostenfrei bestellbar bzw. online abrufbar.

Eine Übersicht über alle Fachveröffentlichungen der Arbeitsschutzverwaltung ist zudem auf www.arbeitsschutz.sachsen.de, Rubrik Publikationen zu finden.

Im Berichtsjahr sind folgende Veröffentlichungen erschienen:

Gesund arbeiten in der Kita: Handbuch für Kita-Träger und Kita-Leitungen zum Arbeitsschutz und zur Gesundheitsförderung — 3. Auflage

Das Handbuch ist aufgrund der sehr guten Nachfrage in 3. Auflage erschienen. Träger von Kinderkrippen, Kindergärten und Horten finden eine aktualisierte Übersicht über die wesentlichen rechtlichen Regelungen zum Arbeitsschutz und zur betrieblichen Gesundheitsförderung des Personals in Kindertageseinrichtungen vor. Gute Praxisbeispiele geben Anregungen und Ideen zur Umsetzung in den Einrichtungen und fokussieren auf wichtige Handlungsfelder wie z. B. Lärm, Infektionsschutz oder psychische Belastungen. Das Handbuch soll ein Wegweiser sein, der es Kita-Trägern und Kita-Leitungen erleichtert, sich einen Überblick über die Pflichten und Chancen im Arbeitsschutz und in der Gesundheitsförderung zu verschaffen. Herausgeber des Handbuchs sind die Sächsischen Staatsministerien für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr sowie für Kultus.

Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung psychischer Arbeitsbelastungen in der öffentlichen Verwaltung: HaGepA — 2. umfassend überarbeitete Auflage

Psychische Arbeitsbelastungen nehmen auch in der öffentlichen Verwaltung einen zunehmenden Stellenwert ein. Diese Belastungen können sich positiv oder negativ auf die Gesundheit und Leistungsfähigkeit von Menschen auswirken. Mangelhafte Arbeitsbedingungen stellen jedoch eine Gefähr-

dung dar. So sind Beschäftigte in der öffentlichen Verwaltung unter anderem dem Risiko ausgesetzt, mit gewalttätigen Handlungen konfrontiert zu werden. Der Schwerpunkt des Handlungsleitfadens liegt auf der Gefährdungsbeurteilung, die mögliche psychische Gefährdungen aufdecken soll. Hierzu gehören auch Fragen zum Umgang und zur Prävention bezüglich möglicher Gewalt im Dienst. Für die Analyse und Bewertung der Arbeitsbedingungen stehen Checklisten zur Verfügung. Zur besseren Handhabbarkeit können diese Checklisten auch elektronisch bearbeitet werden. Sie stehen zum Download zur Verfügung. Der Handlungsleitfaden wurde von Vertreterinnen des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, der Landesdirektion Sachsen, der Stadtverwaltung Dresden und der Unfallkasse Sachsen gemeinsam erarbeitet.

Hinweise zum Verkauf von Feuerwerkskörpern — 7. Auflage

Das neue Jahr wird von vielen Menschen mit stimmungsvollen Feuerwerken begrüßt. Bei aller Ausgelassenheit und Freude ist jedoch vor leichtsinnigem Umgang mit Feuerwerkskörpern zu warnen. Feuerwerkskörper enthalten explosionsgefährliche Stoffe und können beim unsachgemäßen Zünden gefährliche Verletzungen verursachen. Deshalb werden sie geprüft und sind mit einer CE-Kennzeichnung und einer Identifikationsnummer zu versehen. Das Faltblatt möchte insbesondere Einzelhändler, die Silvesterfeuerwerk verkaufen wollen, über die neuen Bestimmungen informieren.

Ins Arbeitsleben starten – klar, aber sicher! **Jugendarbeitsschutz in Ferienjob und Berufsausbildung** — 5. Auflage bzw. 3. Auflage der deutsch-englischen Fassung

Ein wirksamer Jugendarbeitsschutz bewahrt junge Menschen unter 18 Jahren vor einer Gefährdung ihrer Gesundheit oder einer Störung ihrer Entwicklung. Das Jugendarbeitsschutzgesetz enthält dazu entsprechende Schutzvorschriften, die sowohl im Ferienjob als auch in der Berufsausbildung durch Arbeitgeber einzuhalten sind. Die Broschüre informiert über die wichtigsten Regelungen. Sie wendet sich an Verantwortliche in Betrieben, Lehrer/innen in Berufsschulen und Schulen, an Eltern, Betreuer und an die Jugendlichen selbst. Neben der deutschen Fassung ist die Broschüre in Deutsch/Arabisch, Deutsch/Dari und Deutsch/Englisch erschienen.

**Mutterschutz und Beschäftigungsverbot:
Informationen zum Beschäftigungsverbot für
werdende oder stillende Mütter**
— 12. Auflage

Werdende oder stillende Mütter genießen besonderen Schutz und Rücksichtnahme am Arbeitsplatz. Der Gesundheitsschutz für Arbeitnehmerinnen und die ungestörte Entwicklung ihrer Kinder sind gesetzlich festgeschrieben. Bestimmte Tätigkeiten oder Belastungen am Arbeitsplatz können für die werdende oder stillende Mutter gefährdend sein, so dass ein Beschäftigungsverbot notwendig wird. Die Broschüre informiert berufstätige Frauen, Arbeitgeber und Personalvertretungen.

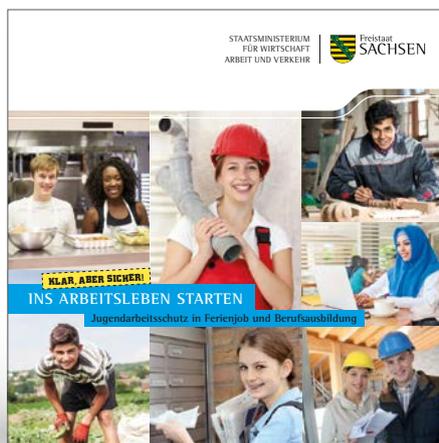
Gesund arbeiten in der Kita
Broschüre / 127 Seiten / DIN A4

**Handlungsleitfaden zur Gefährdungsbeurteilung
psychischer Arbeitsbelastungen in der öffentlichen
Verwaltung**
Broschüre / 40 Seiten / DIN A4

Hinweise zum Verkauf von Feuerwerkskörpern
Faltblatt / 12 Seiten / DIN Lang

**Ins Arbeitsleben starten –
klar, aber sicher!**
Broschüre / 22 Seiten / Quadrat 210 mm

Mutterschutz und Beschäftigungsverbot
Broschüre / 8 Seiten / DIN A5



2 Technischer Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz

2.1 Arbeitsschutzorganisation

2.1.1 Das große Ganze im Fokus – Unfallgeschehen im DHL Hub Leipzig

Siegfried Kruta / Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz

Zwei gigantische Sortierhallen, tausende Arbeitsplätze, zwei Millionen Quadratmeter Gesamtfläche – das ist Europas modernster Luftfrachtumschlagplatz. Kontinuierlich wuchs die Mitarbeiterzahl, Ende Oktober 2012 waren bereits 3.500 Mitarbeiter am Standort beschäftigt.

Aufgrund des schnell wachsenden Luftfrachtaufkommens stieß das Unternehmen an seine Kapazitätsgrenzen. Nach einem räumlichen, technologischen und personellen Ausbau wurde im Oktober 2016 ein neues Terminal eröffnet. 2020 sind rund 6.400 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Standort tätig. Damit ist der Hub (Hauptumschlagbasis) das größte der drei internationalen Luftfrachtkreuzen innerhalb des weltweiten Netzwerkes im Unternehmen.

Das europäisch und global agierende Unternehmen hat sich ein hohes Ziel gesetzt. Dabei spielt die „Komponente – Geschwindigkeit“ im Unternehmen eine wesentliche Rolle. Langfristig sollen am Hub kurze Umschlagszeiten realisiert werden, denn Nacht für Nacht werden an dem Luftfrachtdrehkreuz pro Tag bis zu 2.000 Tonnen Fracht verarbeitet. Im Inneren des Verteilungsbereichs befinden sich mehrgliedrige Bandanlagen, auf denen die Sendungen in kürzester Zeit neu sortiert und für den Versand vorbereitet werden. Die Arbeitsprozesse sollen weiter optimiert und effizient in einem engen Zeitfenster aufeinander abgestimmt werden, so dass den Kunden ein 24-Stunden-Express-Service garantiert werden kann. Ebenso muss sich das Logistikunternehmen konzernintern mit zwei weiteren bestehenden Hubs in allen vorgegebenen Parametern vergleichen lassen.

Mit diesen weitreichenden Zielsetzungen am Luftfrachtstandort sollte auch das Unfallgeschehen nicht abgekoppelt oder gar außer Betracht gelassen werden. Denn ohne die Mitarbeiter außerhalb und innerhalb des modernen Verteilungszentrums am Luftfrachtumschlagplatz läuft nichts. Anhand der jährlich geführten Unfallstatistiken hatte auch das Logis-

tikunternehmen selbstkritisch erkannt, dass man die Arbeit „sicher und gesund“ gestalten muss.

Mit der verstärkten Einflussnahme der Landesdirektion Sachsen auf den betrieblichen Arbeitsschutz, wurde – 2017 beginnend – im gegenseitigen Einvernehmen eine Bewertung der Arbeitsunfälle vorgenommen. Die Zielsetzung war: Unfallschwerpunkte zu erkennen, exponierte Arbeitsplätze zu beurteilen und die Nachhaltigkeit der stattgefundenen Arbeitsschutzunterweisungen bzw. getroffenen organisatorischen Maßnahmen zu prüfen.

Durch die Komplexität der Arbeitsabläufe am Luftfrachtdrehkreuz, nahm die Aufsichtstätigkeit einen längeren Zeitraum in Anspruch.

In der Luftfrachtabfertigung werden die vielfältigsten Jobs benötigt. Die Arbeitsprozesse sind aufeinander abgestimmt, die Aufgabenstellungen genau beschrieben. Die Mitarbeiterstruktur im Unternehmen und deren Tätigkeiten lassen sich wie folgt beschreiben:

Ein Drittel der Arbeitsplätze umfasst Mitarbeiter in der Instandsetzung, Sicherheitspersonal und Verwaltungsangestellte. Den größten Teil der Arbeitnehmer bilden die so genannten Operation Agents und Ramp Agents, die im Verteilzentrum und auf dem Vorfeld arbeiten; sie sind überwiegend während der nächtlichen Flugzeugabfertigungen im Einsatz.

Ramp Agents arbeiten überwiegend im Freien und sind dabei das ganze Jahr hindurch der Witterung ausgesetzt. Die nötige Konzentration bei der Arbeit auf dem Vorfeld kann u.a. durch Lärm und Geruchsbelästigung als auch durch Abgase beeinträchtigt werden. Zu den ausgeübten Tätigkeiten gehören das Be- und Entladen von Sendungen, das korrekte Ausbalancieren der Fracht an Bord, das Bereitstellen von Frachtbriefen oder Wetterdaten, das Reinigen und Warten der Maschinen, das Betanken mit Treibstoff und Frischwasser für den Flug.



Auf der Basis dieser Mitarbeiterstruktur erfolgte die systematische Erfassung und Bewertung des Unfallgeschehens, wobei folgendermaßen vorgegangen wurde:

1. Durch die Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, wurde eine Bestandsaufnahme aller nicht meldepflichtigen und meldepflichtigen Arbeitsunfälle von 2017 bis 2019 vorgenommen.
2. Die betrieblichen Unfallübersichten und die Feststellungen der Aufsichtsbehörde wurden im Soll-Ist-Vergleich analysiert. Fragen zur Organisation des Arbeitsschutzes, insbesondere zu den Überwachungsmaßnahmen, wurden erörtert.
3. Schrittweise erfolgte die Überprüfung einzelner Unfallereignisse im Zuge einer Teilbetriebsbesichtigung. Im Fokus lagen die schweren Arbeitsunfälle, weitere Unfallereignisse kamen hinzu.

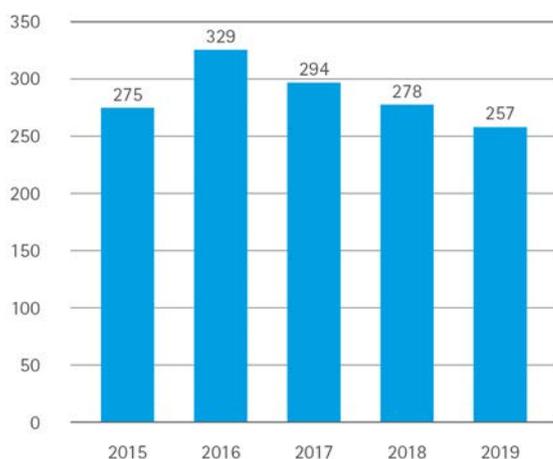
4. Im Zuge der Erfassung der angezeigten Arbeitsunfälle, wurden Ansatzpunkte für eine mögliche Unfallursache (z. B.: Maschine, Verfahren, Arbeitsstätte und Arbeitsteams) erarbeitet. Mängel bzw. Einflussfaktoren (z. B.: Rampen, Trittplächen und Verkehrswege), die für das Unfallgeschehen mitentscheidend waren, wurden herausgearbeitet.
5. Ziel der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz war es, messbare Ergebnisse und zielerreichende Maßnahmen für den Arbeitsschutz aus den vorangegangenen Jahren 2017–2019 abzuleiten. Höchste Priorität hatte dabei die Vermeidung tödlicher und schwerer Arbeitsunfälle.

Durch das Unternehmen wurden verschiedene Maßnahmen ergriffen. 2018/2019 wurde das Ideenmanagement gefördert – Mitarbeiter werden so in die Aufgabengestaltung eingebunden, es werden Entwicklungschancen angeboten, Wertschätzungen entgegengebracht, gezielte Schulungsangebote gefördert und im Zeichen des Gesundheitsmanagements die Gesundheitsvorsorge sichergestellt. Für eine weitere und gezielte Verbesserung des Sicherheitsbewusstseins auf dem Gebiet des Arbeits- und Gesundheitsschutzes werden in den einzelnen Teamunterweisungen Arbeitsschutzfilme angeboten, die einen praxisnahen Bezug haben. Sicherheitstrainings und praxisnahe Ausbildung an Maschinen und Anlagen runden Einweisungen an den Arbeitsplätzen ab.

Die seit 2017 rückläufigen jährlichen Unfallzahlen (gesamt) lassen darauf hoffen, dass auch in Zukunft immer mehr Unfälle vermieden werden können durch die konsequente Umsetzung von Arbeitsschutzmaßnahmen.

Im Großen und Ganzen geht es, wie schon beschrieben, um die Sicherheit, die Unfallverhütung und den Gesundheitsschutz im Unternehmen. Das Thema ist komplex und es müssen die verschiedensten Aspekte aus unterschiedlichsten Bereichen bedacht werden. Die Sicherheit von Mitarbeitern im Unternehmen ist oberstes Gebot.

2.1.1 / Abbildung 1: Gesamtübersicht der Anzahl der meldepflichtigen Unfälle von 2015 bis 2019



2.2 Arbeitsplätze, Arbeitsstätten, Ergonomie

2.2.1 Kältekammer Getränkemarkt

Katrin Wohlgemuth / Landesdirektion Sachsen / Abteilung Arbeitsschutz

Anfang Januar 2019 erreichte die Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz eine anonyme Beschwerde, wonach in einem Getränkemarkt Verkäuferinnen seit Wochen bei teilweise „eisigen“ Temperaturen arbeiten müssten.

Die Landesdirektion führte eine sofortige unangekündigte Betriebsbesichtigung im o.g. Getränkemarkt durch, bei der auch die Raumtemperatur gemessen wurde. Die stichprobenartige Messung der Raumtemperatur im Verkaufsraum ergab einen Wert von lediglich +12 °C. Um die Mindestwerte der Lufttemperatur in Arbeitsräumen nach ASR A3.5 „Raumtemperatur“, Punkt 4.2 zu gewährleisten, muss in Arbeitsräumen die Lufttemperatur in Abhängigkeit von der Arbeitsschwere und Körperhaltung mindestens den Werten nachfolgender Tabelle entsprechen, wobei diese Lufttemperatur während der gesamten Nutzungsdauer zu gewährleisten ist.

Mindestwerte der Lufttemperatur in Arbeitsräumen

Überwiegende Körperhaltung	Arbeitsschwere		
	leicht	mittel	schwer
Sitzen	+20 °C	+19 °C	-
Stehen, Gehen	+19 °C	+17 °C	+12 °C

Auf Grund des Aufgabenbereiches der Verkäuferin ist bei überwiegender Körperhaltung im Stehen und Gehen, von einer mittleren Arbeitsschwere auszugehen. Somit wurde festgestellt, dass die Raumtemperatur mit 12 °C unter dem geforderten Mindestwert von 17 °C lag.

Wenn die oben aufgeführten Mindestwerte in Arbeitsräumen auch bei Ausschöpfung der technischen Möglichkeiten nicht erreicht werden, ist der Schutz gegen zu niedrige Temperaturen in folgender Rangfolge durch zusätzliche

- arbeitsplatzbezogene technische Maßnahmen (z. B. Wärmestrahlungsheizung, Heizmatten),
- organisatorische Maßnahmen (z. B. Aufwärmzeiten) oder
- personenbezogene Maßnahmen (z. B. geeignete Kleidung)

sicher zu stellen (vgl. ASR A3.5, Punkt 4.2).

Da der Deckenlüfterhitzer im Getränkemarkt defekt war und somit die geforderte Raumtemperatur nicht gewährleistet werden konnte, wurde als sofortige Maßnahme die Aufstellung

eines mobilen Heizgerätes am Kassensarbeitsplatz angeordnet. Noch am selben Tag wurde den Beschäftigten durch die Bezirksleiterin ein solches Heizgerät zur Verfügung gestellt.

Neben der zu niedrigen Raumtemperatur war die Kassiererin entgegen den Forderungen der Pkt. 6.5 ASR A3.6 Lüftung zusätzlich einer massiven Zugluft ausgesetzt, da sich der Kassensarbeitsplatz unmittelbar im Eingangsbereich befand.

Im Ergebnis der Revision wurde die Geschäftsleitung schriftlich aufgefordert, die festgestellten Mängel kurzfristig abzustellen, um die vorgeschriebene Raumtemperatur im Getränkemarkt wieder zu gewährleisten.

Eine Nachkontrolle erfolgte 14 Tage später. Dabei wurde festgestellt, dass die Reparaturarbeiten des Deckenlüfterhitzers abgeschlossen waren. Der Kassensarbeitsplatz befand sich nicht mehr im Eingangsbereich und war somit nicht mehr der massiven Zugluft ausgesetzt.

Eine erneute Messung der Raumtemperatur im Getränkemarkt ergab einen Wert von +19 °C und entsprach dem vorgeschriebenen Mindestwert der Lufttemperatur in Arbeitsräumen nach ASR A3.5 Punkt 4.2 „Raumtemperatur“.

Die Arbeitsbedingungen für die Verkäuferinnen hatten sich somit wesentlich verbessert.

Für die Unterstützung bei der Klärung des obigen Sachverhaltes wurde die Landesdirektion Sachsen im Lokalteil der Freien Presse positiv erwähnt.

2.2.2 Überhöhte Raumtemperaturen in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung – Forderungen der Arbeitsschutzbehörde vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt

Katharina Opitz / Landesdirektion Sachsen / Abteilung Arbeitsschutz

In einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM), in der geistig und körperlich Behinderte und psychisch Kranke mit überwiegend leichten Montagearbeiten beschäftigt werden, gab es im Juli 2009 eine Beschwerde hinsichtlich des Raumklimas in zwei Arbeitsräumen. Diese befinden sich im Dachgeschoss eines im Jahr 2000 erbauten Werkstattgebäudes. Auch an Tagen, an denen eine Außentemperatur von weniger als 26 °C gemessen wurde, waren die Innenraumtemperaturen deutlich überhöht.

Nach Pkt. 3.5. Anhang zur Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) müssen Arbeitsräume, in denen aus betriebstechnischer Sicht keine spezifischen Anforderungen an die Raumtemperatur gestellt werden, während der Nutzungsdauer unter Berücksichtigung der Arbeitsverfahren und der physischen Belastungen der Beschäftigten eine gesundheitlich zuträgliche Raumtemperatur haben. Um dies zu erreichen, soll sie gemäß Pkt. 4.2 Abs. 3 der Arbeitsstättenregel (ASR) A3.5, 26 °C im Arbeitsraum nicht überschreiten, wenn die Außentemperatur gleichzeitig weniger als 26 °C beträgt. Durch den Betreiber der WfbM wurden, trotz mehrfacher Aufforderung, keine hinreichenden Maßnahmen ergriffen, um dieses Temperaturniveau dauerhaft zu gewährleisten. Der der Behörde vorgelegte Maßnahmenplan mit arbeitsorganisatorischen Elementen, wie Festlegung von Kurzpausen, Temperaturabsenkung in der Nacht, das Bereitstellen von Tee u. a., erfüllte dieses Kriterium nicht. Bauliche oder technische Maßnahmen wurden seitens des Arbeitgebers aus Kostengründen abgelehnt, da Forderungen, die nicht in der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), sondern lediglich in einer ASR aufgemacht werden, nicht zwingend eingehalten werden müssten. Daraufhin erließ die Landesdirektion Sachsen (LDS) am 7. Mai 2012 eine Anordnung, die ihn zur Einhaltung der Forderungen der ASR A3.5 verpflichtete. Den eingelegten Widerspruch wies die Behörde zurück und übergab das Verfahren an das Verwaltungsgericht Dresden. Dieses bestätigte in seinem Urteil vom 3. Februar 2016 die Auffassung des Arbeitgebers und bewertete den Maßnahmenplan als ausreichend.

Die Arbeitsschutzbehörde ging gegen dieses Urteil im April 2016 beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht in Berufung. Zur Begründung führte sie an, dass eine Verpflichtung zur Anwendung der ASR durch die Arbeitsstättenverordnung zwar nicht vorläge, der Arbeitgeber mit ihrer Anwendung jedoch davon ausgehen könne, dass er in Bezug auf den Anwendungsbereich der ASR die Vorgaben der ArbStättV einhalte (Vermutungswirkung). Der Arbeitgeber könne eigenständig von den Vorgaben der ASR abweichen und die Schutzzielvorgaben der ArbStättV einschließlich des Anhangs

auch auf andere Weise erfüllen. In diesem Fall müsse er die ermittelten Gefährdungen, denen die Beschäftigten ausgesetzt sind, auf andere Weise so beseitigen oder verringern, dass dabei das gleiche Schutzniveau wie in der ASR erreicht würde (Stand der Technik). Den Nachweis, dass die eingeleiteten Maßnahmen geeignet sind, dasselbe Schutzziel wie in der ASR A3.5 zu erreichen, nämlich dauerhaft eine gesundheitlich zuträgliche Raumtemperatur zu gewährleisten, konnte der Arbeitgeber hier nicht erbringen. Die getroffenen Maßnahmen reichten dafür nicht aus.

Das Sächsische Oberverwaltungsgericht bestätigte in seinem Urteil vom 30. Juli 2018 die Argumentation der Arbeitsschutzbehörde und erklärte deren Anordnung vom 7. Mai 2012 für rechtskräftig. Eine Berufung wurde nicht zugelassen. Die darauffolgende Beschwerde des Betreibers der WfbM beim Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) wurde abgewiesen.

Der Beschluss des BVerwG vom 9. Mai 2019 hat aus verwaltungsrechtlicher Sicht die Normenstruktur des Arbeitsschutzrechts bestätigt und konkretisiert. Demzufolge muss der Arbeitgeber beim Einrichten und Betreiben einer Arbeitsstätte die Anforderungen der ASR berücksichtigen, wenn er nicht durch andere Maßnahmen die gleiche Sicherheit und den gleichen Schutz der Gesundheit der Beschäftigten erreicht. Mit dieser Entscheidung wurde eine Systematisierung vorgenommen, die über das Arbeitsstättenrecht hinaus auch generell für die Gültigkeit und Anwendung Technischer Regeln nach § 18 Abs. 2 Nr. 5 Arbeitsschutzgesetz von Bedeutung ist.

In einem Gespräch mit dem verantwortlichen Geschäftsführer des Trägers der WfbM wurde das weitere Vorgehen abgestimmt. Nach mehr als 10 Jahren seit der Beschwerde wegen zu hoher Raumtemperaturen, muss der Träger der WfbM nunmehr die Maßnahmen durchführen, vorzugsweise baulicher und/oder technischer Art, die bei einer Außentemperatur von < 26 °C dauerhaft auch eine Innenraumtemperatur von < 26 °C gewährleisten. Bis zur zeitnahen Umsetzung dieses Vorhabens, wird durch die LDS kurzfristig ein wirksamer Maßnahmenplan eingefordert, der auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung die Belastungen der Beschäftigten in der WfbM durch die hohen Temperaturen minimiert. Dabei ist insbesondere auch zu beachten, dass behinderte Menschen beschäftigt werden, die eines besonderen Schutzes bedürfen.

2.2.3 Der Umgang mit den einfachen Vorschriften der Baustellenverordnung

Dipl.-Verw. Andreas Beese / Landesdirektion Sachsen / Abteilung Arbeitsschutz

Es klingt ganz einfach: „Für jede Baustelle, bei der entweder die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet, ist der zuständigen Behörde spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln.“

Seit 1988 ist in der Baustellenverordnung § 2 Abs. 2 geregelt, dass die zuständige Behörde – im Freistaat Sachsen ist das die Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz – spätestens 14 Tage vor Baubeginn zu informieren ist.

Der Zweck dieses Verordnungstextes ist ganz einfach: Die Behörde soll von einer Baustelle ab dem ersten Tag der Arbeiten wissen, um bereits zu Beginn der Tätigkeiten mit Kontrollen aktiv zur Sicherheit der dort Beschäftigten beitragen zu können.

Der Verordnungstext hat aber auch einen weiteren wesentlichen Inhalt. Wer schon im Vorfeld seiner Bautätigkeit eine Baustellenvorankündigung abgeben muss, der denkt bereits zu diesem Zeitpunkt auch an Arbeitssicherheit, denn er muss in der Vorankündigung bereits den Sicherheits- und Gesundheitskoordinator für die Ausführungsphase mitteilen. Und er muss angeben, ob er für die Planungsphase bereits einen Sicherheits- und Gesundheitskoordinator eingebunden hat. Hat er das, dann ist der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan meist frühzeitig erstellt und inhaltlich hochwertig. Kurz gesagt: „Die Baustellenvorankündigung ist das äußere Zeichen einer inneren Einstellung.“

Im Schnitt der letzten Jahre gehen jährlich rund 2.200 Baustellenvorankündigungen in den drei Dienststellen der Landesdirektion Sachsen ein. Rund 250 davon sind sogenannte „kleine Baustellen“, für die eine Baustellenvorankündigung rechtlich nicht erforderlich wäre, der Bauherr jedoch „auf Nummer sicher“ geht. Meist handelt es sich dabei um Einfamilienhäuser, bei denen kaum 500 Personentage zusammenkommen.

Die übrigen Baustellenvorankündigungen betrafen unterschiedlichste Baumaßnahmen, so in 2019 z. B. Zwei-Familien- /Reihenhäuser, Sanierungen von Altbauten, Industriehallen oder Windkraftträder bis hin zum Gas-Kraftwerk. Diese Ankündigungen gaben der Landesdirektion Sachsen die Möglichkeit, die Besichtigungen der zu kontrollierenden Baustellen risikoorientiert festzulegen.

Im Laufe der Jahre war der deutliche Trend zu verzeichnen, dass die Baustellenvorankündigungen irgendwann einmal, aber selten 14 Tage vor Baubeginn, abgegeben worden sind. Personalzuwächse führten ab 2019 zu der Möglichkeit, diese

verspäteten Baustellenvorankündigungen systematisch zu ahnden.

Wer verspätet seine Baustelle anmeldete, wurde in einem Ordnungswidrigkeiten-Verfahren belangt. Knapp 370 Anordnungen wegen verspäteter Baustellenvorankündigungen wurden versandt, knapp 200 Bußgelder mit einer Bußgeldsumme von rund 50.000 Euro festgelegt. 150 Verfahren waren zum Jahreswechsel noch in Bearbeitung.

Doch nicht nur die verspäteten Anmeldungen wurden sanktioniert. Auch die Bauherren von Baustellen, die den Betrieb bereits aufgenommen hatten und überhaupt keine Vorankündigung abgegeben hatten, mussten mit zum Teil empfindlichen Strafen rechnen. Gerade auf diesen Baustellen gab es meist auch keine Sicherheits- und Gesundheitsschutzpläne, oft waren schon einfachste Arbeitsschutzvorschriften nicht eingehalten, fast immer aber fanden sich dort größere Mängel. Gerüste waren nicht fachgerecht erstellt, Freigaben fehlten, Absturz von Beschäftigten oder gar Umsturz des gesamten Gerüsts drohten. Und häufig drängte sich den Baustellenkontrolleuren der Verdacht auf, dass die Baustelle bewusst nicht gemeldet worden war, um den Kontrollen zu entgehen.

Ein weiterer Punkt bei den Sanktionierungen waren und sind die fehlenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzpläne. Was nach einem simplen Plan klingt, soll tatsächlich aber die Grundlage für unfallfreies Arbeiten auf Baustellen sein. Nur wer die Gefahren im Vorfeld erkennt, benennt und durch Unterweisung der Beschäftigten bekannt macht, vermeidet Unfälle auf der Baustelle.

Vorgeworfen wird der Landesdirektion nach der Einleitung von Ordnungswidrigkeiten-Verfahren immer wieder, die Staatskasse aufbessern zu wollen. Das ist keinesfalls Zweck der Sanktionierungen. Das Ziel ist vielmehr ein präventives: Wer einmal ein Bußgeld wegen einer verspäteten Baustellenvorankündigung oder eines fehlenden Sicherheits- und Gesundheitsplanes bezahlen musste, der denkt zukünftig daran, dass er hier in der Pflicht steht. Die Bilanz bislang: Niemand musste bisher zweimal ein Ordnungswidrigkeiten-Verfahren durchlaufen. Wer das erste Bußgeld bezahlt hatte, der lieferte bei weiteren Baustellen in seiner Verantwortung frühzeitig umfassende Vorankündigungen. Und nicht zu vergessen: Dies dient dem Schutz der Beschäftigten!

Die Landesdirektion wird dieses strikte Ahnden verspäteter oder nicht vorgelegter Baustellenvorankündigungen 2020 fortführen. Und sie wird weiterhin einfordern, dass die Sicherheits- und Gesundheitskoordinatoren bereits im Vorfeld des Beginns der Arbeiten auf den Baustellen eingebunden werden.

2.2.4 Gelb-Westen im Dienst der guten Sache Gerüstbauaktion „Gut gerüstet – aber sicher“ der sächsischen Arbeitsschützer

Dipl.-Verw. Andreas Beese / Landesdirektion Sachsen / Abteilung Arbeitsschutz

40 Leute in gelben Westen. Für die Protestbewegung in Paris wäre das im vergangenen Frühjahr wenig Resonanz gewesen. Aber als in Leipzig 40 Frauen und Männer an einem Montagmorgen im Mai 2019 in gelben Westen die Landesdirektion Sachsen verließen, war das schon eine Großaktion. Denn erstmals haben die Arbeitsschützer der Landesdirektion in einer konzertierten Aktion über alle Referate hinweg gemeinsam Gerüste kontrolliert. Je ein Fachmann für Baustellensicherheit und eine Kollegin oder ein Kollege aus einem anderen Arbeitsschutz-Referat bildeten ein Team, jeweils zu zweit



Bereits beim Aufstieg auf das Gerüst gingen die Probleme los. LDS-Mitarbeiter Thomas Tetzner (auf dem Gerüst) erklärt der anwesenden und hochinteressierten Presse die Vorschriften, wie ein sicherer Zugang zum Gerüst gewährleistet werden muss.

ging es auf Tour. Auf zunächst je 5 Baustellen in Leipzig sollten die Gerüste kontrolliert werden, „Gut gerüstet – aber sicher“ stand als Motto über der Aktion.

Arbeitsschutz-Außendienst ist sonst eine Tätigkeit im Stillen. Meist sind die Beschäftigten einzeln unterwegs, informieren sich bei Geschäftsführern und Sicherheits-Beauftragten der

Firmen, stellen Mängel fest und erlassen Anordnungen. Öffentlich wird ihre Arbeit selten. Dieses Mal war das anders. Der Aktion ging eine breit angelegte Berichterstattung in den Zeitungen voraus, die auf großes Interesse stieß. Selten war das Thema so öffentlichkeitswirksam platziert, selten war die Resonanz so positiv. Denn nicht im Geheimen und in der Dämmerung des Tages sollte die Kontrollaktion stattfinden, nein, sie war presseöffentlich angekündigt. Jeder Gerüstverantwortliche wusste 5 Tage zuvor, dass die Landesdirektion ernst macht. In der Chat-Gruppe der Gerüstbauer überschlugen sich die Nachrichten, jeder informierte jeden. Doch eigentlich wäre das gar nicht nötig gewesen. Denn Sachsens professionelle Gerüstbauer sind fast durchgängig handwerklich gut. Gerüste machen meist nur dann Sorgen, wenn Drittgewerke eigene Gerüste auf Baustellen mitbringen und Beschäftigte, für die das nicht die Daueraufgabe ist, diese aufbauen.

Entsprechend war auch die Resonanz: Der Sprecher der sächsischen Gerüstbauer-Innung lobte die Kontrollaktion der Landesdirektion schon im Vorfeld. Es sei gut, wenn die „schwarzen Schafe“ gefunden werden. Denn sehr oft würden auch Drittgewerke professionell errichtete Gerüste in Schief-lagen bringen, weil Teile wieder ausgebaut würden, „weil man Platz braucht“. Klar: ein fachgerecht aufgebautes Gerüst hat beispielsweise maximal 30 Zentimeter Abstand zum Gebäude, damit niemand auf der Innenseite durchrutschen kann. Was auf der einen Seite sinnvoller Arbeitsschutz ist, wird auf der anderen Seite als sehr störend empfunden, wenn man zum Beispiel von außen Fenster einbauen muss. Und meist werden die – vorschriftswidrig – abgebauten Gerüstteile später auch nicht wieder korrekt angebracht.

Im Vorfeld der Aktion hatten die Mitarbeiter der Landesdirektion, die nicht jeden Tag mit Gerüsten und deren Kontrolle zu tun hatten, eine Fortbildungsveranstaltung absolviert. Kolleginnen und Kollegen der Landesdirektion und der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit hatten umfassend informiert und vor allem gezeigt, wie es eigentlich laufen müsste. Anhand einer Checkliste mit 20 Punkten wurden die Kollegen vorbereitet. Von der Kontrolle der Stand-sicherheit des Gerüsts, sowohl Aufstellfläche als auch Ver-ankerung, dem Blick auf den Zustand von verwitterten Gerüstbelägen aus Holz, der Kontrolle der fachgerecht ausgeführten Eckumrüstung, einem geeignetem Aufstieg auf die einzelnen Gerüstetagen (Treppe statt Leiter), bis zum Standard, dem 3-teiligen Seitenschutz nach außen wurden die Kollegen auf die Probleme hingewiesen.

„Wenn die alle 5 Tage Vorlauf hatten, dann findet ihr doch keine Fehler mehr“, so lautete der eine oder andere Hinweis im Vorfeld. Weit gefehlt. Zwar war in Leipzig in den Tagen vor der Aktion der Landesdirektion Trubel auf den Gerüsten, wer konnte, beseitigte seine Schwachstellen. Doch allzu viel war

nicht zu retten. Denn im Mai war Hochkonjunktur auf den neuen Baustellen, die Unternehmen hatten kaum Mitarbeiter, um zusätzliche Korrekturen durchzuführen.

So ging es für die Teams sechs Stunden über Leipziger Baustellen. Auf vielen Gerüsten war nichts zu bemängeln, doch insgesamt wurden gleich acht Gerüste ganz gesperrt und die ersten 20 Anordnungsschreiben bereits auf der Baustelle geschrieben. So blieb für die ortsansässigen Baustellenkontrolleure einiges an Nacharbeit. Denn die Benutzer der gesperrten Gerüste hatten die Auflage bekommen, dass diese erst dann wieder genutzt werden dürfen, wenn sie gemäß den Herstellervorschriften errichtet und die Mängel abgestellt sind und die Landesdirektion die Freigabe erteilt hat.

Zwei Tage später traf sich die Mannschaft der Abteilung Arbeitsschutz der Landesdirektion erneut. Diesmal ging es um Baustellen und Gerüstkontrollen in Chemnitz. Zwar war im Vorfeld abgesprochen, dass der konzentrierte Blick auf die Gerüste gehen soll, doch Baustellenkontrolleure können nicht anders: auf einer Baustelle wurde nicht nur das Gerüst gesperrt, sondern gleich die gesamte Baustelle. Massive statische Eingriffe gefährdeten das Gebäude, aber vor allem die dort arbeitenden Beschäftigten. Und der Trend aus Leipzig setzte sich fort: Trotz öffentlicher Mitteilung im Vorfeld gab es neun gesperrte Gerüste – eine Sperrung wird angeordnet, wenn Leib und Leben der Beschäftigten in Gefahr sind – und die nächsten 18 Anordnungen wurden den Unternehmen überreicht. Mancher Polier empfing die Kontrolleure mit einem Lächeln im Gesicht und den freundlichen Worten: „Ich wusste, dass ich Euch heute treffen werde. Ihr werdet nichts finden.“ Und schon da zeigte sich, dass die Aktion allein durch ihre Vorankündigung ein Erfolg war, denn die Unternehmen hatten, genau wie in Leipzig, Mängel beseitigt, wo sie selbst welche entdeckt hatten.

Monate später, der Herbst kündigte sich an. Alles, was Sachsens Gerüstbauer an Material verfügbar hatten, befand sich im Einsatz, der Bauboom führte die Unternehmen an ihre Grenzen. So war zu erwarten, dass eigentlich einmal gute Gerüste bereits in Teilen abgebaut und anderswo verwendet wurden, dass in der Materialnot kreative, aber wenig stand-sichere Lösungen gefunden worden waren. Und genauso kam es. Die Zahl der Mängel-Feststellungen ging im Vergleich zu Chemnitz und Leipzig deutlich nach oben. Wohl auch, weil diese Aktion im Vorfeld nicht bekannt gegeben worden war. Auch in Dresden war es einmal gleich eine ganze Baustelle, auf der die Arbeiten beendet werden mussten.

Das Ergebnis aller drei Kontrolltage: 129 Gerüste intensiv nach Checkliste geprüft, 25 Gerüste für die weitere Nutzung erst einmal gesperrt, 64 Anordnungen ausgestellt und insgesamt 424 Mängel notiert.

Die Bilanz zum Jahresende: Viele Unternehmen, die bei der Sonderaktion im Fokus waren, haben daraus gelernt. Fehler, die sie bei den Gerüsten im Laufe des Jahres gemacht hatten, haben sich nicht wiederholt. Oder anders gesagt: die Arbeit der Kolleginnen und Kollegen der Abteilung Arbeitsschutz wirkt nach.

Und zum Schluss ein interner Blick: Einzelkämpfer, die plötzlich im 2er-Team arbeiten, 40 Akteure die zusammen eine Großaktion stemmen, das wirkt auch für den Team-Spirit der Arbeitsschützer. Manch ein gemeinsamer Tag bei der Gerüstbauaktion führte zu deutlich intensiverer Zusammenarbeit auch im Nachhinein.

Wie mag wohl die Frage beantwortet werden, ob diese Aktion fortgeführt wird?

Schon unten geht es los. LDS-Mitarbeiter Uwe Viehweg kontrolliert die Prüfplaketten des Lastenaufzugs und bemängelt die fehlenden Absperrungen am Aufzug, die zu Gefährdungen der dort Beschäftigten führen könnten. Auch hier gibt es ein großes Medieninteresse.



2.3 Arbeitsmittel, Medizinprodukte

2.3.1 Aufbereitung von Medizinprodukten in Zahnarztpraxen – ein Dauerbrenner

Beate Richter & Ute Plöger / Landesdirektion Sachsen / Abteilung Arbeitsschutz

In Sachsen gibt es ca. 3.000 niedergelassene Zahnarztpraxen. Neben der anlassbezogenen Überwachung der Aufbereitung von Medizinprodukten in Praxen verschiedener Fachrichtungen erfolgten auch 2019 als Schwerpunkt fortführend Inspektionen in den Zahnarztpraxen.

Der Fokus der Inspektionen richtete sich dabei auf die Umsetzung der Forderungen der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) unter Beachtung der Empfehlung der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (KRINKO) beim Robert-Koch-Institut (RKI) und des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) bezüglich der Anwendung maschineller Verfahren zur Reinigung und Desinfektion bei kritischen Medizinprodukten sowie der qualitativen Anforderungen einer Validierung, besonders die Reinigungs- und Desinfektionsprozesse betreffend.

Thematisiert wurde die in der RKI-Empfehlung bevorzugte bzw. geforderte maschinelle Aufbereitung bei der Reinigung und Desinfektion der Medizinprodukte, insbesondere der Übertragungsinstrumente und Zahnsteinentfernungsgeräte (ZEG)-Spitzen.

Obwohl bereits eine Vielzahl der überprüften Zahnarztpraxen über eine hohe Qualität an räumlicher und gerätetechnischer Ausstattung sowie sachkundigen Personen für die Aufbereitung Ihrer Medizinprodukte verfügen, wurden vereinzelt Situationen vorgefunden, bei denen umgehender Handlungsbedarf bestand, wie die Bilder 1, 2 und 3 beispielhaft zeigen.

Trotz der Weiterentwicklung und Vielzahl angebotener Reinigungs- und Desinfektionsgeräte für die Medizinprodukte auf dem Markt entscheiden sich Praxisbetreiber nach wie vor für die manuelle Reinigung und Desinfektion ihrer Medizinprodukte. Die gesetzlichen Anforderungen an manuelle Aufbereitungsprozesse, wie z. B. deren Validierung, periodisch durchzuführende Restproteinbestimmungen sowie die Dokumentation bleiben dabei oftmals unbeachtet oder sind unzureichend bekannt bzw. ausgeführt. Dies betrifft ebenso die Forderungen, dass bei Verfügbarkeit maschineller Verfahren der Beleg über die Äquivalenz der Leistungsfähigkeit manueller Verfahren und maschineller Verfahren erbracht werden muss. Eine Abweichung vom geforderten Aufbereitungsverfahren ist grundsätzlich zu begründen.

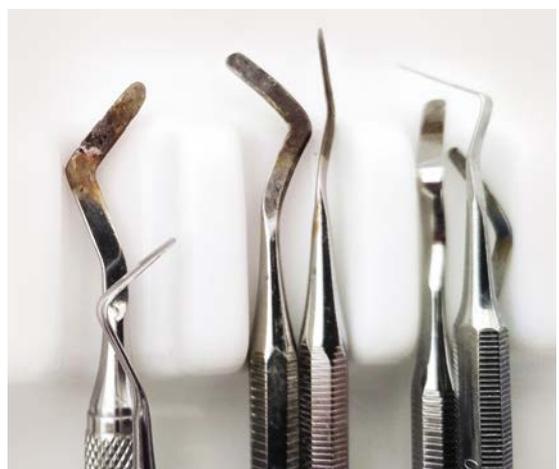
Im Zuge der durchgeführten Inspektionen der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz wurden die Defizite vor Ort angesprochen, in Inspektionsschreiben schriftlich mitgeteilt und auf deren Umsetzung verwiesen. In einigen Fällen musste auf Grund gravierender Mängel bezüglich der Auf-



2.3.1 / Abbildung 1: Organische Rückstände an Extraktionszange



2.3.1 / Abbildung 2: Rostrückstände an Wurzelhebern



2.3.1 / Abbildung 3: Rostrückstände an Dentalspateln

bereitung von Medizinprodukten durch die Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz die Umsetzung der gesetzlich verbindlichen Mindestanforderungen gegenüber dem Betreiber angeordnet werden.

Des Weiteren zeigten die Inspektionen, dass sich die Durchführung der Validierung des Aufbereitungsprozesses in den Zahnarztpraxen bis auf wenige Ausnahmen weitestgehend etabliert hat. Allerdings wurde bei der Inaugenscheinnahme der meisten Validierungsberichte festgestellt, dass aufgrund von Mängeln bezüglich des Prüfumfanges, der Mess- und Analyseverfahren sowie der nachvollziehbaren Dokumentation zwingend Nachbesserungen für einen gesetzeskonformen Validierungs- und Aufbereitungsprozesses erforderlich sind.

Die Landesdirektion Sachsen nahm dies zum Anlass, Validierenden unseres Aufsichtsgebietes und der Landesvertretung der Zahnärzte die gesetzlich verbindlichen Mindestanforde-

rungen an eine Validierung aufzuzeigen. Durch unser Referat wurde eine Übersicht, konkretisiert für die Zahnmedizin, erarbeitet, die als Informationsmaterial zur Verfügung gestellt werden konnte. Inwieweit die gesetzlich verbindlichen Mindestanforderungen künftig im Validierungs- und Aufbereitungsprozess Berücksichtigung finden, werden angehende Kontrollen zeigen.

Anliegen der Abteilung Arbeitsschutz ist es auch künftig, den Kontakt und fachlichen Austausch zum Betreiben und Anwenden von Medizinprodukten mit der Landesvertretung der Zahnärzte, den Validierenden sowie Herstellern zu pflegen.

Als eine wichtige Aufgabe zur Gewährleistung der Sicherheit und Gesundheit von Patienten, Anwendern und Dritten wird auch 2020 die Überwachung der Aufbereitung von Medizinprodukten ein Schwerpunkt im Tätigwerden der Landesdirektion Sachsen bleiben.

2.3.2 Schutzhandschuhe wurden zum Verhängnis – Immer wieder der gleiche Fehler!

Peter Johne / Landesdirektion Sachsen / Abteilung Arbeitsschutz

In einem Gießereiunternehmen werden an einer Vertikalbandsäge (TYP LPS 60-T BJ. 2009) Gussstücke aufgesägt, um an den Schnittflächen die Lunkerfreiheit der Gussstücke zu prüfen. Diese Prüfung ist Bestandteil des betrieblichen QS Systems.

Die Gussteile werden auf dem Arbeitstisch der halbautomatischen Bandsäge festgespannt. Das Auslösen des Sägevorganges erfolgt von einem Bedientableau, das sich außerhalb des Gefahrenbereiches befindet. Es wird ohne Kühlschmierstoff gesägt, um die Schnittfläche sauber zu halten, damit die Prüfung auf Lunkerfreiheit nicht behindert wird.



2.3.2 / Abbildung 1: schematisch nachgestellte Situation des Aufsprühens des Flussmittels an der Säge

Ein Arbeitnehmer des Unternehmens meinte es gut und versuchte, während des Sägevorganges mit dem Flussmittel „WD 40“ den Lauf der Säge zu begünstigen. Dabei trug er Arbeitsschutzhandschuhe. Bei dieser Handlung geriet er offensichtlich zu nah an das Sägeblatt. Selbiges erfasste den Handschuh und zog nun zwangsläufig die Hand in das laufende Sägeblatt. Zwei Finger der rechten Hand wurden abgesägt, bevor der Arbeitnehmer die Hand zurückreißen konnte.

Das Verfahren war als Sägeverfahren ohne Kühlschmierstoff angewiesen.

Das Bedientableau befindet sich weit außerhalb des Gefahrenbereiches und es gibt keine technologische Notwendigkeit, sich in den Gefahrenbereich zu begeben. Die Betriebsanleitung des Herstellers ist hierzu genauso eindeutig, wie die Anweisung des Arbeitgebers in der Betriebsanweisung. Der Arbeitnehmer war ausreichend qualifiziert und unterwiesen.

Allgemein ist bekannt, dass Arbeitsschutzhandschuhe für Säge-, Bohr- und andere mit schnelllaufenden Werkzeugen stattfindende Bearbeitungsverfahren nicht verwendet werden dürfen.

Wo lag also der Fehler? Wie so oft im Vertrauen auf die eigenen Fähigkeiten – hier in der Selbstüberschätzung des eigenen Reaktionsvermögens.

Unabhängig von diesem Verhaltensfehler hätte jedoch der Unfall vermieden werden können, wenn der Sägeblattschutz bis auf das Werkstück herangeführt worden wäre.

Es war durch die Abteilung Arbeitsschutz der Landesdirektion Sachsen demzufolge auch zu prüfen, ob die Bandsägemaschine alle Anforderungen des Anhangs I der Maschinenrichtlinie erfüllt. Dabei wurde festgestellt, dass die ausgelieferte Bandsägemaschine vom TYP LPS 60-T – der Beauftragung durch den Arbeitgeber entsprechend – seitens des Herstellers der Maschine mit einem erweiterten Schnittbereich konstruiert und demzufolge der Sägeblattschutz eingekürzt worden war.

Die Bandsägemaschine war nach dem Kürzen des Sägeblattschutzes durch den Hersteller nicht mehr ohne zusätzliche Schutzmaßnahmen sicher. Der Hersteller hätte prüfen müssen, ob die neue Gefährdung durch einfache Schutzvorrichtungen beseitigt oder zumindest hinreichend minimiert oder eine ausreichende Risikominderung nicht durch einfache

Schutzvorrichtungen erreicht werden kann. Letzteres hätte die Durchführung eines neuen Konformitätsbewertungsverfahrens zur Folge gehabt. Es wurde jedoch offensichtlich keine Risikoanalyse durchgeführt und auch keine Ersatzschutzmaßnahme konstruktiv realisiert!

Durch die Landesdirektion Sachsen wurde daher gefordert, dass für diese Einzelfalllösung mit dem Hersteller eine Lösung zur Einhaltung der Anforderungen der RL 98/37/EG, Anhang 1 Nr. 1.3.7 und 1.3.8, sowie der Typ-C-Norm DIN EN 13898 mittels Nachrüstung schnellstmöglich realisiert wird. Dabei sollte mit dem Hersteller der Säge erreicht werden, dass die Einstellung des Sägeblattschutzes konstruktiv noch besser an die betrieblichen Gegebenheiten, insbesondere an die variablen Querschnitte der Werkstücke an sich und innerhalb eines Schnittverlaufes, angepasst werden kann.

2.3.3 Das hat doch immer so funktioniert!

Peter Johne / Landesdirektion Sachsen / Abteilung Arbeitsschutz

Ein Arbeitnehmer eines Unternehmens zur Herstellung von Metallerzeugnissen musste zum Bearbeiten eine Stahlplatte der Größe 1,5 m x 5 m (Gewicht 1,8 t) drehen. Dazu befestigte er die liegende Last mittels Hebeband (Tragfähigkeit 2.000 kg, Herstellungsjahr 2015) direkt an zwei zuvor hergestellten Aussparungen (Lochform). Er bediente den Hallenkran selbst. Die Last war an den Anschlagstellen durch die zuvor erfolgte mechanische Bearbeitung scharfkantig.

Beim Anheben der Last riss das Hebeband, die Stahlplatte fiel auf die Unterschenkel des Arbeiters, welcher sich im Gefahrenbereich aufhielt, und verletzte diesen schwer. Er erlitt einen doppelten Unterschenkelbruch und einen einfachen Unterschenkelbruch.

Der Arbeitnehmer war ausreichend ausgebildet, nachweislich unterwiesen und geschult.

Die wiederkehrenden Prüfungen des Hebebandes erfolgten durch zur Prüfung befähigte Personen des Betriebes und wurden durch Markierung mit farbigem Kabelbinder nachgewiesen.

Regelungen zum Arbeiten mit Kran und Lastaufnahmemitteln waren in den Betriebsanweisungen „Krane“ und „Anschlagmittel“ des Betriebes festgehalten.

Wo lag der Fehler? Wie so oft im blinden Vertrauen und in den alten Gewohnheiten, die uns allen irgendwie eigen sind. Der Arbeitnehmer hielt sich wider besseres Wissen im Gefahrenbereich auf. Er hätte wegen der scharfen Kanten der Aussparungen grundsätzlich kein Hebeband verwenden sollen. Wenn aber doch ein Hebeband zum Einsatz kommt, hätten mindestens Kantenschoner eingesetzt werden müssen.



2.3.3 / Abbildung 1: Hebeband vor dem Anheben der Last ohne Kantenschoner (nachgestellte Aufnahme)

Auch wenn das Hebeband fristgerecht geprüft war, wäre vor dem Einsatz noch eine eigene Kontrolle der Unversehrtheit des Lastaufnahmemittels erforderlich gewesen.

In Abstimmung mit der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz wurde eine Arbeitsanweisung aktuell zur Ausführung der Tätigkeiten, insbesondere zum Drehen von Stahlplatten, erstellt. Darin wird die Anwendung von Hebebändern für das Heben mechanisch bearbeiteter Stahlplatten in dieser Art untersagt.

Alle Arbeitnehmer der laufenden Schichten wurden aktuell noch einmal zum Anschlag von Lasten, Verwendung der Lastaufnahmemittel, Aufenthalt im Gefahrenbereich und dem Führen von Lasten mit Hilfsmitteln unterwiesen.

2.4 Überwachungsbedürftige Anlagen

2.4.1 Unterschätzte Gefahren durch Flüssiggas

Matthias Rausch & Daniel Mieske / Landesdirektion Sachsen / Abteilung Arbeitsschutz

Die Nutzung von Flüssiggasen (Propan, Butan und deren Gemische) ist durch die kurzfristige Verfügbarkeit und Unabhängigkeit vom Gasleitungsnetz in mobilen und stationären Einrichtungen als Brenn- oder Treibgase sehr verbreitet. Die relativ einfache Handhabung dieser lässt die Gefahren oft in Vergessenheit geraten, die sich aus brennbaren, unter Druck verflüssigten Gasen ergeben können. Flüssiggase sind farblose und extrem entzündbare Gase (H220). Sie sind schwerer als Luft. Ausströmendes Flüssiggas sinkt sehr schnell zu Boden und breitet sich aus. Dabei kann es sich in Vertiefungen ansammeln, sodass Explosionsgefahr besteht.

Die beiden nachfolgenden Beispiele sollen die Gefahren beim Umgang mit Flüssiggasen verdeutlichen.

In einer Kfz-Werkstatt kam es bei der Instandsetzung eines Fahrzeuges mit Gasantrieb zum plötzlichen, unkontrollierten Austritt von Flüssiggas. Die Zündung des Gases durch ein elektrisches Betriebsmittel in einem tiefer gelegenen Raum führte zur Explosion. Zwei Personen erlitten Verletzungen und das Gebäude wurde so stark beschädigt, dass eine weitere Nutzung nicht mehr möglich war. Der Unternehmer gab sein Gewerbe an dem Standort auf.

Im Bereich des Straßenverkehrs ist das Flüssiggas LPG (Liquefied Petroleum Gas, auch Autogas genannt) neben elektrobetriebenen LKW oder PKW ein CO₂- und schadstoffarmer

Kraftstoff. Um Gefahren beim Umgang mit dem extrem entzündbaren Gas zu minimieren, müssen die geltenden Sicherheitsvorschriften unbedingt eingehalten werden. Bei Instandsetzungsarbeiten im Bereich der Autogasanlage besteht die Hauptgefährdung durch unkontrolliert austretendes Gas und somit eine Explosions- oder Brandgefahr. Der Arbeitgeber hat für die Arbeiten an Fahrzeugen mit Gasantrieb eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und die entsprechenden Betriebsanweisungen zu erstellen und auszuhängen. Das Arbeiten an Fahrzeugen mit Gasantrieb ist nur durch fachkundige Personen durchzuführen. Diese müssen für die auszuführenden Arbeiten ausreichend qualifiziert und unterwiesen sein.

Müssen Instandhaltungsmaßnahmen an der Autogasanlage durchgeführt werden, hat der Arbeitgeber vor Beginn der Arbeiten dafür zu sorgen, dass im Arbeitsbereich keine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre entstehen kann oder alle Zündquellen beseitigt sind. Eine ausreichende Belüftung ist sicherzustellen.

Gemäß der DGUV Regel 109-009 „Fahrzeug-Instandhaltung“ dürfen Fahrzeuge mit Flüssiggas nur auf Plätzen abgestellt werden, die über Erdgleiche liegen. Im Umkreis von 3 m von der Schnittstelle des Entnahmeventils des Autogasbehälters dürfen sich zudem keine Bodeneinläufe, Kanäle, Schächte, unbelüftete Arbeitsgruben oder Ähnliches befinden. Des Weiteren darf das Entleeren von Autogasbehältern nicht in Räumen durchgeführt werden. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Flüssiggas nicht in Senken, Gruben, Kanäle, Keller oder andere tiefer gelegene oder geschlossene Räume fließen kann. Dies wird erreicht, wenn sich die unter Erdgleiche befindlichen Räume in mindestens 10 m Entfernung von der Ablassleitung befinden.

Bei Fahrzeugen mit Autogasanlagen, die nach Lackierarbeiten in Lacktrockenanlagen eingebracht werden, besteht die Gefahr, dass die Autogasbehälter zu warm werden und Autogas durch das Überdruckventil austritt. Wenn sich der Autogasbehälter über +60 °C erwärmen kann, muss er vor dem Trockenvorgang ausgebaut werden.

Im Rahmen von Betriebsbesichtigungen durch die Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, werden verstärkt die getroffenen Schutzvorkehrungen bei Arbeiten an Fahrzeugen mit Gasantrieb überprüft. So müssen u. a. analog zu den Arbeiten an Hochvolt-Antriebssystemen die Mitarbeiter speziell über die Besonderheiten der Autogasanlagen geschult werden. Nur so lässt sich auch zukünftig der sichere Umgang mit Autogasanlagen sicherstellen.



2.4.1 / Abbildung 1: Werkstattgebäude nach Explosion

In einem anderen Fall wurde die Arbeitsschutzbehörde gerufen, da Sicherheitsdefizite bei dem Betrieb eines Flüssiggaslagerbehälters zu vermuten waren. Unter anderem bestand im Schutzbereich des Behälters eine unzulässige Brandlast.

Im Falle eines Brandes wäre die Schädigung der drucktragenden Wandung des Behälters bis hin zur Zündung von austretendem Flüssiggas nicht auszuschließen gewesen. Die Behörde hat daher zur Herstellung des sicheren Zustandes die Bäumung der Brandlasten im Sofortvollzug angeordnet.



2.4.1 / Abbildung 2: Flüssiggaslagerbehälter mit Brandlast

2.4.2 Öffentliche Wasserstoffgasfüllanlagen nunmehr auch in Sachsen

Katrin Pöhler, Roland Rachula & Matthias Rausch / Landesdirektion Sachsen / Abteilung Arbeitsschutz

Der Wandel unserer Mobilität ist in vollem Gang. Dazu gehört mit der Entwicklung neuer Antriebstechnologien auch der Einsatz neuer Treibstoffe/Kraftstoffe. Wasserstoff beispielsweise ist solch ein neuer Treibstoff. Man kann Wasserstoff in drei Minuten tanken und der Treibstoff reicht für Strecken von 500 bis 700 km. Höhere Reichweiten lassen sich mit verdichtetem Wasserstoff nur mit höheren Drücken oder größeren Tanks am PKW erzielen.

Im Freistaat Sachsen wurden in den vergangenen zwei Jahren drei öffentliche Gasfüllanlagen für Wasserstoff (umgangssprachlich: Wasserstofftankstellen) durch die Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 Betriebssicherheitsverordnung erlaubt. Die Standorte der Anlagen befinden sich in Meerane, Dresden und Leipzig. Die Wasserstofftankstellen in Dresden und Leipzig sind bereits seit 2018 in Betrieb. Für die Wasserstofftankstelle in Meerane ist nach den Angaben des Verwenders die Inbetriebnahme für Frühjahr 2020 geplant.

Die Wasserstoffgasfüllanlage in Dresden ist mit Speicherbehälter (stehend), Pufferspeicher, Technikcontainer, Ausblasekaminen, Schutzwänden und Abgabereinrichtung ausgestattet. Sie ist zur Abgabe von verdichtetem Wasserstoff für

Brennstoffzellen-PKW ausgestattet und enthält einen Hochdruckspeicher mit Betriebsdruck 975 bar (höchstzulässig)/ 875 bar (Arbeitsdruck) und einen Mitteldruckspeicher mit Betriebsdruck 550 bar (höchstzulässig)/ 450 bar (Arbeitsdruck). Der Vorratsbehälter für Wasserstoff hat ein Gesamt-



2.4.2 / Abbildung 1: Wasserstoffgasfüllanlage Dresden

volumen von 3.400 Litern in 68 Pufferflaschen. Bei einer Dichte des Wasserstoffes von 40 kg/m³ bei 700 bar und einer angenommenen Befüllung von 4 kg je Fahrzeug könnten damit ca. 34 Fahrzeuge betankt werden.

Im November 2017 erfolgte die Antragstellung, Ortsbesichtigung und Beratung mit dem Errichter sowie die Einbeziehung des Bauaufsichtsamtes der Stadt Dresden. Nachdem die Prüfung durch das Bauaufsichtsamt abgeschlossen wurde, konnte im Juni 2018 die Erlaubnis durch die Landesdirektion Sachsen erteilt werden.

Die auf dem Autohof Leipzig Nord befindliche Wasserstoffgasfüllanlage ist mit Speicherbehälter (liegend), Pufferspeicher, Ionenverdichter im Technikcontainer, Ausblasekaminen und Abgabereinrichtung ausgerüstet. Sie ist zur Abgabe von verdichtetem Wasserstoff für Brennstoffzellen-PKW ausgestattet und enthält einen Hochdruckspeicher aus 18 Speicherflaschen zu je 50 Liter mit einem Betriebsdruck von 1.000 bar (höchstzulässig). Der Vorratsbehälter für Wasserstoff hat ein Gesamtvolumen von 12.500 Litern und ist für einen Betriebsdruck von 200 bar ausgelegt.

Am geplanten Standort in Meerane wird die sich in Errichtung befindliche Wasserstoffgasfüllanlage u. a. mit Speicherbehälter (stehend, Volumen 6.120 l), Pufferspeicher (Volumen 750 l), Technikcontainer, Ausblasekaminen, Schutzwänden und Abgabereinrichtung, welche sich neben den Mineralölzapfsäulen befindet, ausgerüstet. An diesem Standort wird dann zukünftig neben den bereits verfügbaren flüssigen Kraftstoffen und Autogas auch Wasserstoff angeboten.

Die Komplexität am Standort in Meerane war in der ursprünglichen Planung der Wasserstoffgasfüllanlage noch nicht be-

rücksichtigt. Im Erlaubnisverfahren nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Betriebsicherheitsverordnung hatte der Antragsteller nach Aufforderung durch die Erlaubnisbehörde nachzuweisen, welche Maßnahmen zum Brandschutz hinsichtlich der Aufstellung unmittelbar neben der Verkehrsfläche der Mineralöltankstelle/ Flüssiggasfüllanlage sowie einem öffentlichen Fußweg getroffen werden. Oberirdische Lagerbehälter sind gegen unzulässige Erwärmung zu schützen. Da die Maßnahme – Schutz durch Abstand – wegen den örtlichen Gegebenheiten auf dem Tankstellengelände nicht eingehalten werden konnte, entschied sich der Antragsteller für die Errichtung von Schutzwänden und zur brandschutztechnischen Einhausung des Pufferspeichers auf dem Dach des Technikcontainers.

Ebenso war der Erlaubnisbehörde nachzuweisen, wie der Standortbesonderheit, hier die Errichtung der Gasfüllanlage in einer Erdbebenzone, Rechnung getragen wird. Dies erfolgte durch einen geprüften Standsicherheitsnachweis sowie die den Standortgegebenheiten angepasste Werkstoffauswahl bestimmter Anlagenteile.

Im Freistaat Sachsen ist zusätzlich zur BetrSichV auch die Regelung des § 60 Nr. 5 der Sächsischen Bauordnung – SächsBO (Vorrang anderer Gestattungsverfahren, hier BetrSichV) einschlägig. Eine frühzeitige Einbeziehung der jeweiligen Bauaufsichtsbehörde im Erlaubnisverfahren ist sehr wichtig, um fristgemäß über den jeweiligen Antrag entscheiden zu können.

Die Abteilung Arbeitsschutz der Landesdirektion Sachsen hat erste Erfahrungen mit der Erlaubniserteilung für Wasserstoffgasfüllanlagen gesammelt und ist damit für die Zukunft gerüstet, weitere Projekte zügig voranzubringen.



2.4.2 / Abbildung 2: Wasserstoffgasfüllanlage Leipzig Nord



2.4.2 / Abbildung 3: Wasserstoffgasfüllanlage Meerane (im Bau)

2.5 Gefahrstoffe

2.5.1 Die unsichtbare Gefahr in der Eishalle

Dipl.-Ing. Nora Gröbel / Landesdirektion Sachsen / Abteilung Arbeitsschutz

In der Eislaufsaison im Winter 2019 verletzte sich ein Kind beim Eislaufen (Beinbruch) in einer Leipziger Eislaufhalle (Eisarena Leipzig GmbH). Die gerufenen Rettungssanitäter stellten einen Kohlenmonoxid (CO)-Wert von 45 ppm fest. Daraufhin wurde die Eishalle evakuiert und die Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz informiert.

Da es sich um eine öffentliche Sporteinrichtung handelt, war zunächst das Gesundheitsamt der Stadt Leipzig zuständig, der Schutz besonderer Personengruppen (Kinder) stand im Vordergrund. Es wurde darauf verwiesen, dass der CO-Grenzwert für den Schutz der menschlichen Gesundheit bei 8 ppm liegt (Informationsblatt des Umweltbundesamtes) und die höheren Grenzwerte aus den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 900 zwar für die Mitarbeiter greifen, aber für die Nutzer der Eishalle, besonders da es sich vorrangig um Kinder und Jugendliche handelt, entschieden zu hoch sind.

Bereits im Oktober 2018 gab es einen ähnlichen Vorfall in der gleichen Eishalle und da es sich gleichzeitig auch um eine Arbeitsstätte handelt, welche unter die Zuständigkeit der Abteilung Arbeitsschutz der Landesdirektion Sachsen fällt, erhielt der Betreiber von der Aufsichtsbehörde die sofortige Anordnung, engmaschig die Kohlenmonoxidkonzentration in der Eishalle zu messen. Der Arbeitsplatzgrenzwert für CO liegt entsprechend der TRGS 900 bei 30 ppm. Eine kurzzeitige Überschreitung bis 60 ppm ist möglich. Natürlich waren alle Beteiligten bestrebt, die Ursache der hohen CO-Konzentration herauszufinden. Daher fand eine gemeinsame Revision mit dem Gesundheitsamt der Stadt Leipzig statt.

Folgender Sachverhalt wurde ermittelt: Beide Unfälle fanden an Tagen mit relativ hohen Außentemperaturen und nach mehrmaliger Nutzung der Eismaschine (betrieben mit einem Flüssiggasmotor) statt. Die Eismaschine war technisch in Ordnung.

Um die gesamte Eisfläche befindet sich eine ca. 1,80 m hohe Bande. Es liegt die Vermutung nahe, dass durch die fest geschlossene Einfassung der Eisfläche das durch die Eismaschine ausgestoßene CO nicht in ausreichendem Maße abziehen konnte und sich im unteren Bereich der Bande ansammelte. Gleichzeitig wird davon ausgegangen, dass aufgrund der hohen Außentemperaturen (14 °C) die Tore und Deckenlüftungselemente nicht vollumfänglich genutzt wurden, was die Anreicherung der Eisfläche mit CO ebenfalls begünstigte. Der erhöhte CO-Wert könnte zu den Unfällen der beiden Kinder beigetragen haben, aber das ist nicht nachweisbar, da beim Eislaufen generell ein erhöhtes Unfallrisiko besteht und bei den Kindern keine CO-Vergiftung festgestellt wurde.

Die am Tag nach dem Unfall erlassene Sofortanordnung wurde durch eine zweite umfänglichere Anordnung ersetzt und hat eine Gültigkeit von 2 Jahren. Das Gesundheitsamt der Stadt Leipzig erwog weitere Maßnahmen.

Nach 2 Wochen fand eine Kontrolle der Messwerte statt. Die Werte lagen an den vereinbarten Messpunkten durchgängig zwischen 5–7 ppm und damit unter dem zulässigen CO-Grenzwert.

2.5.2 Herstellerinformationen über Gemische – Stichproben zur Richtigkeit

Kristin Nusche / Landesdirektion Sachsen / Abteilung Arbeitsschutz

Die Europäische Chemikalienagentur ECHA koordiniert in den Mitgliedsstaaten verschiedene Überwachungsprojekte zur REACH-Verordnung. In diesem Rahmen beteiligte sich die Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz gemeinsam mit der Abteilung Umweltschutz im vergangenen Jahr an einem solchen Projekt. Dabei lag der Schwerpunkt der Kontrolle auf der Einstufung und Kennzeichnung von Gemischen¹ sowie auf ausgewählten Angaben in den Sicherheits-

datenblättern. Im Fokus standen dabei herstellende Unternehmen aus dem Aufsichtsbereich.

Die Einstufung, die Kennzeichnung und das Sicherheitsdatenblatt liefern wichtige Informationen für die Verwender dieser Chemikalien. Arbeitgeber müssen diese berücksichtigen, in die Gefährdungsbeurteilung zu Tätigkeiten mit Gefahrstoffen einbeziehen und darauf die notwendigen Schutz-

¹ Ein „Gemisch“ besteht aus zwei oder mehr Stoffen. Hier relevante Beispiele dafür sind Farben, Lacke, Verdüner, Reinigungsmittel, Klebstoffe oder Waschmittelzusätze.

maßnahmen abstimmen. Deshalb ist es zum wirksamen Schutz der Beschäftigten sehr wichtig, dass diese stofflichen Informationen korrekt ermittelt und weitergegeben werden. Insgesamt wurden durch die Arbeitsschutzbehörde 15 Gemische einer solchen Überprüfung nach den Kriterien des Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) unterzogen. Dazu wurden die Unternehmen meist in Verbindung mit einer Betriebsrevision aufgesucht – auch um zu erfahren, wie die Einstufung der Gemische und die Erstellung der Sicherheitsdatenblätter organisiert ist.

- fehlende Angaben zu den toxikologischen Wirkungen des Gemischs und seiner Bestandteile
- fehlende umweltbezogene Angaben.

Bei den Kennzeichnungsetiketten waren im Wesentlichen ungenaue Angaben zu den Produktidentifikatoren und von den Angaben im Sicherheitsdatenblatt abweichende Piktogramme, H- oder P-Sätze festzustellen (Bild 2).

Mit den betroffenen Unternehmen wurde wiederum Kontakt aufgenommen und die Mängelabstellung eingefordert.

<p>2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemisches Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3, H226 Korrosiv gegenüber Metallen, Kategorie 1; H290 Akute Toxizität oral, Kategorie 4, H302 Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 1B, H314 Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 1, H318</p>	<p>Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. Kann gegenüber Metallen korrosiv sein. Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. Verursacht schwere Augenschäden.</p>	<p>Gefahrenhinweise H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. H319 Verursacht schwere Augenreizung. H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen. H335 Kann die Atemwege reizen.</p>
<p>2.2 Kennzeichnungselemente Piktogramme</p>  <p>Signalwort: Gefahr</p>	<p>Gefahrenhinweise H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein. H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.</p>	<p>H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein H315 Verursacht Hautreizungen H 319 Verursacht schwere Augenreizung H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen</p>

2.5.2 / Abbildung 1: Einstufung aus einem Sicherheitsdatenblatt (Pkt. 2.1): Muss dieses Gemisch mit H 226 (Flüssigkeit und Dampf entzündbar) oder mit H 225 (Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar) gekennzeichnet werden? Gibt die Kennzeichnung unter 2.2 dazu die richtige Auskunft, oder ist es ein „Folgefehler“?

2.5.2 / Abbildung 2: ein Gemisch – unterschiedliche Informationen im Sicherheitsdatenblatt (oben) und auf dem Etikett (unten)

Selten konnte die Einstufung allein auf Grund der Angaben im Sicherheitsdatenblatt nachvollzogen werden, fast immer waren Rückfragen beim Hersteller erforderlich. Diese betrafen meist Mengen und genaue Bestandteile des Gemischs. Auch mit den zusätzlichen Informationen waren zwei fehlerhafte Einstufungen festzustellen. Sie betrafen die Entzündbarkeit von Flüssigkeiten und die Toxizität.

Zusätzlich zu unklaren einstuferrelevanten Angaben in den Sicherheitsdatenblättern wurden dort weitere Mängel aufgefunden. Beispielfhaft seien hier genannt:

- Zahlencode des H-Satzes und nachfolgender standardisierter Text waren widersprüchlich (Bild 1)
- fehlende EUH-Sätze
- fehlende oder nicht nachvollziehbare P-Sätze
- fehlende relevante Angaben zu physikalischen und chemischen Eigenschaften des Gemischs

Fazit:

Die Kontrolle der Einstufung und Kennzeichnung von Gemischen ist notwendig, um eine bessere Information der Unternehmen zu erreichen, die mit diesen Gefahrstoffen umgehen. Sie erfordert aber erwartungsgemäß sowohl für die Unternehmen als auch bei der Aufsichtsbehörde einen sehr speziellen Kenntnisgrad und einen hohen zeitlichen Aufwand. Diese komplexe Aufgabe ist durch die Behörde im Rahmen der allgemeinen Aufsichtstätigkeit in den Betrieben kaum „nebenbei“ zu leisten.

2.5.3 Böse Überraschungen beim Umbau einer alten Industriebrache

M. Eng. Christian Rösel / Landesdirektion Sachsen / Abteilung Arbeitsschutz

In Zeiten des Baubooms werden aufgrund der geringen Kapazität an Bauland auch alte Industriebrachen saniert und zu Eigentumswohnungen umgebaut. Dabei wird von den Immobilienfirmen häufig vergessen, dass in diesen Objekten einst Baustoffe wie z. B. Asbest, mineralfaserhaltige Dämmmaterialien oder Sperrschichten aus polyzyklischen Kohlenwasserstoffen (PAK) verbaut worden sind. Diese Baustoffe haben eins gemeinsam: sie sind allesamt krebserregend und damit gesundheitlich sehr bedenklich. Demzufolge müssen die Gefahrstoffe vor der Sanierung fachgerecht entfernt werden. Eine besondere Sorgfalt ist immer dann gefordert, wenn das Gebäude nicht komplett abgebrochen wird, sondern eine Nachnutzung vorgesehen ist.

Bei der Sanierung einer alten Industriebrache in Leipzig kam es genau zu dieser „bösen Überraschung“, als ein stark PAK-haltiger Gefahrstoff – in Form von Teerkork – zum Vorschein kam. Der Bauherr wusste zwar bereits seit der Vorerkundung von der Existenz dieses Gebäudeschadstoffes, unterschätzte jedoch die vom Stoff ausgehende Gefährdung sowie die verbauten Mengen und hielt es daher nicht für nötig, eine entsprechende Schadstoffsanierungsfirma, welche über die notwendigen personellen und sicherheitstechnischen Vor-

aussetzungen sowie Erfahrung im Umgang mit Teerkork verfügt, mit dem Abbruch zu beauftragen.

Mit dem Abbruch der teergebundenen Korkdämmung wurde ein Einzelunternehmer beauftragt, welcher sich weiterer Nachunternehmer bediente. Weder der Einzelunternehmer noch dessen Nachunternehmer verfügten über die notwendige Erfahrung noch über die gesetzlichen Voraussetzungen für diese Tätigkeiten. Und so kam es, dass ein Gebäude mit verbauten schadstoffhaltigen Materialien zu einem vollständig kontaminierten Gebäude wurde.

Neben dem Ausbau der teerhaltigen Korkmaterialien in einzelnen Raumbereichen war nunmehr eine komplette Reinigung des Gebäudes unter Sanierungsbedingungen, d. h. Abschottung, Unterdruckhaltung, Schleusentechnik unausweichlich. Der Einzelunternehmer erwarb die notwendige Sachkunde für Arbeiten in kontaminierten Bereichen gemäß Gefahrstoffverordnung i. V. m. TRGS 524 und DGUV Regel 101-004 (ehemals BGR 128) und lies seine Nachunternehmer arbeitsmedizinisch untersuchen. Dies passierte alles im Einverständnis mit dem Bauherrn. Einwände, Anordnungen sowie Hinweise der Arbeitsschutzbehörde wurden ignoriert.

2.5.3 / Abbildung 1: Decken und Fußböden entfernt, ohne dass im Bereich der Wände der Rückbau des Teerkorks stattgefunden hat.





2.5.3 / Abbildung 2: abgebrochene, nicht verpackte teerhaltige Korkmaterialien

Bei einer weiteren Kontrolle durch die Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, wurde ersichtlich, dass trotz des Erwerbs der Sachkunde beim Einzelunternehmer und Bauherrn kein Umdenken stattgefunden hat. Der sachkundige Aufsichtsführende war zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht auf der Baustelle. Sanierungsbereiche wurden aufgehoben, ohne den Gefahrstoff vollständig von den Wänden zu entfernen (Wandanhaftungen noch vorhanden). Die weiteren Abbruch- und Reinigungsarbeiten wurden durchgeführt, ohne sicherheitstechnische Maßnahmen zu veranlassen. Es wurden Decken/ Fußböden aus dem Gebäude entfernt, ohne dass im Bereich der Wände der Rückbau des

Teerkorks stattgefunden hat. Zudem lagen die personellen Voraussetzungen (Unterweisung, Schutzkleidung, arbeitsmedizinische Vorsorge) nicht vor.

Es erfolgte ein genereller Baustopp für das Hauptgebäude. Durch die Arbeitsschutzbehörde wurde angeordnet, dass für die weiteren Abbruch- und Reinigungsarbeiten im Gebäude eine zugelassene Schadstoffsanierungsfirma zu beauftragen ist, welche bereits über Erfahrungen im Abbruch von PAK-haltigen Materialien verfügt. Schadstoffsanierungsfirmen, welche diese Tätigkeiten ausführen dürfen und können, gibt es zahlreich in Leipzig und Umgebung. Diese konnten jedoch aufgrund anderweitiger Aufträge nicht sofort anfangen. Natürlich ist eine fachgerechte Sanierung auch wesentlich teurer als sie der Einzelunternehmer angeboten hatte. Aus diesem Grund vergingen einige Monate bis die Schadstoffsanierung am Objekt fortgesetzt und letztendlich abgeschlossen wurde.

Durch den unsachgemäßen Abbruch der PAK-haltigen Materialien durch den Einzelunternehmer kam es zu einem enormen Bauverzug, welcher ein solches Ausmaß annahm, dass die ersten Wohnungen bereits von Mietern bezogen wurden, obwohl das komplette Objekt noch eine Baustelle war. Weiterhin schossen die geplanten Sanierungskosten in die Höhe, da für die Sanierung des Objektes eine weitere Firma beauftragt werden musste. Hätte man direkt zu Beginn eine Fachfirma beauftragt und die Forderungen sowie Hinweise der Arbeitsschutzbehörde ernst genommen, wären dem Bauherrn der Bauverzug und die Kostenexplosion erspart geblieben.

Seitens der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, wurden sowohl gegen den Bauherrn als auch gegen den Einzelunternehmer Bußgeldverfahren eröffnet. Der Bauherr hat das Bußgeld schlussendlich akzeptiert. Das Bußgeldverfahren gegen den Einzelunternehmer liegt zur weiteren Entscheidung bei der Staatsanwaltschaft.

2.5.4 Asbestrückbau an einsturzungefährdeten Gebäuden – eine Einzelfallentscheidung

Dipl.-Ing. (BA) Jeanette Graichen / Landesdirektion Sachsen / Abteilung Arbeitsschutz

Asbest – die einstige Wunderfaser ist zur Altlast geworden. Früher als Baustoff aufgrund seiner hohen Zugfestigkeit, Hitze- und Säurebeständigkeit sowie hervorragenden Dämmeigenschaften gern eingesetzt, ist man heute, auch 27 Jahre nach dem generellen Herstellungs- und Verwendungsverbot in Deutschland nach wie vor mit der Beseitigung dieses krebserregenden Gefahrstoffs beschäftigt. Die Zahl der Todesfälle durch asbestbedingte Berufskrankheiten ist laut der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung im Jahr 2017 in Deutschland auf 1.630 gestiegen. Da zwischen dem Einatmen der Asbestfasern und dem Krankheitsausbruch (z. B. Lungenkrebs, Mesotheliom, Kehlkopfkrebs) mehrere Jahrzehnte liegen können, wird die Gefahr durch Asbest häufig unterschätzt.

In der TRGS 519 (Technische Regeln für Gefahrstoffe) sind die notwendigen Maßnahmen bei Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten von asbesthaltigen Materialien festgelegt, um diese Gefahr auf ein Minimum zu reduzieren. Seitens des Arbeitsschutzes ist dabei einiges zu beachten: u. a. Sachkunde nach TRGS 519, Anzeige der Tätigkeiten an die Behörde, Arbeitsmedizinische Vorsorge für asbesthaltige Stäube und Atemschutzgeräte, Schutz gegen Absturz bzw. Durchbruch, Staubminimierung (Bruch vermeiden, benässen), geeignete persönliche Schutzausrüstung (Schutzanzug, Atemschutzmaske), Reinigung kontaminierter Bereiche, staubdichtes Verpacken sowie fachgerechtes Entsorgen der asbesthaltigen Materialien.

Der hohe Kosten- und Zeitdruck in der Baubranche gelten als Hauptursachen für Qualitätsmängel und die Vernachlässigung des Arbeitsschutzes, die tagtäglich auf vielen Baustellen zu finden sind. Einsturzgefährdete Gebäude mit asbesthaltiger Dacheindeckung stellen die Abbruch- und Sanierungsfirmen vor besondere Herausforderungen. Die Einsturzgefährdung wird hierbei oft als Vorwand genutzt, um unsachgemäßen Asbestabbruch zu rechtfertigen. Betroffene Gebäude werden teils ohne Beachtung der geltenden Vorschriften und ohne vorherige Demontage von Gebäudeschadstoffen mit einem Bagger abgerissen – oft mit dramatischen Folgen für die Gesundheit der Mitarbeiter sowie Dritter, aber auch für die Umwelt. Es handelt sich hierbei um einen Bußgeldtatbestand nach Chemikaliengesetz in Verbindung mit der Gefahrstoffverordnung, der mit einer Geldstrafe von bis zu 50.000 Euro bewährt ist.

Dass es auch anders geht, zeigt das Beispiel eines Gebäudeabbruchs im Vogtland im Mai 2019. Das Abbruchunternehmen stellte bei der Erkundung fest, dass das abzubrechende ehemalige Wohnhaus stark einsturzgefährdet war und die Dacheindeckung straßenseitig aus Asbestzementschindeln bestand. Es wurde ein Abbruchkonzept erarbeitet, wobei man zu dem Schluss kam, dass der Dachstuhl mitsamt der asbesthaltigen Dacheindeckung abgehoben werden muss. Da man hier von der Regelausführung einer Asbestsanierung abweichen musste, nahm das Abbruchunternehmen vor Beginn der Baumaßnahme Kontakt zur zuständigen Behörde, der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz auf. Bei einem gemeinsamen Vor-Ort-Termin wurden die örtlichen Gegebenheiten und die zu treffenden Maßnahmen besprochen.

Der vorgeschlagenen Abbruchtechnologie konnte seitens der Arbeitsschutzbehörde in diesem Fall zugestimmt werden. Dafür gab es mehrere Gründe. Die Bausubstanz des Gebäudes war stark beschädigt. Es konnte daher weder ein Schutzgerüst gestellt, noch der Dachstuhl begangen werden. Auch das Arbeiten von einer Hebebühne aus war nicht möglich, da sich das Wohnhaus direkt an einer Straße mit großer Steigung befand. Die Gefahr eines Absturzes der Beschäftigten wurde als zu groß eingeschätzt.

Unter Beachtung der TRGS 519 durfte das Dach im Ganzen abgehoben werden. Das asbesthaltige Dachmaterial wurde befeuchtet bzw. mit Restfaserbindemittel benetzt. Die verwendete Baumaschine musste mit einer Überdruckkabine (Schutzbelüftung) und einem Schutzgitter ausgestattet sein. Es wurden mehrere Bahnen Vlies zum Schutz des Untergrunds ausgelegt, auf denen das abgehobene Dach abgelegt wurde. Das asbesthaltige Material wurde unter Vermeidung von zusätzlichem Bruch entfernt bzw. per Hand ausgelesen. Das verbleibende Material sowie das Vlies waren mit Asbest kontaminiert und wurden entsprechend entsorgt.

Die Einhaltung der festgelegten Maßnahmen wurde während der Ausführung durch die LDS, Abteilung Arbeitsschutz, vor Ort kontrolliert. Durch diese Maßnahmen, aber insbesondere auch durch die vorsichtige Vorgehensweise des erfahrenen Baumaschinenführers beim Abnehmen des Dachs, konnte eine Gefährdung von Mitarbeitern und Anwohnern auf ein Mindestmaß reduziert werden.



2.5.4 / Abbildung 1: Ablegen eines Dachteilstücks



2.5.4 / Abbildung 2: Sortieren und Verpacken asbesthaltiger Baustoffe

2.5.5 Ignoranz oder Unwissenheit – Ein Praxisbeispiel

Thomas Tetzner / Landesdirektion Sachsen / Abteilung Arbeitsschutz

In einem ehemaligen mehrgeschossigen Lagergebäude eines Saatgutbetriebes wurden in der Vergangenheit Beizmittel gelagert, die unter anderem den äußerst giftigen Gefahrstoff Methylquecksilber enthielten. Diese organometallische Quecksilberverbindung wirkt über die Haut, Lunge und Schleimhäute und kann Organe stark bis hin zur Lebensgefahr schädigen. Das Objekt war der Arbeitsschutzbehörde bereits durch eine frühere „illegale“ Benutzung bekannt. Hier wurden Handelswaren in erheblicher Größenordnung gelagert. Aufgrund von Kontaminationen mussten diese in einer schwarz-weiß-Anlage durch ein Fachunternehmen gereinigt werden, um sie wieder handelsfähig herzustellen. Im Gebäude waren nach wie vor die Schadstoffe verblieben. Das Lagergebäude wurde zwischenzeitlich verkauft und der neue Eigentümer durch das zuständige Landratsamt über die Altlast informiert. Der Eigentümer beauftragte daraufhin eine ihm bekannte Strahltechnikfirma, die den Gefahrstoff bereinigen sollte.

Arbeiten in solchen mit Gefahrstoffen belasteten Bereichen regelt die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) in Verbindung mit der Technischen Regel für Gefahrstoffe (Arbeiten in kontaminierten Bereichen – TRGS 524) und der DGUV 101-004. Zusätzlich sind die Forderungen der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) und der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) zu beachten. Für Arbeiten in konta-

minierten Bereichen sind eine Reihe von personellen und sicherheitstechnischen Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten und Dritter vorzuhalten und umzusetzen.

Bei einer ersten Baustellenkontrolle durch die Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz wurde festgestellt, dass die Wände und die Böden sandgestrahlt und das mit Methylquecksilber behaftete Strahlgut mit Besen und Schaufel zusammengekehrt und folglich schadstoffhaltiger Staub aufgewirbelt wurde. In der weiteren Kontrolle zeigten sich folgende Mängel:

- fehlende Erkundung vermuteter Gefahrstoffe, Gefährdungsbeurteilung und Betriebsanweisungen sowie Unterweisungen der Beschäftigten
- kein Nachweis der arbeitsmedizinischen Vorsorge der Beschäftigten
- keine personellen Voraussetzungen gemäß GefStoffV und TRGS 524 (DGUV 101-004)
- fehlende sicherheitstechnische Einrichtungen (Schwarz-Weiß-Bereich, Schleuse, Lüftungsmaßnahmen)
- fehlende Sanitäreinrichtung (Wasch- und Duschmöglichkeiten sowie Toiletten)
- unzureichende persönliche Schutzkleidung
- Gefahr durch Absturz (offene Deckendurchbrüche im unmittelbaren Arbeitsbereich)

2.5.5 / Abbildung 1: kontaminierte Ablagerungen des Beizmittels (rosa) im Obergeschoss mit ungesicherten Deckendurchbrüchen





2.5.5 / Abbildung 2: ungesicherter Deckendurchbruch und kontaminierter Strahlschutthaufen

Im Ergebnis wurden die Arbeiten mittels mündlicher und schriftlicher Anordnung durch die Landesdirektion eingestellt.

Eine Nachkontrolle ergab, dass entgegen der Anordnung weiter gearbeitet wurde, ohne zuvor die Landesdirektion Sachsen über eingeleitete Maßnahmen zu informieren bzw. die Schadstofffreiheit mittels Liegestaubproben zu belegen. Die personellen und sicherheitstechnischen Voraussetzungen waren immer noch nicht umgesetzt. Der zufällig anwesende Geschäftsführer äußerte sich dahingehend, „dass das Gebäude schadstofffrei sei, weil er das sage und ja alles zusammengefeht und mittels eines Industriestaubsaugers gereinigt wurde“. Die ganzen Nachweise und „Erlaubnisscheine“ bräuhete er nicht, da er das schon seit 20 Jahren mache und ohnehin alle Arbeiten gleich verliefen. Tatsächlich war ein Staubsauger vorhanden, dieser war jedoch nur der Staubklasse L zugeordnet und damit für diesen Einsatz als unbrauchbar zu bezeichnen. Die geforderte analytische Schadstofffreiheit des Gebäudes durch ein autorisiertes Labor lag zu diesem Zeitpunkt nicht vor. Stattdessen wurden im Nachgang zur ersten Anordnung unvollständige abfallrechtliche Deklarationsanalysen von verschiedenen Haufwerken übermittelt, die zum Teil trotz der resultierenden Verdünnung von Methylquecksilber noch als gefährlicher Abfall eingestuft wurden.

Die Maßnahmen zum Schutz vor Absturz wurden ebenfalls nicht veranlasst bzw. es wurde der Landesdirektion versucht glaubhaft zu machen, diese seien zum Teil vorhanden gewesen, jedoch bereits wieder demontiert worden. Die polnischen Beschäftigten wurden nun als Selbstständige ausgewiesen. Die nachträglich übergebene Gefährdungsbeurteilung und Betriebsanweisungen waren inhaltlich als mangel- und fehlerhaft zu bezeichnen. Eine polnische Übersetzung erfolgte zudem vermutlich mittels Internetübersetzungsprogramm. Somit wurden die polnischen Beschäftigten nicht ausreichend bzw. falsch über die Gefährdungen durch Methylquecksilber aufgeklärt.

In weiteren Stellungnahmen seitens der Landesdirektion Sachsen wurde immer wieder auf die erforderlichen personellen und sicherheitstechnischen Schutzmaßnahmen bzw. auf die entsprechenden gesetzlichen Regeln verwiesen. Die Strahltechnikfirma übergab zwar Erklärungen und Maßnahmenpläne, welche jedoch in der beschriebenen Ausführungsplanung fragwürdig erschienen (z. B. Nutzung einer Schuttrutsche zum Abtransport der kontaminierten Haufwerke, vor Verlassen des Schwarzbereiches Ablegen der persönlichen Schutzausrüstung in diesem). Die geforderte Schadstofffreiheit wurde versucht, mittels Dräger Kurzzeitröhrchen auf Quecksilberdampf in der Umgebungsluft nachzuweisen.

Aufgrund der Forderungen der Landesdirektion Sachsen an den Geschäftsführer der Strahltechnikfirma führte schlussendlich der Gebäudeeigentümer selbst die letzten Reinigungsarbeiten durch und verbrachte die methylquecksilberbelasteten Haufwerke in die entsprechenden Container. In einem Schreiben wurde der Eigentümer darauf hingewiesen, dass er vor der geplanten Lagerneunutzung durch seine Beschäftigten und Dritte die Schadstofffreiheit neben einigen weiteren Aspekten (Forderungen aus der ArbStättV) nachzuweisen hat. Gegen den Geschäftsführer der Sandstrahltechnikfirma wurde ein Bußgeldverfahren eröffnet. Eine Einlassung zur Anhörung steht aus.

2.6 Psychische Belastungen

2.6.1 Veröffentlichung eines aktualisierten Handlungsleitfadens zur Gefährdungsbeurteilung psychischer Arbeitsbelastungen in der öffentlichen Verwaltung

Dr. Attiya Khan & Birgit Smettan-Rehnolt / Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Landesdirektion Sachsen / Abteilung Arbeitsschutz

2.6.1.1 Anliegen des Handlungsleitfadens

Hintergrund zur Entwicklung

Der vielfach von Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung geäußerte Unterstützungsbedarf bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen veranlasste das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, die Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, die Unfallkasse Sachsen und die Stabsstelle für Arbeitssicherheit der Stadtverwaltung Dresden als Praxispartner gemeinsam¹, den Handlungsleitfaden zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung mit dem Schwerpunkt psychischer Arbeitsbelastungen in der öffentlichen Verwaltung zu aktualisieren und weiterzuentwickeln. Neben psychischen Aspekten geht es auch um die Arbeitsschutzorganisation der Behörde, die Gestaltung der Arbeitsstätte und die Prävention von Übergriffen.

Der im Dezember 2019 veröffentlichte Handlungsleitfaden besteht aus einer Einführung in das Thema, einer Anleitung zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung, Checklisten mit Fragen zum Vorhandensein typischer Gefährdungen in der öffentlichen Verwaltung, einer Übersicht rechtlicher Grundlagen und Literaturangaben. Zur besseren Handhabbarkeit können die Checklisten auch elektronisch bearbeitet werden. Die dafür entwickelte Exceldatei steht kostenlos zum Download zur Verfügung. Anhand der Fragen können die Anwenderinnen und Anwender erkennen, in welchen Bereichen die jeweiligen Arbeitsbedingungen von den gesetzlichen Vorgaben und Anforderungen abweichen und wo Handlungsbedarf besteht.

Einsatz des Verfahrens

Einsatzbereiche für den Handlungsleitfaden sind z. B. Bürgerämter, Ordnungsämter, Sozialämter, Jugendämter, Brand- und Katastrophenschutzämter, Gesundheitsämter, Standesämter, Bauaufsichtsämter, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter, Jobcenter, Finanzämter, weitere Vollzugsbehörden, Auszahlstellen/Kassen oder Ausländerbehörden.

Gerade bei größeren Behörden bietet es sich an, den Einsatz des Handlungsleitfadens von zentraler Stelle, zum Beispiel dem Ausschuss für Arbeitsschutz oder einer Steuerungsgrup-

pe, zu planen. Diese können auch die Fragen der Arbeitsschutzorganisation beantworten. Die arbeitsbedingten Belastungen sollten in der Regel durch die Führungskräfte, bei Bedarf unter Hinzuziehung betrieblicher Expertinnen und Experten sowie externen Fachleuten des Arbeits- und Gesundheitsschutzes ermittelt und bewertet werden. Dazu werden Maßnahmen festgelegt.

Grundlagen des Verfahrens

Der Handlungsleitfaden ist kein psychologisches Messinstrument, welches die psychischen Belastungen standardisiert und unter Berücksichtigung statistischer Erkenntnisse erfasst. Vielmehr basieren die in den Checklisten erhobenen Fragen auf dem Gesetzes- und Regelwerk des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, einschließlich gesicherter arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse und praktischer Erfahrungen von Aufsichtspersonal und betrieblichen Arbeitsschutzakteuren. Der Handlungsleitfaden stellt eine von mehreren möglichen methodischen Verfahrensweisen zur Gefährdungsbeurteilung dar. Die Checklisten wurden in ausgewählten Bereichen der öffentlichen Verwaltung auf Handhabbarkeit und Eignung für die Gefährdungsbeurteilung erprobt.

¹ Zum Redaktionsteam gehören ebenso: Angelika Heinig, Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz; Heike Merboth, Unfallkasse Sachsen, Abteilung Prävention und Doris Träger, Landeshauptstadt Dresden/Stabsstelle Arbeitssicherheit

2.6.1.2 Inhalte und Prozedere des Handlungsleitfadens

Module des Verfahrens

Die Fragen der Checklisten erfassen ausgewählte Gefährdungen in der öffentlichen Verwaltung. Aufgrund der Vielfalt der Tätigkeiten konnten nicht alle möglichen Gefährdungen (z. B. nach Gefahrstoffverordnung oder Biostoffverordnung), erfragt werden. Diese müssen im Rahmen der tätigkeitsspezifischen Gefährdungsbeurteilung zusätzlich erfasst werden. Die Checklisten für die Analyse und Bewertung der Arbeitsbedingungen sind in folgende Module gegliedert, die Detailfragen enthalten:

- Modul A: Arbeitsschutzorganisation
- Modul A1: Arbeitsschutzorganisation der Institution / Einrichtung
- Modul A2: Arbeitsschutzorganisation am Standort
- Modul B: Psychische Arbeitsbelastungen
- Modul B1: Arbeitsumgebung: Gebäude und Außengelände – Beschaffenheit / Ausstattung / Sicherheitsvorkehrungen
- Modul B2: Arbeitsumgebung: Arbeitsräume / Arbeitsplätze (Innen- und Außendienst) – Beschaffenheit / Ausstattung / Sicherheitsvorkehrungen
- Modul B3: Gewaltpräventive Sicherheitsvorkehrungen – technisch, organisatorisch und personell
- Modul B4: Arbeitsaufgaben / Arbeitsorganisation
- Modul B5: Soziale Beziehungen / Führung

Die Checklisten können bei Bedarf von den Anwendern fortgeschrieben und um betriebsspezifische Fragestellungen zum Modul ergänzt werden. Sie sind so gestaltet, dass alle ermittelten Gefährdungen und Maßnahmen dokumentiert werden können. Bei jeder Frage sind die relevanten Rechtsgrundlagen kursiv unterlegt, so dass die Grundlage für die Frage leicht recherchierbar ist.

Prozedere des Verfahrens

Die Checklisten enthalten folgende Antwortmöglichkeiten:

- „ja“,
- „nein“,
- „trifft nicht zu“.

Der Sollzustand zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten ist in den Fragen bereits formuliert. Wenn der Sollzustand nicht vorhanden ist, bedeutet dies, dass eine mögliche Gefährdung und damit Handlungsbedarf besteht.

In der Excelversion wird farblich herausgehoben, ob der Sollzustand oder eine Diskrepanz (also Handlungsbedarf) vorliegt. Bei Handlungsbedarf müssen entsprechende Maßnahmen, Verantwortlichkeiten und Termine festgelegt werden. Diese können in weiteren Spalten notiert werden. Am Ende eines jeden Moduls (Excelversion) werden die Ergebnisse in Form eines Diagramms grafisch dargestellt. Zudem wird auch sichtbar, welche Fragen noch nicht beantwortet sind. Da die Checklisten als Exceldatei herunterladbar sind, können die Module je nach Bedarf ergänzt, gefiltert und erweitert werden.

Literatur

Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung psychischer Arbeitsbelastungen in der öffentlichen Verwaltung: HaGepA

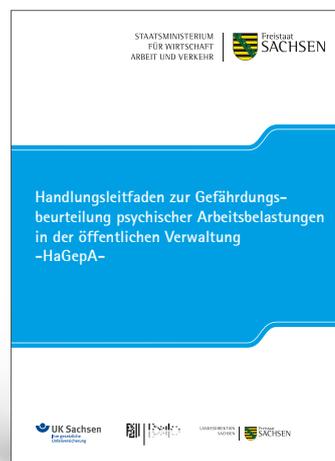
— 3. Auflage / Dresden 2019

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr; Landesdirektion Sachsen; Unfallkasse Sachsen; Landeshauptstadt Dresden (Hrsgg.)

Verfügbar unter:

<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/34762>

www.arbeitsschutz.sachsen.de



2.6.2 Psychische Belastungen in der öffentlichen Verwaltung – Zwischenbericht aus einem Sonderprojekt

Dipl.-Psych. Birgit Smettan-Rehnolt, Dipl.-Ing. Ines Strakow & Dr. Laura Troike
Landesdirektion Sachsen / Abteilung Arbeitsschutz

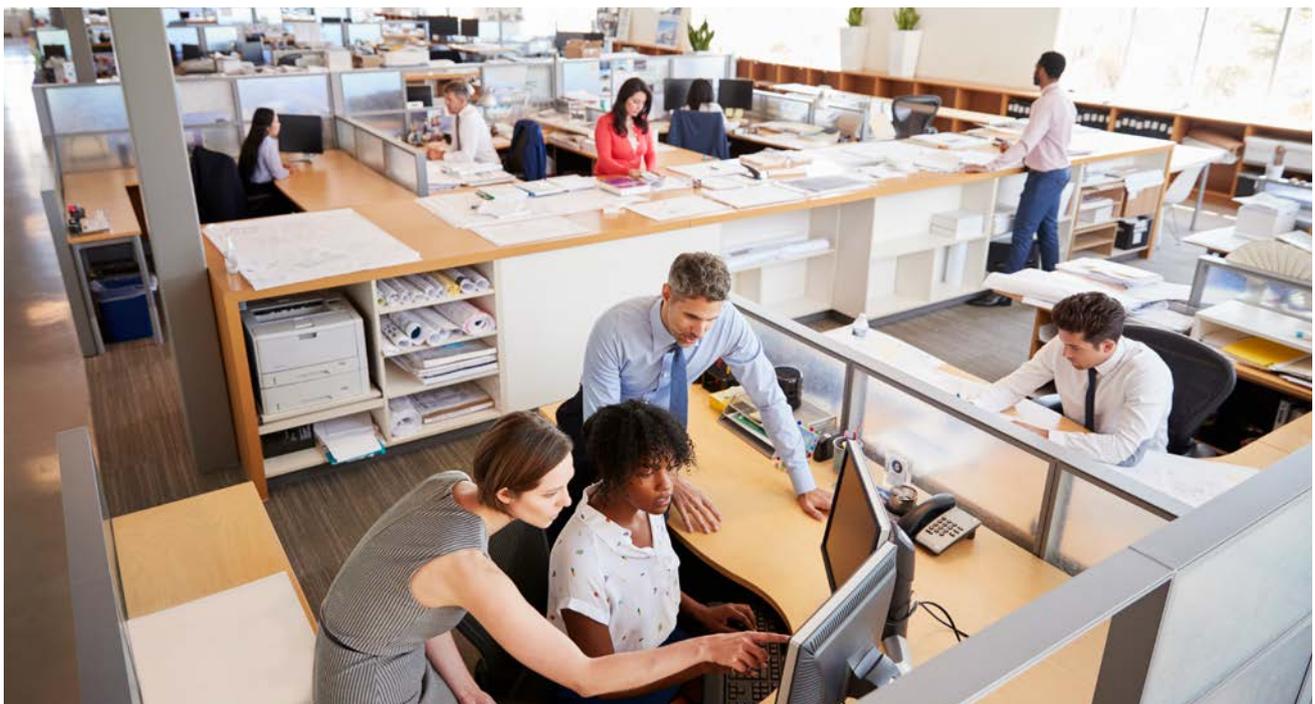
Hintergrund für die verstärkte Überwachung und Beratung öffentlicher Verwaltungen durch unsere Behörde war zum einen die Absicht, die Erkenntnisse aus dem Arbeitspaket „Psyche“ der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) umzusetzen und damit den Anteil der Betriebe mit einer wirksamen Gefährdungsbeurteilung zur psychischen Belastung am Arbeitsplatz zu erhöhen. Zum anderen wurde durch Anfragen und bei Fachveranstaltungen deutlich, dass seitens der von den Behörden benannten Verantwortlichen ein hoher Informations- und Beratungsbedarf für die Gefährdungsbeurteilung besteht.

Der Handlungsbedarf zur Gestaltung von Arbeitsbedingungen, die förderlich für die psychische Gesundheit der Beschäftigten sind, ist insbesondere in der Öffentlichen Verwaltung unstrittig. Das Tätigkeitsspektrum ist sehr vielfältig, die Personaldecke ist eng bemessen und die Bürger- und Kundenanliegen sind sorgfältig und zeitnah zu erledigen. Auch kritisch-aggressive Vorkommnisse gehören zum Arbeitsalltag vieler Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter.

Besonders im Fokus der verstärkten Überwachung und Beratung standen die vier Merkmalsbereiche psychischer Belastungen (Arbeitstätigkeit, Arbeitsorganisation, soziale Beziehungen und Arbeitsumgebung) und deren konkrete Untersetzung durch Belastungsfaktoren. Zudem wurde der Bearbeitungsstand sowie die Vollständigkeit der Gefährdungsbeurteilung erfasst (Planung bis Wirksamkeitskontrolle sowie Aktualisierung). Das Vorgehen war in allen der drei im Jahr 2019 revidierten Behörden gleich. Durch ein fachlich qualifiziertes Projektteam wurde im Rahmen von Anlaufberatungen mit den Behördenleitungen und den verantwortlichen Abteilungen der Bearbeitungsstand der Gefährdungsbeurteilung erfragt. Am Beispiel einer konkreten Organisationseinheit der jeweiligen Behörde wurde die Gefährdungsbeurteilung durch das Projektteam analysiert.

Im Anschluss erfolgten eine Auswertung sowie Vorgaben und Empfehlungen bzgl. weiterer zu initiiender Schutzmaßnahmen und der Überarbeitung der Dokumentation. Aufgrund der Größe der Behörden und des sehr vielfältigen Aufgabenspektrums der Bediensteten gestaltete sich die Ein-

2.6.2 / Abbildung 1: typisches Großraumbüro



sichtnahme in die vorhandenen Dokumentationsunterlagen zur Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen durch das Projektteam als sehr zeitintensiv. Hinzu kamen pro Behörde mehrere Vorort-Termine. Auch aufgrund angemessener Fristsetzung zur Überarbeitung der Gefährdungsbeurteilung überdauerte der Revisionsprozess pro Behörde insgesamt ca. ein halbes Jahr. Über die drei revidierten Behörden hinweg profitierten von der durch das Kontrollteam angeregten Überarbeitung der Gefährdungsbeurteilung zur psychischen Belastung über 15.000 Bedienstete des öffentlichen Dienstes.

Die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung in einer Behörde stellt aufgrund der Größe und des vielfältigen Tätigkeitsspektrums eine umfangreiche Aufgabe und Herausforderung für die Verantwortlichen dar. Die generelle Arbeitsschutzorganisation in den Behörden kann im Wesentlichen als positiv eingeschätzt werden. Aufgrund einer Pflichtenübertragung sind die Abteilungs- und Referatsleiter mit der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung beauftragt. Sie sind dafür verantwortlich, dass konkrete Belastungen analysiert und geeignete Schutzmaßnahmen abgeleitet und umgesetzt werden.

Bei der Thematisierung psychischer Belastungen wurde jedoch mehrfach der Bedarf an einer Teilnahme an geeigneten Schulungen vermerkt. Insbesondere die Auswahl einer für die Analyse geeigneten, wissenschaftlich anerkannten und ökonomischen Methodik zur Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen bereitete Schwierigkeiten.

In allen Behörden waren psychische Belastungen Teil der Gefährdungsbeurteilung und teilweise auch ein Thema in den Arbeitsschutzausschuss-Sitzungen. Das Intranet der Behörden wurde dabei als ein wichtiges Kommunikationsinstrument genutzt. Ein genauerer Blick in die Dokumentation ergab jedoch große Unterschiede beim Stand der Ermittlung konkreter psychischer Belastungen. Dieser reichte von relativ umfangreich bis hin zu noch nicht erfolgt. In der Konsequenz wurden für zahlreiche psychische Merkmalsbereiche relevante Belastungen nicht benannt, beurteilt sowie hieraus keine Schutzmaßnahmen abgeleitet. Die gesetzlich vorgeschriebene Beurteilung je nach Art der Tätigkeit wurde zumeist berücksichtigt. Abgeleitete Schutzmaßnahmen bedurften jedoch immer wieder einer inhaltlichen Konkretisierung, um deren wirksame Umsetzung und hiermit Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten zu

gewährleisten. Teilweise wurden die Arbeitsbedingungen konkreter Tätigkeitsbereiche, wie bspw. die der Führungskräfte oder mehrerer Referate und Abteilungen in Gänze nicht beurteilt.

Summa summarum wurde festgestellt, dass sich die Behördenleitungen in allen revidierten Einrichtungen bereits mit der Thematik psychischer Belastungen beschäftigt haben, teilweise auch ohne es explizit unter dieser Kategorie zu erfassen. Die eigentliche Bearbeitung und Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung in den einzelnen Arbeitsbereichen wurde durch die Eingangsgespräche jedoch teilweise erst auf den Weg gebracht und durch das Projektteam zeitnah weiter begleitet. Die Nutzung geeigneter Hilfsmittel (wie bspw. der „Handlungsleitfaden zur Gefährdungsbeurteilung psychischer Arbeitsbelastungen in der öffentlichen Verwaltung – HaGepA“) wurde empfohlen.

Es zeigt sich, dass gerade in großen Behörden mit einer Vielzahl unterschiedlicher Tätigkeiten und Strukturen die Beurteilung psychischer Belastungen und die Durchführung geeigneter Maßnahmen ein langer und komplexer Prozess sind, der von fachlich kundigen Verantwortlichen begleitet werden sollte.

3 Technischer Verbraucherschutz / Marktüberwachung

3.1 Produktsicherheit

3.1.1 Marktüberwachung nach ProdSG im Freistaat Sachsen

Dipl.-Ing. Berit Franke / Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Geänderte Rahmenbedingungen in Handel und Vertrieb von Produkten stellen sowohl Verbraucher als auch die Marktüberwachung seit einigen Jahren vor neue Herausforderungen. Die bestehenden Rechtsgrundlagen bilden diesen Wandel nur teilweise ab und bedurften einer Anpassung. Insbesondere der Online-Handel, der dazu führt, dass Produkte in Europa an Verbraucher gelangen, ohne dass es einen verantwortlichen Wirtschaftsakteur gibt, der auf dem europäischen Binnenmarkt ansässig ist, stellt die Marktüberwachung vor Probleme. Auf europäischer Ebene wurde hierzu im Jahr 2019 nach intensiven Abstimmungen zwischen den Mitgliedsstaaten eine neue Marktüberwachungsverordnung, die Verordnung (EU) 2019/1020 erlassen, die ab 16. Juli 2021 vollumfänglich gilt. Die Verordnung führt vor allem zu Verbesserungen bei den Marktüberwachungs- und Zollbestimmungen, der Bewältigung des Onlinehandels, dem digitalen Informationsaustausch und der Förderung gemeinsamer Aktionen im Bereich Marktüberwachung.

Die Marktüberwachung in Sachsen erfolgt grundsätzlich reaktiv (Unfallmeldungen, Beschwerden, Informationen anderer Behörden etc.) und aktiv in Form von geplanten und im Arbeitsausschuss Marktüberwachung mit den anderen Ländern abgestimmten Schwerpunktaktionen sowie risikobasierter Eigenrecherchen im Binnenhandel und auf Online-Plattformen.

Die LDS kontrollierte im Jahre 2019 in 865 Fällen. Dabei wurden 1.004 Produkte im Rahmen der aktiven und 7.109 Produkte im Rahmen der reaktiven Marktüberwachung überprüft.

Erfreulich ist, dass die gewerbeaufsichtliche Untersuchungsstelle (GAUS) nach der mit dem Umzug erfolgten Verbesserung der räumlichen und technischen Voraussetzungen im Jahr 2018 nun auch personell aufgerüstet wurde. Das gibt der Marktüberwachung in Sachsen wieder größere Spielräume für vollzugsbegleitende und systematische Prüfungen.

Reaktive Marktüberwachungsaktivitäten resultierten vor allem auf Grund von Meldungen des Zolls (4.658) insbesondere am Einfuhrschwerpunkt Leipzig und auf Grund des Schnellwarnsystems der Europäischen Union für unsichere Verbraucherprodukte, dem RAPEX-System (2.232).

Schwerpunktaktionen im Rahmen der aktiven Marktüberwachung wurden im Berichtsjahr zu folgenden Produktgruppen bzw. Themen durchgeführt:

- Wasserkocher (Fortführung aus dem Jahr 2018)
- Netzadapter, Ladekabel
- Beautygeräte
- Durchführung von Messebesichtigungen auf ausgewählten Messen und Ausstellungen
- Stärkung der Zusammenarbeit mit dem Zoll, Schwerpunkt Onlinehandel/Massenprodukte

In Sachsen hat es sich bewährt, im Rahmen der aktiven Marktüberwachung den Schwerpunkt auf die Warentvielfalt im Bereich der Massenprodukte bei den Zollkontrollen zu legen. Aus den vorgefundenen mängelbehafteten Produkten lassen sich Tendenzen für künftige Schwerpunktaktionen ableiten. „Spitzenreiter“ nicht einfuhrfähiger Produkte waren 2019 nicht harmonisierte Produkte, allen voran wieder Laserpointer und Lasergeräte. Aber auch die Mängel bei elektrischen Betriebsmitteln lagen mit 31 Prozent nicht einfuhrfähiger Produkte weiter auf einem hohen Niveau.

Der Ausbau der Frachtflüge im Flughafen Halle / Leipzig erfolgt weiterhin, die Aufstockung des Personals bei DHL und beim Zollamt Flughafen ebenso. Damit ist zu erwarten, dass auch die Anzahl der Kontrollmitteilungen weiter steigt. Die Zusammenarbeit mit dem Zoll ist und bleibt damit Schwerpunkt der Marktüberwachung in Sachsen.



3.1.2 Überprüfung der Sicherheit von Wasserkochern

Dr.-Ing. Jens Mammitzsch & Dipl.-Ing. Rico Hoffmann / Landesdirektion Sachsen / Abteilung Arbeitsschutz

Ein großer Teil des Arbeitsaufkommens der Marktüberwachungsbehörden wird neben Verbrauchermeldungen, Meldungen anderer Behörden und Konkurrentenbeschwerden durch Schwerpunktaktionen zur marktrepräsentativen Überprüfung der Produktsicherheit bestimmter Produktgruppen generiert. In den Jahren 2018 und 2019 wurde eine solche Schwerpunktaktion an Wasserkochern durchgeführt.

Elektrisch betriebene Wasserkocher sind vor allem für den heimischen Gebrauch konzipierte Geräte, um Wasser bis zum Siedepunkt zu erhitzen. Die Geräte sind in verschiedenen Formen und Ausführungen und unterschiedlichen Materialien und Materialkombinationen am Markt verfügbar.

In die Untersuchung wurden schnurlose Geräte mit Basisstation mit einphasigem Netzanschluss 230V 16A und bis zu 2 Litern Wasserinhalt einbezogen. Dabei wurden die Geräte gleichverteilt aus den Bezugsquellen lokaler Einzelhandel und Internethandel bezogen. Es wurden Geräte verschiedenster

Typen (Hersteller, Bauform, Material) gewählt, um ein repräsentatives Marktabbild zu erreichen. Die Preisspanne lag zwischen 6,50 Euro und 49,99 Euro.

Zusätzlich konnte über die Zusammenarbeit mit dem Zoll eine Probe aus einem außereuropäischen Import der technischen Prüfung zugeführt werden.

In der Geräteuntersuchungsstelle der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, erfolgte die Untersuchung von insgesamt 30 Proben nach einem im Vorfeld definierten Prüfprogramm, welches die Anforderungen der europäischen Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU abbildet. Deren nationale Umsetzung erfolgt im Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) sowie einer nationalen Detaillierung in der Ersten Produktsicherheitsverordnung (1. ProdSV) anhand von harmonisierten und nicht harmonisierten europäischen Normen. Neben der Prüfung von Kennzeichnungen und Produktangaben zielten Umfang und Schritte der technischen Prüfungen darauf ab, die Einhaltung der normativen Forderungen in Bezug auf die Produktsicherheit zu kontrollieren.

Die Tests im Einzelnen bezogen sich auf die Prüfung des Schutzes gegen Zugang zu aktiven Teilen, der Erwärmung, des Ableitstroms bei Betriebstemperatur, der Spannungsfestigkeit bei Betriebstemperatur, der mechanischen Festigkeit, des Aufbaus, der inneren Leitungen, des Netzanschlusses und der äußeren Leitungen, des Schutzleiteranschlusses sowie der Abmessungen des Netzsteckers.

Insgesamt waren sieben der 30 Proben mit technischen Mängeln behaftet. Der Prüfling aus dem außereuropäischen Import wies keinerlei technische Mängel auf. Von den Proben aus dem örtlichen Einzelhandel konnten bei drei Geräten nicht alle Prü-



3.1.2 / Abbildung 1: Wasserkocher im Geschäft

fungen mit positivem Ergebnis abgeschlossen werden, davon zwei Geräte aus der Preisklasse bis 10,00 Euro sowie ein Gerät aus dem Preissegment oberhalb von 10,00 Euro. Bei den über Internetanbieter zu beziehenden Geräten zeigten vier technische Mängel, davon drei Geräte der unteren Preisklasse, ein Gerät aus der oberen Preisklasse. Nahezu alle Geräte, bei denen technische Mängel gefunden wurden, zeigten gleich mehrere Mängel, teilweise mit unterschiedlichen Risikostufen, sodass im Durchschnitt an jedem mangelbehafteten Prüfexemplar fünf technische Mängel festgestellt werden mussten.

Mit vier Fällen war eine unzureichende Spannungsfestigkeit der am häufigsten aufgetretene Mangel. Drei Geräte verfügten über eine Netzanschlussleitung, in der anderes Leitermaterial als Kupfer verwendet wurde. Hier kann es beim bestimmungsgemäßen Betrieb zu Einzeladerbrüchen und daraus resultierend zu Überhitzung der Leitung mit Brandgefahr kommen. In drei Fällen war die mechanische Festigkeit, die mit einem Federhammer bei einer Schlagenergie von 0,5 J geprüft wurde, nicht ausreichend. Nach dem Versagen war an einigen Stellen der Zugang zu aktiven Teilen gegeben, was die Gefahr eines tödlichen Stromschlages birgt. In zwei Fällen war die Zugentlastung mangelhaft, was zu einem elektrischen Schlag oder erhöhten Temperaturen im Leiter und Brandgefahr durch Entstehung eines Kurzschlusses führen kann. Bei weiteren zwei Geräten war die Isolation der Rohrheizkörper nicht ausreichend ausgeführt. Beim Versagen der Isolationsschicht, insbesondere in Verbindung mit dem Nichtvorhandensein eines Schutzleiters (Schutzklasse-II-Gerät), kann es zu einem tödlichen elektrischen Schlag kommen. Andere vereinzelt aufgetretene Fehler waren falsche Netzanschlussstecker oder nicht sichere Netzanschlussadapter sowie scharfe Kanten an metallischen Gehäusekomponenten.

Die Einstufung des Verletzungsrisikos bei sicherheitstechnisch mangelhaften Produkten erfolgte unter Berücksichtigung der Eintrittswahrscheinlichkeit sowie des Schweregrades der Verletzung und wurde in Risikoklassen von erstem bis niedrigem Risiko vorgenommen.

Von den sieben Proben, die nicht den technischen Sicherheitsanforderungen für das Inverkehrbringen entsprachen, zeigte eine Probe ein mittleres Verletzungsrisiko, welches auf scharfe Kanten zurückzuführen war. Ein hohes bzw. ernstes Risiko war bei jeweils einer Probe abzuleiten. Die Mängel, die zu dieser Einstufung führten, bezogen sich auf ungenügende Isolation der Rohrheizkörper und mangelhafte, nicht finger-sichere Netzanschlussadapter. Die Prüflinge mit Mängeln, die ein hohes oder ernstes Risiko verursachen, wiesen zusätzlich auch noch Mängel mit niedrigeren Risikoklassen auf.

Zusätzlich zu den technischen Mängeln mussten einige formale Nichtkonformitäten festgestellt werden, welche sich in mangelhafter, nicht dem ProdSG entsprechender Kennzeichnung oder Bereitstellung von Informationen zeigten. So fehlte bei dem Produkt aus dem Zollverfahren nicht nur die CE-Kennzeichnung, sondern auch eine Bedienungsanleitung in deutscher Sprache. Das Typenschild war auch in chi-

nesischen Schriftzeichen ausgeführt, was das Lesen und Verstehen des Inhaltes erschwerte; weiterhin fehlte die Anschrift des Herstellers. Daher konnte das Produkt nicht zur Einfuhr freigegeben werden und die Wiederausfuhr wurde veranlasst.

Bei drei über das Internet beschafften Geräten, denen Konformitätserklärungen beilagen, war auf der Konformitätserklärung keine Anschrift einer Vertretung in Europa vorhanden. Bei einem der Geräte war zusätzlich die Bedienungsanleitung nur in englischer Sprache beigelegt.

Im Fall eines anderen, über das Internet beschafften Gerätes waren die Angaben zur Bemessungsspannung, Frequenz der Wechselspannung und der maximalen Leistung nicht auf dem Gerät angegeben. Dieses Gerät verfügte auch nicht über das erforderliche Typenschild.

Bei 15 Geräten waren die Betriebsanweisungen vollständig norm- und richtlinienkonform. Die übrigen 15 Geräte wiesen Abweichungen zu den Forderungen nach bestimmten, für die Nutzersicherheit relevanten Inhalten in der Betriebsanweisung auf, wie z. B. fehlende Angaben zur lebensmittelgerechten Reinigung, fehlende Hinweise, dass keine Flüssigkeit mit der Steckvorrichtung in Verbindung kommen darf oder auf Restwärme am Heizelement nach Entleeren des Kochers. Bei anderen Geräten fehlten Hinweise auf ausschließliche Verwendung der mitgelieferten Basisstation, auf Verletzungsgefahren oder auf die Benutzung durch Kinder und besondere Personengruppen. Einzelne Geräte enthielten keine Angaben zum Verwendungsbereich, wurden ohne Kennzeichnung der Mindestfüllmenge ausgeliefert oder wiesen nicht auf die Risiken einer Fehlanwendung hin.

Anhand der aufgetretenen technischen Mängel und formalen Nichtkonformitäten wurden die entsprechenden Maßnahmen eingeleitet. Im Fall des Produktes mit erstem Risiko wurde eine RAPEX-Meldung erstellt und eine Untersagungsanordnung erlassen. Eine Staffelstabübergabe an die Marktüberwachungsbehörde des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen erfolgte zu dem Produkt mit hohem Risiko. In den Fällen der Produkte mit mittlerem und niedrigem Risiko sowie der Produkte ohne technisches Risiko aber mit formalen Nichtkonformitäten wurden die Inverkehrbringer über die jeweils vorgefundenen Mängel und ggf. daraus resultierende Risiken informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass ca. 24 Prozent der geprüften Geräte sicherheitstechnische Mängel aufwiesen. Allerdings waren diesen Mängeln nur bei 10 Prozent der Produkte höhere Risikostufen zuzuordnen. Die Wahrscheinlichkeit, ein mangelhaftes Produkt zu erwerben, ist im lokalen Einzelhandel ebenso hoch wie beim Bezug über den Internet-handel.

Im allgemeinen Vergleich mit älteren Untersuchungen in anderen Bundesländern ist jedoch festzustellen, dass das Sicherheitsniveau bei dieser Produktgruppe deutlich angestiegen ist.

3.1.3 Zusammenarbeit mit den Zollbehörden 2019: Eine effektive Methode zur Verhinderung der Einfuhr unsicherer Produkte nach Europa

Dipl.-Wirt.-Inf. Anke Völkner / Landesdirektion Sachsen / Abteilung Arbeitsschutz

Jede Nacht landet alle sechs Minuten eines der insgesamt 65 Fracht-Flugzeuge auf unserem Flughafen Leipzig, einem der drei größten Luftdrehkreuze der Welt. Ungefähr 2.000 Tonnen Fracht werden Nacht für Nacht umgeschlagen – eine unvorstellbare Menge, eine unglaubliche Logistik, ein z. T. fast unerträglicher Lärm.

Im Raum Leipzig, einem Gebiet im Freistaat Sachsen, befinden sich zwei Zollämter des Hauptzollamtes Dresden: das Zollamt Flughafen Leipzig, das Zollamt Taucha und deren Abfertigungsstelle Radefeld. Bei allen Zollämtern handelt es sich um Zollämter mit einer EU-Außengrenze, auch wenn sie geographisch mitten in Deutschland liegen.

In die Europäische Union (EU) dürfen nur Produkte eingeführt werden, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der EU hergestellt wurden, um den Verbraucher vor unsicheren bzw. gefährlichen Produkten zu schützen. Ein Produkt, das im Versand- oder Internethandel unmittelbar in einem Land außerhalb der EU gekauft wurde, muss bei der Einfuhr in die EU die auf dem Gemeinschaftsmarkt geltenden Vorschriften erfüllen.

Die Zollbehörde führt bei allen einzuführenden Produkten Stichproben durch, um zu kontrollieren, ob diese Vorschriften eingehalten wurden. Ergeben sich bei der Einfuhrabfertigung Anhaltspunkte dafür, dass ein Verstoß gegen diese Vorschriften vorliegt, unterrichtet die Zollstelle die jeweils zuständige Marktüberwachungsbehörde.

Diese entscheidet dann, ob ein Produkt in den Verkehr gebracht werden darf, an den Absender zurückgeschickt oder sogar vernichtet werden muss.

Die Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz ist als Marktüberwachungsbehörde für die Prüfung der Zulässigkeit des Inverkehrbringens von Verbraucherprodukten nach den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft (gemäß Art. 29 Abs. 1, 2 VO (EG) Nr. 765/2008) zuständig.

Bedingt durch die günstige Lage der Zollämter und der Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Leipzig ist es möglich, vor Ort beim Zoll die Produkte der Sendungen zu kontrollieren. Dies ermöglicht eine enge Zusammenarbeit unserer Behörden und damit eine effektive Bearbeitung und Entscheidung der Vorgänge. Bei den Vor-Ort-Kontrollen werden uns durch die jeweiligen Zollbeamten die Produkte der Sendungen vorgelegt, wir beschauen diese, treffen eine fachliche Entscheidung über die Einfuhrfähigkeit, bestimmen ggf. das Risiko, das von den Produkten ausgeht und übergeben die Produkte zurück an den Zoll, der seinerseits den mehrstufigen Verwaltungsakt abschließt und die Sendung wieder an den Transporteur übergibt.

Entsprechend der Produktart ergeben sich aus den jeweiligen, dafür zutreffenden Rechtsgrundlagen Anforderungen, die das Produkt, seine Kennzeichnung, die Verpackung bzw. die begleitenden Unterlagen erfüllen müssen – dies wird bei unserer Sichtbeschau kontrolliert.

3.1.3 / Abbildung 1: Warnhinweise auf einem Lasermodul – Was will uns der Hersteller damit sagen? Wovor will er uns warnen? Wie kann man sich vor einer Gefahr, die man nicht kennt, schützen?



So sind z. B. die Bezeichnung des Produktes und eine eindeutige Produktidentifikation auf dem Produkt anzubringen. Der Hersteller bzw. der europäische Ansprechpartner ist mit postalischer Adresse zu benennen.

Warnhinweise sind in der Sprache des Verwenders (deutsch) aufzubringen (siehe Foto). Eine Anleitung, ebenfalls in der Sprache des Verwenders, ist beizulegen.

Mögliche Entscheidungen der Marktüberwachungsbehörde nach der Prüfung eines Produktes:

1. Das Produkt ist konform, die Einfuhr zum freien Warenverkehr ist möglich.
2. Es handelt sich um nicht konforme Produkte (aber augenscheinlich um nicht gefährliche), einer Einfuhr zum freien Warenverkehr kann nicht zugestimmt werden – eine Heilung der Mängel ist unter Umständen möglich.
3. Es handelt sich um gefährliche Mängel, einer Einfuhr zum freien Warenverkehr kann nicht zugestimmt werden.
4. Es handelt sich um Produkte mit ernststen Risiken – eine Vernichtung der Produkte kann / muss angeordnet werden.
5. Die Entscheidung muss zunächst ausgesetzt werden, da weitere Informationen / Nachweise benötigt werden, eine Prüfung im Untersuchungslabor nötig ist, ehe eine Entscheidung (nach 1–4) getroffen werden kann.

Im Jahr 2019 mussten von 3.136 Produkten, die der Zoll der Marktüberwachungsbehörde zum Entscheid vorgelegt hat, 2.929 als nicht einfuhrfähig erklärt und an den Verkäufer bzw. Händler zurückgesendet werden (siehe Abbildungen 2 und 3). Nur 97 Produkte konnten zum Zollverfahren zum freien Warenverkehr freigegeben werden. Bei 110 Produkten wurde auf Grund der ernststen Gefahr, die von den Produkten ausging, die Vernichtung angeordnet.

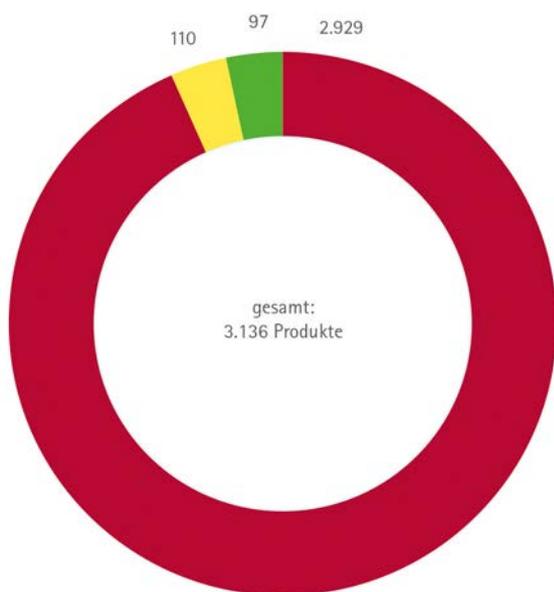
Von den 2.929 Produkten, die nicht einfuhrfähig waren, bargen 110 Produkte ein ernstes Risiko in sich, 522 ein hohes Risiko, 698 ein mittleres Risiko und 576 ein niedriges Risiko. Diese Risikoeinstufung beschreibt dabei die Wahrscheinlichkeit einer Verletzung und die Schwere der daraus resultierenden gesundheitlichen Folgen.

Auch wenn Verbraucher / Besteller von Produkten aus Drittstaaten oft nicht vordergründig glücklich über unsere getroffenen Entscheidungen sind, ist doch an Hand der genannten Zahlen vorstellbar, wie gering das Sicherheitsniveau von Produkten sein kann, die nicht direkt für den europäischen / deutschen Markt konzipiert bzw. hergestellt sind.

Diese Zahlen zeigen weiterhin, wie wichtig die Zusammenarbeit zwischen der Marktüberwachungs- und der Zollbehörde ist und – wegen des auch weiterhin ansteigenden Online-Handels – sein wird.

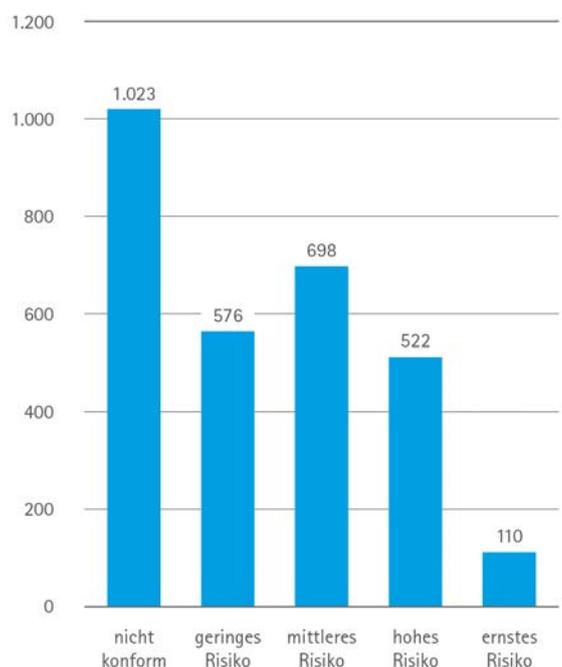
Der „Verbraucherschutz“ steht nicht nur in der Bezeichnung des zuständigen Referates der Landesdirektion Sachsen, sondern ist auch oberstes Ziel der den Markt überwachenden Kollegen!

3.1.3 / Abbildung 2: Einfuhrfähigkeit von Produkten (Import)



■ keine Einfuhr möglich ■ Vernichtung ■ einfuhrfähig

3.1.3 / Abbildung 3: Risikograde der nicht einfuhrfähigen Produkte



3.2 Medizinprodukte

3.2.1 Überprüfung der Sicherheit von Unterarmgehstützen

Dipl.-Ing. (FH) Markus Fröhlich / Landesdirektion Sachsen / Abteilung Arbeitsschutz

Unterarmgehstützen sind Gehhilfen, durch welche ein Teil des Körpergewichtes über die Unterarme zum Boden abgeleitet wird. Ziel ist die Entlastung der Beine und die Stabilisierung des Gehens. Im Rahmen der Medizinprodukteüberwachung und um die Gesundheit und den erforderlichen Schutz der Anwender sicherzustellen, wurden Unterarmgehstützen in einer Schwerpunktaktion bezüglich der allgemeinen Anforderungen anhand der Prüfmethode der einschlägigen DIN-Normen geprüft. Da es sich hierbei um Medizinprodukte handelt, müssen diese den Anforderungen der europäischen Richtlinie 93/42/EWG über Medizinprodukte entsprechen, welche durch das Medizinproduktegesetz (MPG) in deutsches Recht umgesetzt wurde.



3.2.1 / Abbildung 1: übliche Bauform einer Unterarmgehstütze

Um eine Vergleichbarkeit zu gewährleisten wurde bei den Probenahmen darauf geachtet, dass alle Unterarmgehstützen aus einem metallischen Stützrohr, einem Handgriff aus Kunststoff und einer Armmanchette bestehen. Weiterhin wurde das Augenmerk auf Unterarmgehstützen für erwachsene Anwender gelegt, das maximale zulässige Benutzergewicht variierte dabei zwischen 100 kg und 140 kg.

Ein prüfbarer Umfang von Unterarmgehstützen verschiedener europäischer Hersteller und Händler wurde auf der Onlineplattform Amazon.de beschafft. Die Untersuchungen der Proben erfolgten in der Geräteuntersuchungsstelle der Lan-

desdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz sowie der Technischen Universität Chemnitz, nach einem Prüfprogramm, das die Anforderungen der spezifischen Normen berücksichtigt.

Neben der Prüfung von Kennzeichnungen und Produktangaben zielten Umfang und Prüfschritte darauf ab, die Einhaltung der normativen Forderungen in Bezug auf die Sicherheit und Standfestigkeit zu kontrollieren. Im Einzelnen bezogen sich die Versuche auf die Anforderungen an Armschichten, Handgriffe, Gummikappen, Einstellvorrichtungen, statische Beanspruchung, dynamische Ermüdung und Fallprüfungen abgekühlter Unterarmgehstützen. Da sowohl die statischen Beanspruchungsprüfungen als auch die dynamischen Ermüdungsprüfungen nicht auf der Zug-Druck-Prüfmaschine der Geräteuntersuchungsstelle durchgeführt werden konnten, wurde im Rahmen der Amtshilfe auf einen dynamischen Prüfstand der Technischen Universität Chemnitz zurückgegriffen. Aufgrund der hohen Wiederholungsrate von 1.000.000 Lastwechseln wurde die Schwerpunktaktion auf fünf Prüflinge begrenzt.

Für die Untersuchungen lagen die Einzelhandelspreise der Produkte zwischen 20 Euro und 35 Euro. Bei keiner der fünf geprüften Proben wurden technische Mängel festgestellt. Es mussten jedoch einige formale Nichtkonformitäten im Bezug zur Richtlinie 93/42/EWG festgestellt werden, welche sich in der mangelhaften Bereitstellung von Informationen zeigten. Bei allen fünf über das Internet beschafften Unterarmgehstützen waren keine für die sichere Handhabung notwendigen Gebrauchsanweisungen beigelegt. Bei drei Unterarmgehstützen war die Anschrift des jeweiligen Herstellers weder vollständig auf dem Medizinprodukt noch auf der Verpackung angegeben. Eine weitere Unterarmgehstütze war nur mit einer mitgelieferten Begleitinformation in Englisch ausgestattet, das maximale Benutzergewicht war lediglich in dieser englischen Begleitinformation zu finden. Weiterhin waren das Jahr und der Monat der Herstellung nicht angegeben und die CE-Kennzeichnung war nicht in unauslöschbarer Form und nur auf einer der beiden Unterarmgehstütze angebracht. Im Ergebnis der aufgetretenen formalen Nichtkonformitäten wurden die zuständigen Behörden in Niedersachsen, Schleswig-Holstein, England und Frankreich informiert, damit diese die notwendigen Maßnahmen einleiten können.

Die Schwerpunktaktion belegt den hohen Qualitätsstandard bei Unterarmgehstützen europäischer Hersteller. Die Anwender sollten jedoch auf das Vorhandensein der Gebrauchsanweisung des Herstellers und die korrekte Einstellung – sowie eine umfängliche Einweisung – durch geschultes Personal achten.

4 Sozialer Arbeitsschutz

4.1 Arbeitszeit

4.1.1 Sommerzeit – Badezeit – Arbeitszeit?

Karin Blechschmidt / Landesdirektion Sachsen / Abteilung Arbeitsschutz

Der Bürgermeister einer Stadt erkundigte sich bei der Landesdirektion Sachsen nach der gültigen Arbeitszeitregelung für den bei der Gemeinde angestellten Bademeister im Freibad. Er hatte das Ansinnen, mit seinem Personalrat eine Dienstvereinbarung auf der Grundlage des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) und des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) abzuschließen.

Das Wunschenken des Bürgermeisters war, den einzigen Bademeister in der gesamten Badesaison täglich bis zu 13 Stunden ohne Gewährung von Pausen im Freibad zu beschäftigen und im Winterhalbjahr diese Stunden auszugleichen, d. h., ihn vollständig freizustellen. Dies war auch im Interesse des angestellten Bademeisters. Der Personalrat hatte Zweifel an der rechtlichen Zulässigkeit dieser Arbeitszeitregelung.

Die Parteien ließen zu der Frage, inwieweit in einer Dienstvereinbarung von den Regelungen des ArbZG abgewichen werden kann, zwei Gutachten von Rechtsanwälten erstellen, die zu unterschiedlichen Ergebnissen kamen. Grundlage der Beurteilung waren v. a. § 7 ArbZG und § 6 TVöD.

Im weiteren Verfahren schalteten sie einen Vertreter der Gewerkschaft ver.di sowie die Einigungsstelle beim Arbeitsgericht ein, was allerdings auch nicht zu einer einvernehmlichen Regelung führte.

Nach ihrer Einbeziehung in den Verhandlungsprozess setzte sich die Landesdirektion Sachsen u. a. mit der Deutschen Gesellschaft für das Bäderwesen e.V. in Verbindung. Auf Grundlage der Informationen über die Anforderungen an die technische Handhabung des Betriebs eines Freibads sowie an die Aufsicht über den Badebetrieb unterbreitete sie dem Bürgermeister und dem Personalrat realisierbare Lösungsvorschläge in Einklang mit dem ArbZG.

Der Bürgermeister ließ sich hierauf nicht ein und erreichte schließlich den Abschluss einer Dienstvereinbarung im April

2019, die die Schutzvorschriften des ArbZG weitgehend außer Kraft setzte. In der Vereinbarung war u. a. die Bestimmung enthalten, dass bei Bedarf in der Badesaison die Verteilung der Arbeitszeit auf sieben Tage pro Woche erfolgen könne. Eine Verlängerung der Tagesarbeitszeit auf über zehn Stunden bis maximal zwölf Stunden sei unter bestimmten Voraussetzungen möglich, ebenso Sonn- und Feiertagsarbeit in der Badesaison von Mitte Mai bis September. Die sich daraus ergebenden Ersatzruhetage seien durch Schließtage aufgrund von Schlechtwettersituationen in Anspruch zu nehmen, ersatzweise bis zum Ablauf des Kalenderjahres. Da die Forderungen des § 4 ArbZG (Ruhepausen) nicht eingehalten werden könnten, seien Phasen der Nahrungsaufnahme o. ä. keine Pausen und somit als Arbeitszeit zu vergüten.

Nach Kontrolle der Arbeitszeitanzeige für den ersten Monat der Badesaison erließ die Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, eine Anordnung auf Grundlage von § 17 ArbZG, die sie aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses an ihrer umgehenden Durchsetzung für sofort vollziehbar erklärte. Darin forderte sie die Stadt auf, die tägliche Höchstarbeitszeit von maximal zehn Stunden sowie gesetzliche Ruhepausen einzuhalten. Sie beschränkte zudem die wöchentliche Arbeitszeit des Bademeisters auf 60 Stunden, da nach dem TVöD in Verwaltungen und Betrieben, in denen saisonbedingt erheblich verstärkte Tätigkeiten anfallen, die regelmäßige Arbeitszeit auf bis zu 60 Stunden in einem Zeitraum von bis zu sieben Tagen verlängert werden kann, wenn durch Verkürzung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bis zum Ende des Ausgleichszeitraums ein entsprechender Zeitausgleich durchgeführt wird.

Des Weiteren wurde die Stadt verpflichtet, jeweils einen Ersatzruhetag für Tätigkeiten an einem Sonntag zu gewähren. Die Dokumentation der Arbeitszeiten und Vorlage dieser Nachweise wurde ebenso angeordnet.



Die Landesdirektion Sachsen stellte fest, dass keine dringenden betrieblichen Bedürfnisse vorliegen, die zu einer Abweichung von den Regelungen des ArbZG führen könnten. Auch die Eigenart der Tätigkeit des Bademeisters in einem städtischen Freibad kann die Notwendigkeit weitreichender Ausnahmeregelungen nicht begründen.

Die nach Abschluss der Badesaison vorgelegten Arbeitszeitnachweise entsprachen den gesetzlichen Forderungen und der Anordnung der Landesdirektion Sachsen.

Durch ihr Vorgehen hat die Landesdirektion Sachsen nicht nur die Gesundheit und die Arbeitskraft des Schwimmmeisters geschützt, die bei Arbeitszeiten von täglich bis zu zwölf Stunden an sieben Tagen pro Woche aus arbeitsmedizinischer Sicht in Frage gestellt wäre. Weiterhin hat sie eine Gefährdung von Besucherinnen und Besuchern des Freibades vermieden, da bei Arbeitszeiten über zehn Stunden, noch dazu ohne Pausen, die Konzentrationsfähigkeit und die Kondition des Schwimmmeisters zur Rettung von gefährdeten Personen nicht mehr gegeben wären.

4.2 Mutterschutz

4.2.1 Gesetzlicher Sonderkündigungsschutz greift nicht in jedem Fall

Dipl.-Ing. (FH) Albrecht Müller & Rechtsassessor Jörg Fetzer / Landesdirektion Sachsen / Abteilung Arbeitsschutz

Einige Gesetze enthalten Vorschriften zum Sonderkündigungsschutz für besondere Arbeitnehmergruppen. Diese Regelungen sind neben dem Kündigungsschutzgesetz, welches den Kündigungsschutz für die meisten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer regelt, anzuwenden. Die Arbeitsschutzbehörden vollziehen das Mutterschutzgesetz (MuSchG), das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sowie das Pflegezeitgesetz.

Hier wird zu einem Kündigungsverfahren informiert, wonach dem Antrag des Arbeitgebers auf Erklärung der Zulässigkeit der Kündigung einer schwangeren Arbeitnehmerin aus verhaltensbedingten Gründen statt zu geben war.

Das Arbeitsverhältnis einer bei einem Einzelhandelsbetrieb angestellten Arbeitnehmerin sollte wegen mehrfachen Diebstahls gekündigt werden. Der Arbeitgeber stellte einen

entsprechenden Antrag auf Erklärung der Zulässigkeit der Kündigung nach § 17 Abs. 2 MuSchG bei der dafür zuständigen Landesdirektion Sachsen. Er trug vor, dass die Arbeitnehmerin nachweislich mehrfach Waren im Markt an sich genommen und diese vor dem Verlassen des Marktes nicht bezahlt habe. Sie sei „durch die Fleischerei, die einen Hinterausgang hat“, auf den Parkplatz gelangt, um die Waren in ihrem Fahrzeug zu verstauen. Die Sachverhaltsermittlungen durch die Abteilung Arbeitsschutz der Landesdirektion Sachsen, die beigezogenen Zeugenaussagen sowie eine auf dem Parkplatz des Marktes durchgeführte Kontrolle durch die Marktleiterin unmittelbar nach der Wegnahme der Waren bestätigten den vom Antragsteller vorgetragene Sachverhalt. Schließlich hat die Arbeitnehmerin selbst die Wegnahme ohne Bezahlung eingeräumt, als sie von der Marktleiterin außerhalb des Marktes auf frischer Tat zur Rede gestellt wurde.

Die Arbeitnehmerin stand zu diesem Zeitpunkt unter dem gesetzlichen Sonderkündigungsschutz nach § 17 Abs. 1 MuSchG, wonach die Kündigung bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Geburt grundsätzlich unzulässig ist. Eine Kündigung kann jedoch von der zuständigen Arbeitsschutzbehörde ausnahmsweise für zulässig erklärt werden, wenn ein besonderer Fall im Sinne des § 17 Abs. 2 MuSchG vorliegt. Ob in diesem Sinne ein „besonderer Fall“ vorliegt, ist keine Ermessensentscheidung, sondern die Anwendung eines unbestimmten Rechtsbegriffs. Selbst wenn ein besonderer Fall vorliegt, ist das Ermessen der Arbeitsschutzbehörde in der Weise beschränkt, dass nur in Ausnahmefällen die Kündigung für zulässig erklärt werden darf. Nach der vorherrschenden Rechtsmeinung ist ein besonderer Fall nur dann anzunehmen, wenn außergewöhnliche Umstände gegeben sind, die die vom Gesetz grundsätzlich als vorrangig angesehenen Interessen der Schwangeren hinter die Interessen des Arbeitgebers an der Auflösung des Arbeitsverhältnisses zurücktreten lassen. Der Maßstab für diese Interessenabwägung lässt sich nur von dem Zweck der gesetzlichen Regelung her bestimmen. Der Gesetzeszweck fordert eine enge Auslegung und dem Interesse der schwangeren Frau ist in aller Regel der Vorrang einzuräumen.

Dabei ist zur Beurteilung, ob ein besonderer Fall im Sinne des § 17 Abs. 2 MuSchG vorliegt, die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Kündigungsschutz bei Elternzeit zur Prüfung zusätzlich mit heranzuziehen. Gemäß Punkt 2.1.6 dieser Vorschrift setzt die Annahme eines besonderen Falles besonders schwere Verstöße des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin gegen arbeitsvertragliche Pflichten oder vorsätzliche strafbare Handlungen des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin voraus, sodass dem Arbeitgeber die Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses, auch während der Zeit des Sonderkündigungsschutzes, unzumutbar wird. Gleichzeitig muss dabei zweifelsfrei feststehen, dass das Verhalten der Arbeitnehmerin nicht durch den besonderen gesundheitlichen bzw. seelischen Zustand während der Schwangerschaft bedingt war. Denn die Rechtsprechung lässt nur unter dieser Voraussetzung die Kündigung zu, um den Schutz der schwangeren Arbeitnehmerinnen, speziell auch vor psychischen Belastungen, die mit der Kündigung eines Arbeitsverhältnisses verbunden sind, zu gewährleisten.

Im zu beurteilenden Fall lag der Zeitpunkt des vertragswidrigen Verhaltens zwar in der ersten Phase der Schwangerschaft, es war jedoch nicht erkennbar und wurde auch nicht vorgetragen, dass die Straftaten mit dem besonderen gesundheitlichen oder seelischen Zustand während der Schwangerschaft im Zusammenhang standen.

Die mehrfache Wegnahme der Waren ohne Bezahlung ist als besonders schwere Verfehlung einzustufen, welche die Annahme eines besonderen Falles rechtfertigt. Diese Taten lösen in einem sensiblen Vertrauensbereich, wie vorliegend, schwere Störungen im Arbeitsverhältnis sowie für die Arbeitsatmosphäre im gesamten Unternehmen aus. Denn auch in der Gesamtwürdigung des Einzelfalles und der Abwägung der Interessen des Arbeitgebers an der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gegen das Interesse der Arbeitnehmerin an der Fortsetzung desselben, ist hier trotz der langjährigen rügelosen Beschäftigungszeit ein besonderer Fall im Sinne des § 17 Abs. 2 MuSchG anzunehmen. Nach Abwägung der beiderseitigen Interessen und Beachtung der o.g. Rechtsprechung kann es dem Arbeitgeber im Hinblick auf den Vertrauensbruch, auch bei Berücksichtigung des Schutzgedankens des Gesetzgebers für schwangere Frauen nicht zugemutet werden, das Arbeitsverhältnis bis zum Auslaufen des gesetzlichen Sonderkündigungsschutzes aufrecht zu erhalten.

Wie der vorliegende Fall aufzeigt, können schwangere Arbeitnehmerinnen trotz der umfangreichen mutterschutzrechtlichen Schutzvorschriften, speziell des gesetzlichen Sonderkündigungsschutzes, nicht davon ausgehen, dass grobe vorsätzliche Verstöße gegen arbeitsvertragliche Verpflichtungen bzw. strafbare Handlungen auf Grund der Schwangerschaft vom Arbeitgeber generell zu dulden sind.

4.3 Kinder- und Jugendarbeitsschutz

4.3.1 Zur Arbeit des Landesausschusses für Jugendarbeitsschutz

Dipl.-Bibl. Carmen Scholtissek / Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Dem Landesausschuss für Jugendarbeitsschutz (LAJ) gehören neben den Sozialpartnern die Aktion Jugendschutz Sachsen e. V., die Bundesagentur für Arbeit, das Landesjugendamt, die Sächsischen Staatsministerien für Soziales und Kultus und die Sächsische Landesärztekammer an. Einen Gaststatus haben die IHK Dresden und die Handwerkskammer Dresden inne.

Im Berichtsjahr fanden zwei Beratungen des Gremiums statt. Unter anderem stand die Wahl des Vorsitzes für das Gremium auf der Tagesordnung. Marlen Schröder, DGB-Bezirk Sachsen wurde als Vorsitzende und Uwe Majewski, Aktion

43 Betriebe, die Jugendliche beschäftigten. Mit 551 Jugendlichen, deren Arbeitsbedingungen überprüft wurden, ist die Zahl im Vergleich zu den Vorjahren wieder leicht ansteigend. In 6 überprüften Betrieben (14 Jugendliche betreffend) wurden Verstöße gegen das JArbSchG festgestellt. Die Mehrzahl festgestellter Mängel wurde aufgrund von Revisionschreiben und Anordnungen abgestellt.

Einen Großteil der Tätigkeit der LDS auf dem Gebiet des Jugendarbeitsschutzes nimmt die Bearbeitung von Anträgen zur Mitwirkung von Kindern bei Veranstaltungen ein; 2018 waren das 198 Vorgänge.



4.3.1 / Abbildung 1: Jugendarbeitsschutz – unverzichtbarer Bestandteil in Ausbildung und praktischer Arbeit

Jugendschutz Sachsen als Stellvertreter wiedergewählt. Vorsitz und Stellvertretung wechseln in den kommenden vier Jahren im jährlichen Rhythmus.

Ein Schwerpunkt der Beratungen ist die jährliche Berichterstattung der Landesdirektion Sachsen (LDS), Abteilung Arbeitsschutz über den Vollzug des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG). Im Jahr 2018 überprüfte die Behörde

Um die Revisionszahlen der Aufsichtsbehörde wieder zu erhöhen, werden die Betriebsdaten der Bundesagentur für Arbeit auf Grundlage der seit 2018 geltenden Betriebsdatenweiterleitungsverordnung genutzt. Diese Verordnung eröffnet die Möglichkeit, Betriebe, die Jugendliche beschäftigen, auszulesen. So kann der Umstand, dass die Aufsichtsbehörde im Vorfeld der Betriebskontrollen keine Kenntnis darüber hat, ob Betriebe Jugendliche beschäftigen, aufgehoben werden. Die Revisionen können zielgerichteter erfolgen.

Zu Gast war Dr. Ulrike Pietrzyk, Fakultät Psychologie an der TU Dresden. Sie informierte das Gremium über die Ergebnisse des Projekts „Konzept zur Sensibilisierung Auszubildender und junger Erwerbstätiger für den Arbeits- und Gesundheitsschutz“. Ausgangspunkt für das Projekt sei u. a. gewesen, dass die Daten der Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik eine höhere Arbeitsunfallquote jugendlicher Praktikanten widerspiegeln als dies bei jugendlichen Azubis der Fall sei. Die Unternehmen, die in der Großhandelsbranche in das Projekt einbezogen waren, zeigten sich offen, die Ausbildungsbedingungen sicherer zu gestalten. Viele der Vorschläge der Wissenschaftler seien in der Praxis umgesetzt worden. Es zeigte sich, so Frau Dr. Pietrzyk, dass Ausbildungsbetriebe einen stärkeren Beratungsbedarf hätten.

Die zweite Beratung des Landesausschusses fand im Bildungswerk der Sächsischen Wirtschaft gGmbH Dresden statt. Die Einrichtung hatte sich erfolgreich am Projektauftrag des SMWA „Digitale Lernwerkzeuge in der beruflichen Aus- und Fortbildung“ beteiligt. Mit dem Projekt „Education 4.0 – Jugendarbeitsschutz in Zeiten der Digitalisierung“ konzentrierte man sich auf die Hochvolttechnik in Fahrzeugen. Der Weiterbildungsbedarf sei in diesen Fragen sehr hoch, betonten die beiden Mitarbeiter des Bildungswerkes, die das Projekt vorstellten. Entwickelt werde eine Lernplattform und eine App zum Umgang mit Hochvolttechnik. Es entstehe ein

digitaler Lernraum, der u. a. Schulungsfilme, Datenblätter, Zertifikate und Quizfragen/Tests enthalte.

Unterstützen solle dieses Lernwerkzeug z. B. Feuerwehr, Rettung, Ersthelfer, Kfz-Mechaniker und Verkäufer bei der Verkaufsberatung. Geplant sei eine Erkennung von Unfallfahrzeugen (E-Fahrzeuge), so dass die Rettungskräfte am Unfallort die richtigen Maßnahmen ergreifen könnten, ohne sich selbst zu gefährden. Die Lernplattform sei eine Ergänzung zur Arbeitsschutzunterweisung und kein Ersatz dafür.

Projektpartner sei die Mastersolution AG Plauen. Es bestehe Interesse an weiteren Betrieben, die an diesem Projekt mitwirken möchten. Die Mitglieder des Landesausschusses stellten zahlreiche Fragen und zeigten sich interessiert, mehr über die später vorliegenden Ergebnisse des Projektes zu erfahren.

Carmen Scholtissek, SMWA, informierte über eine Lehrerfortbildung zu den Themen Jugendarbeitsschutz und Mutterschutz an der Susanna-Eger-Schule in Leipzig. Durchgeführt wurde sie auf Initiative einer Lehrerin der Schule. Mit den 25 teilnehmenden Lehrerinnen und Lehrern entwickelte sich ein aktiver Austausch über konkrete Fragestellungen. Auch die Arbeitsweise und Aufgaben der Arbeitsschutzbehörde, die durch eine Mitarbeiterin der Behörde anschaulich erläutert wurden, fanden reges Interesse. Die Lehrer wiesen darauf, dass die Ausbildungsbedingungen in zahlreichen Fällen nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprächen. Auch die Auflösung von Ausbildungsverträgen, etwa im Handel, nach Ablauf der Probezeit stelle für manche Azubis ein Problem dar.

Dem Landesausschuss wurde zudem der DGB-Index „Gute Arbeit 2017 – Qualität der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in Sachsen“ vorgestellt. Das SMWA hatte in diesem Kontext eine Aufstockungsstichprobe in Auftrag gegeben. Dies ermöglichte zum zweiten Mal repräsentative Analysen zur Qualität der Arbeitsbedingungen in Sachsen sowie den Vergleich der Ergebnisse mit den bundesweiten und ostdeutschen Werten.

Darin wird festgestellt:

„Der Anteil ‚Guter Arbeit‘ ist in Sachsen mit 8 Prozent tendenziell kleiner als in Ostdeutschland und liegt unter dem gesamtdeutschen Durchschnitt von 12 Prozent. Gleiches gilt für den Anteil der ‚Arbeitsqualität im oberen Mittelfeld‘ (Deutschland: 37 Prozent, Sachsen: 32 Prozent). Umgekehrt fällt die Qualität der Arbeitsbedingungen in Deutschland für

19 Prozent der Beschäftigten in die Kategorie ‚Schlechte Arbeit‘ während dieser Anteil in Ostdeutschland 22 Prozent beträgt. In Sachsen ist der Anteil ‚Schlechter Arbeit‘ mit 27 Prozent nochmals höher als in Ostdeutschland.

Obwohl die Unterschiede hinsichtlich ‚Guter Arbeit‘ und der ‚Arbeitsqualität im oberen Mittelfeld‘ von großer Bedeutung sind, so sollte doch dem in Sachsen überdurchschnittlichen Anteil der Beschäftigten mit ‚Schlechter Arbeit‘ besonderes Augenmerk gelten, um die Gesundheit und Arbeitsfähigkeit der Beschäftigten (und damit auch die wirtschaftliche Produktivität) zu bewahren und zu erhöhen.“

Die Qualität der Arbeits- und Ausbildungsbedingungen ist ein wichtiger Indikator für die Attraktivität sächsischer Unternehmen. Sie hat Einfluss auf die Fachkräftegewinnung und die Besetzung von Ausbildungsstellen.

Im Rahmen der Diskussion wurde seitens der Gewerkschaftsvertreter darauf verwiesen, dass sich Azubis oftmals nicht trauten, Probleme im Ausbildungsbetrieb der Kammer oder der Aufsichtsbehörde mitzuteilen. In vielen Fällen wechselten sie lieber den Betrieb.

Azubis können von der Möglichkeit einer anonymen Meldung Gebrauch machen, so die Mitarbeiterin der Arbeitsschutzbehörde. Die Behörde kann in der Folge daraufhin wirken, dass Missstände im Ausbildungsbetrieb abgestellt werden.

Aus dem Gremium kam die Anregung, für künftige Erhebungen zum DGB-Index die Gruppe der jungen Berufsanfänger zu beachten. Die Beweggründe, eine Ausbildung abzubrechen oder Sachsen zu verlassen, sollten analysiert werden.

4.4 Heimarbeit

4.4.1 Entgeltprüfung bei Heimarbeit

Susann Köder / Landesdirektion Sachsen / Abteilung Arbeitsschutz

In Sachsen sind die meisten in Heimarbeit Beschäftigten (iHB) im Bereich der Musikinstrumentenherstellung sowie der erzgebirgischen Volkskunst – z. B. der Herstellung von Schwibbögen, Nussknackern und Räuchermännchen – beschäftigt.

In der Vergangenheit hatte aufgrund der schlechten wirtschaftlichen Situation der Arbeitgeber im Bereich der Holzverarbeitung anstelle der bindenden Festsetzung zunächst eine Vereinbarung der obersten Landesbehörde mit den betreffenden Auftraggebern bestanden, die der Wahrung des Entgelt-schutzes nach dem Heimarbeitsgesetz und des Arbeitsschutzes dienen sollte. Da sich die sächsische Wirtschaft für diesen Bereich stabilisiert hatte, trat Sachsen im Jahr 2016 wieder in die bindende Festsetzung von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für die mit der Herstellung von Artikeln aus Holz oder Schnitzstoff, Rosenkränzen sowie Schreib- und Zeichen-geräten in Heimarbeit Beschäftigten ein. Aus diesem Anlass wurden verstärkt Kontrollen durchgeführt. 2019 fiel im Zuge dieser Überprüfung eine Firma besonders auf.



4.4.1 / Abbildung 1: Erzgebirgische Holzfiguren – ein Produkt aus Heimarbeit

Bei dieser Firma handelt es sich um ein mittelständisches Unternehmen mit rund 50 Angestellten und 18 iHB. Die Heimarbeiter leimen Einzelteile, z. B. Laternen, Hüte oder Körperteile von Figuren, zusammen. Außerdem bemalen sie die Figuren (meist Gesichter). Als Arbeitsplatz wurde der jeweilige Wohnort gewählt. Das zu bearbeitende Material wird in der Firma abgeholt und nach Fertigstellung zurückgebracht, ebenso dazu notwendiges Zubehör bzw. Material.

Während der Kontrolle im Firmensitz räumte die Geschäftsführerin ein, dass sie die Heimarbeiter nicht in ausreichendem Maße entlohnt, um sicher zu stellen, dass die Heimarbeiter keinen höheren Stundenlohn als das festgestellte Personal erhalten.

Im Rahmen eines Gesprächstermins am Unternehmenssitz wurden Gehaltsabrechnungen und Auftragslisten von fünf Heimarbeitern, sowie das Entgeltverzeichnis zur Übersendung an die Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz abgefordert. Nach Eingang der Unterlagen und erfolgter Prüfung ergaben sich einige Fragen hinsichtlich der Zusammensetzung der Entgelte. Aus den Aufzeichnungen war nicht automatisch ersichtlich, wie die ausgewiesenen Entgelte entstanden sind. Um feststellen zu können, ob die iHB ordnungsgemäß bezahlt werden, sind drei Komponenten notwendig:

1. die zu bearbeitende Stückzahl,
2. die Zeitangabe, wie lange ein iHB für z. B. 100 Stück zu Verfügung hat und
3. der Stücklohn.

Diese drei Komponenten waren nicht ersichtlich. Die offenen Fragen konnten erst nach mehreren Schriftwechseln und einer erneuten Abforderung aller Entgeltabrechnungen der 18 iHB weitestgehend geklärt werden. Es wurde festgestellt, dass die festgelegten Zuschläge nicht als solche behandelt wurden, also Stundenlohn plus Zuschläge, sondern der Stundenlohn um die Zuschläge reduziert wurde.

Für die Entgeltprüfung wurde der Zeitraum vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2018 zu Grunde gelegt. Auf Basis der auf den Gehaltsabrechnungen ausgewiesenen Bruttolöhnen wurden die Zuschläge zu den Löhnen addiert und anschließend die bereits gezahlten Entgelte in Abzug gebracht. Aus der entstandenen Differenz ergaben sich nun Nachforderungen, welche spezifisch für jeden der 18 iHB berechnet wurden. Die Gesamtsumme der ermittelten Nachzahlung betrug rund 52.000 Euro.

Mit der Geschäftsführung wurden anschließend die Ergebnisse der Prüfung erörtert und nachfolgend eine Ratenzahlung vereinbart. Gleichzeitig wurde gefordert, dass die Gehaltsabrechnungen und alle damit verbundenen Unterlagen zukünftig transparent und leicht verständlich zu gestalten sind, damit jeder Außenstehende die Zusammensetzung nachvollziehen könne. Zur Überprüfung der korrekten Auszahlung der Nachzahlung an die iHB wurde vereinbart, dass der Auftraggeber quartalsmäßig die Gehaltsabrechnungen aller iHB der Landesdirektion Sachsen zusendet. Desweiteren wurde seitens der Firma ein Auszahlungsplan mit einem voraussichtlichen Zahlungsziel erstellt. Nach diesem Auszahlungsplan wurden den iHB die Nachzahlungen ausbezahlt. Die letzte Nachzahlung erfolgte im Januar 2020.

5 Arbeitsmedizin

Dr. med. Thomas Rudolph & Beate Weisbach
Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

5.1 Organisation, Personal

Für den medizinischen Arbeitsschutz im Freistaat Sachsen waren 2019 drei Ärztinnen gewerbeaufsichtlich in der Landesdirektion Sachsen in der Abteilung Arbeitsschutz und ein Arzt im Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr im Referat Sicherheit und Gesundheit in der

Arbeitswelt tätig. Die Mitwirkung im Berufskrankheiten-Feststellungsverfahren nach § 4 Abs. 1 und 4 der Berufskrankheitenverordnung geschah entsprechend der vertraglichen Vereinbarung mit den Unfallversicherungsträgern, die seit dem Jahr 2012 besteht.

5.2 Übersicht über die Tätigkeiten

Im Berichtsjahr wurden 1.724 Aktenvorgänge zu Berufskrankheiten im Gewerbeärztlichen Dienst registriert und bearbeitet. Dabei wurden 2.045 Berufskrankheiten (BK) begutachtet, davon machte die Gruppe der Erkrankungen durch anorganische Stäube rund ein Viertel aller Begutachtungen aus, gefolgt von BK durch Lösemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel und sonstige chemische Stoffe. Eine Aufstellung der Gruppen findet sich in Tabelle 6 im Anhang.

Die arbeitsmedizinische Überwachung strahlenexponierter Personen wird durch die Strahlenschutzverordnung geregelt. In Sachsen sind derzeit 96 Ärztinnen und Ärzte nach § 175 Strahlenschutzverordnung zur Durchführung dieser Untersuchungen ermächtigt.

Für diese Untersuchungen gibt es eine statistische Erfassung durch die ermächtigende Behörde (Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr), bei der jeweils die Ergebnisse des vorletzten Jahres vorliegen. Im Jahr 2018 wurden von den ermächtigten Ärztinnen und Ärzten insgesamt 4.544 Untersuchungen durchgeführt, das sind 192

mehr als im Vorjahr. Bei 0,3 Prozent der durchgeführten Untersuchungen wurden gesundheitliche Bedenken geäußert.

Die regelmäßige Teilnahme der sächsischen Strahlenschutzärztinnen und -ärzte an den vorgeschriebenen Aktualisierungskursen im Fünf-Jahres-Rhythmus wird im Rahmen des befristeten Ermächtigungsverfahrens geprüft.

Die arbeitsmedizinische Betreuung von in Druckluft arbeitenden Personen wird durch die Druckluftverordnung geregelt. In Sachsen sind derzeit neun Ärztinnen und Ärzte für Vorsorgeuntersuchungen nach dieser Verordnung ermächtigt. Der Erhalt der erforderlichen Fachkenntnisse wird ebenfalls durch ein befristetes Ermächtigungsverfahren überwacht.

Des Weiteren erfolgten Beratungen und Stellungnahmen zu den unterschiedlichsten Themen des medizinischen und sozialen Arbeitsschutzes auf Grund von Anfragen von Bürgern und den Akteuren im betrieblichen und sozialen Gesundheitsschutz.



5.3 Zusammenarbeit mit anderen Stellen / Öffentlichkeitsarbeit

Für die Fortbildung der sächsischen Betriebsärztinnen und -ärzte wurde die jährliche eintägige Veranstaltung „Sächsischer Betriebsärztetag“ in der Landesärztekammer in Dresden organisiert. Für viele interessante Themen, z. B. Impfen durch Betriebsärzte, Mutterschutz, Arbeit und Gesundheit in IT-Berufen, Klima an Arbeitsstätten, aktuelle Informationen aus dem Landesverband der Sachsen des Verbandes Deutscher Betriebs- und Werksärzte e. V., Diversity im Arbeitsleben & die Gesundheit von LSBTTIQ*-Arbeitnehmer*innen, Geld – Hygiene – Verkauf konnten wieder namhafte Referenten gewonnen werden. An der Veranstaltung nahmen 104 Ärztinnen und Ärzte teil.

Auch die Weiterbildung im Fach Arbeitsmedizin steht im Fokus der gewerbeärztlichen Tätigkeit. Dabei erfolgt die Mitwirkung beim Kurs Arbeitsmedizin an der Sächsischen Landesärztekammer Dresden. Ein Gewerbearzt ist Mitglied im Ausschuss Arbeitsmedizin der Sächsischen Landesärztekammer.

6 Anhang



Tabelle 1: Übersicht Personalressourcen in den Arbeitsschutzbehörden des Landes Sachsen
Beschäftigte, Aufsichtsbeamte/-beamtinnen, Gewerbeärzte/-innen in Vollzeiteinheiten* – Übersicht 2019 (Stichtag 30.06.2019)

Personal	Beschäftigte insgesamt **			Aufsichtsbeamten/-beamtinnen/-beamte ***			AB mit Arbeitsschutzaufgaben ****			AB in Ausbildung			Gewerbeärztinnen und Gewerbeärzte		
	weiblich	männlich	Gesamt	weiblich	männlich	Gesamt	weiblich	männlich	Gesamt	weiblich	männlich	Gesamt	weiblich	männlich	Gesamt
hD	35,98	28,88	64,86	21,88	24,19	46,07	17,77	21,50	39,27			,00	2,80	1,00	3,80
gD	42,08	38,88	80,96	31,36	33,05	64,41	27,44	29,16	56,60			,00			,00
mD	21,55	2,00	23,55	15,09	1,40	16,49	9,70	1,00	10,70			,00			,00
Summe	99,61	69,76	169,37	68,33	58,64	126,97	54,91	51,66	106,57	,00	,00	,00	2,80	1,00	3,80

* Vollzeiteinheiten sind alle Vollzeitbeschäftigten sowie die entsprechend ihrer Arbeitszeit in Vollzeitarbeitsplätze umgerechneten Teilzeitbeschäftigten.

** Beschäftigte insgesamt: alle Beschäftigten in den obersten, oberen, mittleren und unteren Arbeitsschutzbehörden des Landes einschließlich Leitungs-, Verwaltungs-, Service- und Büropersonal

*** Aufsichtsbeamte/-innen (AB) sind – unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus als Angestellte oder Beamte – diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Arbeitsschutzbehörde, denen die Befugnis zum hoheitlichen Handeln (u. a. Anordnungsbefugnis) erteilt worden ist und die zum Vollzug der den Arbeitsschutzbehörden insgesamt übertragenen Aufgaben (Gruppen A, B und C gemäß Ziffer 2.4.4 der LV 1) eingesetzt werden.

**** Aufsichtsbeamte/-innen mit Arbeitsschutzaufgaben sind – unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus als Angestellte oder Beamte – diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Arbeitsschutzbehörde, denen die Befugnis zum hoheitlichen Handeln (u. a. Anordnungsbefugnis) erteilt worden ist und die zum Vollzug der Arbeitsschutzaufgaben (Gruppe A gemäß Ziffer 2.4.4 der LV 1) eingesetzt werden – ggf. in Zeitanteilen geschätzt

Arbeitsschutzaufgaben (Gruppe A der LV 1) sind alle Aufgaben der staatlichen Arbeitsschutzbehörden, die sich aus dem Vollzug des Arbeitsschutzgesetzes, des Arbeitssicherheitsgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des Fahrpersonalgesetzes, des Mutter- und des Jugendarbeitsschutzgesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen, dem Vollzug einschlägiger EU-Verordnungen zum Fahrpersonalrecht und der Berufskrankheitenverordnung ergeben.

Fachaufgaben sind alle weiteren den Arbeitsschutzbehörden per Zuständigkeitsverordnung zugewiesenen Vollzugsaufgaben

- a) mit einem teilweise bestehenden Bezug zum Arbeitsschutz (Gruppe B der LV 1)
(z. B. Produktsicherheits-, Sprengstoff-, Atom-, Chemikalien-, Gefahrgutbeförderungs-, Medizinprodukte-, Gentechnik-, Bundesimmissionsschutz-, Heimarbeits-, Bundeserziehungsgeld-, Pflegezeit- und Heimarbeitsgesetz sowie einzelne darauf beruhende Rechtsverordnungen) sowie
- b) ohne Bezug zum Arbeitsschutz (Gruppe C der LV 1)
(z. B. Rechtsvorschriften zu nichtionisierender Strahlung oder zur Energieeffizienz von Produkten)

Tabelle 2: Betriebsstätten und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich

Erstellt am: 12.03.2020 / Auswertungszeitraum: 01.01.2019 bis 31.12.2019 / Amt: LD Sachsen

Größenklasse	Betriebsstätten	Beschäftigte							
		Jugendliche				Erwachsene			
		männlich	weiblich	Summe	Summe	männlich	weiblich	Summe	Summe
1	2	3	4	5	6	7	8		
1: Großbetriebsstätten									
1.000 und mehr Beschäftigte	68	1.121	874	1.995	81.537	59.122	140.659	142.654	
500 bis 999 Beschäftigte	188	2.263	941	3.204	66.807	52.353	119.160	122.364	
Summe	228*	3.384	1.815	5.199	148.344	111.475	259.819	263.894*	
2: Mittelbetriebsstätten									
250 bis 499 Beschäftigte	496*	2.894	1.254	4.148	101.719	82.519	184.238	169.976*	
100 bis 249 Beschäftigte	1.806*	3.083	1.253	4.336	169.239	118.692	287.931	274.076*	
50 bis 99 Beschäftigte	3.279*	2.070	1.003	3.073	138.270	92.112	230.382	226.655*	
20 bis 49 Beschäftigte	8.597*	2.756	1.339	4.095	185.558	117.278	302.836	262.939*	
Summe	14.178*	10.803	4.849	15.652	594.786	410.601	1.005.387	933.646*	
3: Kleinbetriebsstätten									
10 bis 19 Beschäftigte	11.761*	1.779	1.101	2.880	119.776	81.099	200.875	158.719*	
1 bis 9 Beschäftigte	85.316*	1.869	1.684	3.553	150.488	150.085	300.573	260.903*	
Summe	97.077*	3.648	2.785	6.433	270.264	231.184	501.448	419.622*	
Summe 1–3	111.483*	17.835	9.449	27.284	1.013.394	753.260	1.766.654	1.617.162*	
4: ohne Beschäftigte	22.070								
Insgesamt	180.727*	17.835	9.449	27.284	1.013.394	753.260	1.766.654	1.617.162*	

Die Daten dieser Tabelle beruhen auf selbsterhobenen Daten der Gewerbeaufsicht, außer Kennzeichnung * und *;

* Daten aus dem Bericht „Arbeitsmarkt in Zahlen, Betriebe und SV-pflichtige Beschäftigung“, 30. Juni 2019 der Bundesagentur für Arbeit

** Niederlassungen insgesamt gemäß Statistischem Bericht D II 1-/19 „Auswertung aus dem sächsischen Unternehmensregister“ vom 30. September 2019

Tabelle 3.1

*) Größe 1: 500 und mehr Beschäftigte / Größe 2: 20 bis 499 Beschäftigte / Größe 3: 1 bis 19 Beschäftigte

***) Zahlen in Klammern sind aus datenschutzrechtlichen Gründen zusammengefasst

Tabelle 3.2: Dienstgeschäfte außerhalb der Betriebsstätte

Erstellt am: 12.03.2020 / Auswertungszeitraum: 01.01.2019 bis 31.12.2019 / Amt: LD Sachsen

Pos.	Art der Arbeitsstelle bzw. Anlage	Überwachung/Prävention						Entscheidungen						Zwangs- maßnahmen	Andhung
		eigeninitiativ			auf Anlass			Ausnahmen/Ermächtigungen			abgelehnte Genehmigungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
1	Baustellen	3.437	904	1.738	4	660	74	5.088	7	2	2.017	461	171		
2	überwachungsbedürftige Anlagen	73	3	15	4	66	1	50	18	1	359	15	3		
3	Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz	10	1			13		26			5				
4	Lager explosionsgefährlicher Stoffe	9	2	7		1		6	5	5					
5	Märkte und Volksfeste (fliegende Bauten, ambulanter Handel)	29	9			19		47							
6	Ausstellungsstände	42	27	1		12		25		1					
7	Straßenfahrzeuge														
8	Schienenfahrzeuge														
9	Wasserfahrzeuge														
10	Heimarbeitstätten	1		1											
11	private Haushalte (ohne Beschäftigte)	1									5		3		
12	Übrige	104	26	4		56	9	35	112	1	510	10	49		
Insgesamt		3.706	972	1.766	4	827	84	5.277	142	4	2.902	486	226		
13	sonstige Dienstgeschäfte (im Außendienst*)	47							1		1				

*) sofern sie nicht in Betriebsstätten nach Tabelle 3.1 oder in den Positionen 1 bis 12 dieser Tabelle durchgeführt wurden.

Tabelle 6: Begutachtete Berufskrankheiten

Erstellt am: 12.03.2020 / Auswertungszeitraum: 01.01.2019 bis 31.12.2019 / Amt: LD Sachsen

Nr.	Berufskrankheit	Zuständigkeitsbereich										Summe		
		Arbeitsschutzbehörden					Bergaufsicht					sonstiger, unbestimmt		
		begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	
11	Metalle oder Metalloide	67		5									72	
12	Erstickungsgase													
13	Lösemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel (Pestizide) und sonstige chemische Stoffe	423		6									429	
21	Mechanische Einwirkungen	273	4	4		1							278	4
22	Druckluft													
23	Lärm	206	12	3									209	12
24	Strahlen	6											6	
31	Infektionen	28											28	
41	Erkrankungen durch anorganische Stäube	568	1	3									571	1
42	Erkrankungen durch organische Stäube	19											19	
43	Obstruktive Atemwegserkrankungen	128	2										128	2
51	Hautkrankheiten	270	13	2	1	4	1						276	15
55	Sonderentscheid nach §9 Abs.2 SGB VII (ehem. §551 Abs.2 RV0)	56											56	
77	BKV-Nr. existiert nicht, aber kein Sonderentscheid	1		3									4	
Insgesamt		2.045	32	26	1	5	1	1	1	1	1	1	2.076	34

Verzeichnis 1: Adressen der staatlichen Arbeitsschutzbehörden im Freistaat Sachsen

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden
Telefon 0351 564-0
Fax 0351 564-89490
poststelle@smwa.sachsen.de
www.arbeitsschutz.sachsen.de
www.smwa.sachsen.de

Landesdirektion Sachsen Abteilung 5 / Arbeitsschutz

Postanschrift
09105 Chemnitz

Besucheranschriften

Dienststelle Dresden
Stauffenbergallee 2
01099 Dresden
Telefon 0351 825-5001
Fax 0351 825-9700
post.asd@lds.sachsen.de
www.lds.sachsen.de

Dienstszitz Bautzen
Käthe-Kollwitz-Straße 17
Haus 3
02625 Bautzen
Telefon 03591 273-400
Fax 03591 273-460

Abteilung 5 / Dienstszitz Chemnitz
Brückenstraße 10
09111 Chemnitz
Telefon 0371 4599-0
Fax 0371 4599-5050
post.asc@lds.sachsen.de
Internet: www.lds.sachsen.de

Abteilung 5 / Dienststelle Leipzig
Braustraße 2
04107 Leipzig
Telefon 0341 977-0
Fax 0341 977-1199
post.asl@lds.sachsen.de
www.lds.sachsen.de

Verzeichnis 2: Publikationen der sächsischen Arbeitsschutzverwaltung 2019

Gesund arbeiten in der Kita: Handbuch für Kita-Träger und Kita-Leitungen zum Arbeitsschutz und zur Gesundheitsförderung
Dresden: Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr und für Kultus
3. Auflage, 2019 / 143 Seiten

Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung psychischer Arbeitsbelastungen in der öffentlichen Verwaltung: HaGepA
Dresden: Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr / Landesdirektion Sachsen
Stadtverwaltung Dresden; Unfallkasse Sachsen
2. überarb. Auflage, 2019 / 39 Seiten
inklusive ausfüllbarer Exceldatei

Hinweise zum Verkauf von Feuerwerkskörpern
Dresden: Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
7. Auflage, 2019 / Faltblatt

Ins Arbeitsleben starten – klar, aber sicher! Jugendarbeitsschutz in Ferienjob und Berufsausbildung
Dresden: Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
5. Auflage, 2019 / 22 Seiten

Ins Arbeitsleben starten – klar, aber sicher! Jugendarbeitsschutz in Ferienjob und Berufsausbildung / Starting off in working life / Protection of young people at work in holiday jobs and vocational training
Dresden: Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
3. Auflage, 2019 / 34 Seiten

Jahresbericht der Gewerbeaufsicht des Freistaates Sachsen 2018
Dresden: Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
2019 / 76 Seiten

Mutterschutz und Beschäftigungsverbot: Informationen zum Beschäftigungsverbot für werdende oder stillende Mütter
Dresden: Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
12. Auflage, 2019 / 8 Seiten

**Herausgeber:**

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Pressestelle
Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden
Telefon 0351 564-80 605
Fax 0351 564-80 680
presse@smwa.sachsen.de
www.smwa.sachsen.de
www.arbeitsschutz.sachsen.de

Redaktion:

Referat 25 des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Abteilung 5 der Landesdirektion Sachsen

Gesamtherstellung:

RAUM ZWEI
www.raum-zwei.com

Fotonachweis:

iStock: Cover (DA4554), Seite 40 (monkeybusinessimages), Seite 43 (Halfpoint, sergeyryzhov),
Seite 47 (AndreyPopov), Seite 49 (Liderina), Seite 51 (Daisy-Daisy), Seite 53 (fisfra),
Seite 55 (Andrei Vasilev), Seite 57 (PeopleImages) / SMWA/Ronald Bonns: Seite 5
SMWA/Götz Schleser: Seiten 9, 19 / Alle anderen: Referat 25 des Sächsischen
Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr sowie Abteilung 5 Arbeitsschutz
der Landesdirektion Sachsen

Redaktionsschluss:

Juli 2020

Bezug:

www.publikationen.sachsen.de

Die Gelder für die Veröffentlichung werden aus Steuermitteln auf Grundlage des von den
Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes bereitgestellt.

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer
verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben.
Sie darf weder von politischen Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern zum
Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen. Missbräuchlich ist
insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der
Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen
oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der
Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die
vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinarbeit des
Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.
Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon,
auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger
zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur
Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des
Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem
Herausgeber vorbehalten.